Entwurf: Regionales Raumordnungsprogramm

für den

Landkreis Osnabrück

2023

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

Am Schölerberg 1 - 49082 Osnabrück

Herausgeber:	Landkreis Osnabrück Fachdienst Planen und Bauen Am Schölerberg 1	Tel.: 0541 / 501-0 Fax.: 0541 / 501-4402 www.landkreis-osnabrück.de
Leitung:	Arndt Hauschild	Tel.: 0541 / 501-4057 Arndt.Hauschild@Lkos.de
	Maximilian Clausing	Tel.: 0541 / 501-4063 Maximilian.Clausing@lkos.de
Bearbeitung:	Daniel Berger	Tel.: 0541 / 501-4060 daniel.berger@lkos.de
	Stefan Schmiemann	Tel.: 0541 / 501-4064 stefan.schmiemann@lkos.de
Text:	Sandra Meikle	Tel.: 0541 / 501-4660 Sandra.Meikle2@lkos.de
Kartographische Darstellung, Grafik, Einband und Kartentitel:	Benno Sander	Tel.: 0541 / 501-4058 Benno.sander@lkos.de
	Dirk Linnemüller	Tel.: 0541 / 501-4059 dirk.linnemueller@lkos.de

Verwendete Karten:

Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2021

LGLN

Platzhalter Satzungsbeschluss etc.

Fettdruck	**=**	**Ziel der Raumordnung**
Normaldruck	=	Grundsatz der Raumordnung
[Kursiv]	=	*Hinweise (Sachaussagen ohne Bindungswirkungen, Übernahmen aus Fachplanungen)*
Grau hinterlegt	=	Nachrichtliche Übernahme aus dem Landes-Raumordnungsprogramm
LROP XY	=	Verweis auf die Vorgabe aus dem Landes-Raumordnungsprogramm

Inhaltsverzeichnis

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume 1
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes 1
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung....7
1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres 8
1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen....9
1.5 Einbindung in die Euregio....9
1.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel....10
2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 12
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur....12
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte 22
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels....38
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 64
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen....64
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz64
3.1.2 Natur und Landschaft....76
3.1.3 Natura 2000 82
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete 83
3.1.5 Kulturelles Sachgut 83
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 87
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei....87
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung 96
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung....101
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz 111
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 116
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 116
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik 116
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr 118
4.1.3 Straßenverkehr 121
4.1.4 Schifffahrt, Häfen 133
4.1.5 Luftverkehr....134
4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur....136
4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung 136
4.2.2 Energieinfrastruktur....143
4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 145

1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

Zu Kapitel 1.1, Ziffer 01 Gemäß § 1 Raumordnungsgesetz hat der Landkreis Osnabrück als Träger der Regionalplanung seinen Bezugsraum durch das Regionale Raumordnungsprogramm zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. „Dabei sind 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen." Der Landkreis Osnabrück sieht darin eine gemeinschaftliche Aufgabe, die nur in Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen sowie benachbarten Städten und Gemeinden erfolgreich sein kann. Jeder Teilraum hat besondere Eigenpotenziale wie beispielsweise attraktive Landschaftsräume zur Erholung oder eine gute verkehrliche Anbindung als Voraussetzung für nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, denen nur mit einem kooperativen Ansatz gerecht werden kann.	LROP 1.1 Ziffer 01
Zu Kapitel 1.1, Ziffer 02 Das Regionale Raumordnungsprogramm hat der Leitvorstellung zu entsprechen, eine „nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt", voranzutreiben. Ein besonderes Ziel der Raumordnung im Landkreis Osnabrück ist es, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. In Zeiten der Globalisierung und Digitalisierung ist es wichtig auch in peripheren Lagen vernetzt zu bleiben, daher hat sich der Landkreis Osnabrück als Ziel gesetzt, Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern. Bei allen Tiefbaumaßnahmen sollen – wenn es die Rahmenbedingungen hergeben – Leerrohre verlegt werden, um für zukünftige technologische Entwicklungen gewappnet zu sein. Ein weiterer wichtiger Faktor zukünftigen Handelns ist der Klimawandel, der nur bewältigt werden kann, wenn der Naturhaushalt geschont und der Schadstoffausstoß minimiert wird. Vorrangiges Ziel ist es deshalb, den Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs zu fördern. Um weitere Verkehre zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu verringern, soll auch die Gewerbeentwicklung koordiniert werden. Entsprechend den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramm ist dies nur möglich, wenn	LROP 1.1 Ziffer 02

• „die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, • belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, • die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden, • die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden, • die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.“	
Zu Kapitel 1.1, Ziffer 03 Der demografische Wandel macht sich auch im Landkreis Osnabrück bemerkbar. Dieser ist gekennzeichnet durch Rückgang der Bevölkerung, durch Zunahme des Anteils älterer Menschen sowie durch Zunahme des Bevölkerungsteiles mit Migrationshintergrund. Je nach Ausgangssituation und Entwicklung der Wanderungen wird die kommunale Bevölkerungsentwicklung unterschiedlich verlaufen. Im Landkreis Osnabrück ist es absehbar, dass es ein Nebeneinander von Städten und Gemeinden mit günstigen und ungünstigen Bedingungen für die Bevölkerungsentwicklung geben wird. Insbesondere in dünner besiedelten Gemeinden mit wirtschaftlichen Strukturproblemen ergibt sich daher unmittelbarer Anpassungsbedarf, der bei Planungen und Maßnahme zur öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge zu berücksichtigen ist. Durch frühzeitige Berücksichtigung der demografischen Auswirkungen können Fehlinvestitionen verhindert, finanzielle Entlastungen bewirkt und die öffentliche Daseinsvorsorge und Standortattraktivität für alle Altersgruppen gewährleistet werden. Auf regionaler Ebene soll daher die Siedlungsentwicklung koordiniert und auf Zentrale Orte konzentriert werden.	LROP 1.1 Ziffer 03
Zu Kapitel 1.1, Ziffer 04 Raum- und strukturwirksame Planungen und Maßnahmen, einschließlich des Einsatzes raumwirksamer Mittel, sollen auf die besonderen spezifischen Ziele und Erfordernisse des Landkreises Osnabrück und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgerichtet werden. Dem dient eine strategisch auf die kommunale Ebene zugeschnittene Entwicklungspolitik der Städte und Gemeinden im Landkreis Osnabrück. Sie fußt auf Leitzielen, die zeitgleich und konsistent auf mehreren räumlichen und thematischen Ebenen zu formulieren und umzusetzen sind. Im Zusammenwirken der strukturpolitischen Instrumente, der Fach- und Förderpolitiken des Landkreises Osnabrück, des Landes Niedersachsen, des Bundes und der Europäischen Union sollen die spezifischen Entwicklungspotenziale und Innovationsressourcen bestmöglich erschlossen werden. Im Landkreis Osnabrück sollen investive Maßnahmen abgestimmt erfolgen.	LROP 1.1 Ziffer 04
Zu Kapitel 1.1, Ziffer 05	LROP 1.1 Ziffer 05

Für eine zukunftsfähige Entwicklung des Landkreises Osnabrück sind der Erhalt und die Entwicklung der Grundlagen für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Sicherung der Beschäftigung von hoher Relevanz. Die Nutzung und Entwicklung der vorhandenen spezifischen Ressourcen, Kompetenzen, Standort- und Innovationspotenziale durch zielgerichtete Planungen und Maßnahmen ist hierfür von elementarer Bedeutung. Dies gilt nicht nur für die Wachstumsräume sondern gleichfalls für kreisangehörige Gemeinden mit Strukturschwächen, um diese in ihrer Entwicklung zu stabilisieren und zu stärken. Gestützt auf eigene und auch gemeinsame kommunale und regionale Entwicklungsstrategien und daraus abgeleitete Handlungskonzepte soll dadurch die Stellung des Landkreises Osnabrück im Wettbewerb der Regionen gefestigt und verbessert werden. Die unter Engagement der Akteure entwickelten Projekte sollen z.B. dazu beitragen, durch Branchencluster und Wertschöpfungsketten verankerte gewerbliche und industrielle Schwerpunkte zu sichern und zu entwickeln sowie durch Optimierung des jeweiligen Umfeldes neue Kompetenzfelder zu erschließen und zu unterstützen.	
Zu Kapitel 1.1, Ziffer 06 Der Landkreis Osnabrück sieht für dieses Regionale Raumordnungsprogramm die Anpassung an die demografische Entwicklung und die altersgerechten Anforderungen an die Siedlungs-, Wohn- und Versorgungsstrukturen als eine wichtige Aufgabe an. Die kreisangehörigen Gemeinden mit besonderen Strukturproblemen und Entwicklungsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen Strategien entwickeln, die diese Standorte stabilisieren und in eine positive Entwicklung führen. Dazu sollen in enger Kooperation der regionalen Akteure und in konsequenter Nutzung der Stärken und Potenziale Handlungskonzepte und Projekte erarbeitet werden. Die unterschiedlichen engeren und weiteren Verflechtungsräume sollen sich gegenseitig unterstützen und zur Entwicklung des Landkreises Osnabrück beitragen. Die Auswirkungen des demografischen Wandels sollen wegen ihres hohen Gewichtes eine besondere Berücksichtigung in den Handlungskonzepten erfahren.	LROP 1.1 Ziffer 06
Zu Kapitel 1.1, Ziffer 07 Verdichtete Räume oder Verdichtungsräume zeichnen sich durch eine höhere Einwohnerdichte und durch einen hohen Anteil der Siedlungsflächen an der Gesamtfläche aus. Diese Einteilung erfolgte vor allem zur Sicherung der Wohn- und Arbeitsstätten. Verdichtungsräume bilden zusammen mit den sie umgebenden Randgebieten die Ordnungsräume. Die Abgrenzung erfolgt auf der Basis der intensiven Pendelbeziehungen zwischen den Verdichtungsräumen und ihren Randgebieten. Die außerhalb der Ordnungsräume befindlichen Bereiche werden als ländliche Räume bezeichnet. Sie sind häufig von vielen Entwicklungsproblemen gekennzeichnet. Insbesondere trifft dies für die peripheren strukturschwachen Gebiete der Bundesrepublik zu (https://www.arl-	LROP 1.1 Ziffer 07

net.de/de/commin/deutschland-germany/15-hauptelemente-der-r%C3%A4umlichen-planung). Der Landkreis Osnabrück weist gute Lebensverhältnisse auf, die sich jedoch noch weiter in sämtlichen kreisangehörigen Städte und Gemeinden annähern sollten. Der dynamische Strukturwandel hat alte Gegensätze zwischen ländlichen und verdichteten Regionen abgeschwächt und zugleich zu einer vielfältigen Differenzierung der ländlich geprägten Räume geführt. Dies soll als Chance für eine Profilierung genutzt werden. In den ländlichen Regionen sollen daher zukunftsfähige Entwicklungsstrategien entworfen sowie durch Innovationsinitiativen die eigene Handlungs- und Wettbewerbsfähigkeit ausgebaut werden. Für die Zukunftsfähigkeit des Landkreises Osnabrück ist die Stärkung der Wirtschaftsstruktur mit einem entsprechenden qualitativen Arbeitsplatzangebot wesentlicher Faktor - insbesondere in Bezug auf die Bereiche produzierendes und verarbeitendes Gewerbe sowie Dienstleistungen. Wichtige Träger der Entwicklung sind hier vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll vornehmlich auf der Basis des spezifischen regionalen Potenzials an Fähigkeiten und Ressourcen gesteigert werden, u.a. durch Diversifizierung der Wirtschaft. Eine Ergänzung und Erneuerung der wirtschaftlichen Basis kann durch neue Wertschöpfungsfelder erreicht werden, beispielhaft auf der Grundlage nachwachsender Rohstoffe, Bioenergie und weiterer erneuerbarer Energien und in den Bereichen Tourismus sowie Logistik. Vor diesem Hintergrund ist die Sicherung und nachhaltige Stärkung des wirtschaftlichen Potenzials der ländlichen Teilräume des Landkreises Osnabrück ein wesentliches Ziel nachhaltiger Regionalentwicklung. Die Fähigkeit und Bereitschaft zu regionalen Kooperations- und Netzwerkprozessen als zentraler Ansatzpunkt für eine wettbewerbsfähige, strategisch und integrativ angelegte Entwicklung zur aktiven Gestaltung und Förderung der kreisangehörigen Gemeinden soll unterstützt werden. In einer zunehmend wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft ist die Qualität des Bildungs- und Qualifizierungsangebotes im Landkreis Osnabrück ein wesentlicher Standortfaktor, sowohl für die Attraktivität des Osnabrücker Landes als Wohnstandort als auch für ihre wirtschaftliche Leitungsfähigkeit. Besonders auch für die ländlichen Teilräume bedarf es gezielter Handlungsstrategien und Maßnahmen, um u.a. vorhandene Lernpotenziale zu aktivieren und zu fördern und der Abwanderung von Kreativitäts- und Leistungspotenzialen entgegenzuwirken. Zum Erhalt und zur Steigerung der Lebensqualität im Landkreis Osnabrück ist auch die Sicherung und Entwicklung der sozialen Versorgungsstrukturen und der kulturellen Infrastruktur von grundlegender Bedeutung. Der Zugang zu modernen, leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen sowie die Verfügbarkeit von entsprechenden Diensten sind von entscheidender Bedeutung für Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Bildung sowie die soziale	

Integration. Informations- und Kommunikationstechnologien sind in unserer Wissensgesellschaft flächendeckend erforderlich. Die erforderlichen strukturellen Anpassungsprozesse in der Land- und Forstwirtschaft sollen durch die Schaffung innovativer und investitionsfreundlicher Rahmenbedingungen unterstützt werden. Die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts soll erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter gewährleistet werden. Es ist davon auszugehen, dass Nutzungsinteressen und Ansprüche an die Landschaft sich weiter differenzieren werden; hier gilt es ihre vielfältigen Raumfunktionen, so in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft, Energie und nachwachsende Ressourcen, Kultur, Erholung und Tourismus zu sichern und die konkurrierenden Nutzungsvorstellungen, räumlichen Entwicklungspotenziale und ökologischen Schutzinteressen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung in Einklang zu bringen.	
Zu Kapitel 1.1, Ziffer 08 Verdichtete Räume oder Verdichtungsräume zeichnen sich durch eine höhere Einwohnerdichte und durch einen hohen Anteil der Siedlungsflächen an der Gesamtfläche aus. Diese Einteilung erfolgte vor allem zur Sicherung der Wohn- und Arbeitsstätten. Verdichtungsräume bilden zusammen mit den sie umgebenden Randgebieten die Ordnungsräume. Die Abgrenzung erfolgt auf der Basis der intensiven Pendelbeziehungen zwischen den Verdichtungsräumen und ihren Randgebieten. Die außerhalb der Ordnungsräume befindlichen Bereiche werden als ländliche Räume bezeichnet. Sie sind häufig von vielen Entwicklungsproblemen gekennzeichnet. Insbesondere trifft dies für die peripheren strukturschwachen Gebiete der Bundesrepublik zu (https://www.arl-net.de/de/commin/deutschland-germany/15-hauptelemente-der-r%C3%A4umlichen-planung). Beim Verflechtungsbereich der Stadt Osnabrück handelt es sich um die im Landkreis Osnabrück gelegenen direkten Umlandgemeinden des Oberzentrums Osnabrück, also der Speckgürtel. Die Stadt Osnabrück und ihr Umland weisen eine hohe Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte und gute Anbindung an den überregionalen Verkehr auf. Sie sind bedeutsame Standorte und Impulsgeber für Forschung, Innovation und die Entstehung neuer Wirtschaftsaktivitäten und haben wichtige Funktionen in den Bereichen Versorgung, Bildung, Sozialwesen, Kultur und Freizeitgestaltung. Die kreisangehörigen Umlandgemeinden stehen aber auch vor erheblichen Herausforderungen struktureller Anpassungen und Veränderungen infolge des wirtschaftlichen Wandels, die einen zielgerichteten Prozess zur Schaffung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten erfordern. Innerhalb des Landkreises Osnabrück sind erhebliche Unterschiede hinsichtlich der wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Perspektiven und im Hinblick auf Umweltqualitäten zu verzeichnen, aus denen Handlungsbedarf resultiert.	LROP 1.1 Ziffer 08

Vor dem Hintergrund der komplexen Anforderungen und Aufgabenfelder soll durch eine integrierte Entwicklung im Landkreis Osnabrück mit Kooperation und Interaktion zwischen öffentlicher und privater Ebene eine nachhaltige Raumentwicklung erfolgen. Sie soll mit vorausschauender Koordinierung der Siedlungs-, Wirtschafts-, Infrastruktur- und Freiraumentwicklung unter Berücksichtigung von Umweltbelangen wirtschaftliche Prosperität und sozialen Ausgleich erreichen und somit zum Abbau von Disparitäten im Raum Osnabrück führen.	
Zu Kapitel 1.1, Ziffer 09 Der Raum Osnabrück weist vielfältige und weiter zunehmende Verflechtungen zwischen der Stadt Osnabrück und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie nach Nordrhein-Westfalen auf. Bezüglich dieser Verflechtungen über administrative Grenzen hinweg ist eine freiwillige und effiziente Zusammenarbeit der Kommunen und weiterer regionaler Akteure von hoher Bedeutung. Kooperation und Koordination sind darüber hinaus hinsichtlich der Entwicklungschancen auf der Basis sich ergänzender Ressourcen und Potenziale geboten. In gemeinsamer Verantwortung und zum gemeinsamen Nutzen soll dadurch der Raum insgesamt im Wettbewerb gestärkt, Entwicklungsnachteile gemindert oder überwunden und somit unter Beachtung aller Belange ein Ausgleich der Interessen herbeigeführt werden.	
Zu Kapitel 1.1, Ziffer 10 Gleichstellungspolitischen Zielsetzungen kommt landesweit weiterhin eine besondere Bedeutung zu. Der Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile soll daher auch weiterhin durch geeignete raumstrukturelle Maßnahmen unterstützt werden. Im Einzelfall kann dies beispielsweise bedeuten, besondere Mobilitäts- und Sicherheitserfordernisse zu berücksichtigen, Arbeits- und Ausbildungsangebote zu verbessern sowie siedlungs- und infrastrukturelle Rahmenbedingungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, zu schaffen.	LROP 1.1 Ziffer 11

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Kapitel 1.2, Ziffer 01 Der Intensivierung und Ausweitung der räumlichen Verflechtungsbezüge im nordwestlichen Niedersachsen sollte besonders vor dem Hintergrund der voranschreitenden Globalisierung und der steigenden Bedeutung der Regionen in der Europäischen Union auch im Landkreis Osnabrück ein entsprechender Stellenwert beigemessen werden. Die Vernetzungs- und Brückenfunktionen im nordwestlichen Niedersachsen hängen wesentlich mit der räumlichen Nachbarschaft zu den angrenzenden Regionen, Landkreisen und dem Stadtstaat Bremen zusammen und sind daher für diese von entsprechender Bedeutung. Zur Stärkung der Vernetzungs- und Brückenfunktionen sollen die gewachsenen und erfolgreich operierenden Netzwerke und Kooperationen von Seiten des Landkreises Osnabrück fortgeführt und intensiviert werden.	LROP 1.2 Ziffer 01
Zu Kapitel 1.2, Ziffer 02 Die Zusammenarbeit in der Metropolregion sollte auch auf einer gemeinsamen Landesplanung basieren. Ziel ist es, mit dem Instrument der Regionalen Entwicklungskonzepte (REK), die Zusammenarbeit auf eine langfristige Basis zu stellen. Hier soll insbesondere die kommunale Ebene mitwirken. Die gemeinsamen Leitbilder der Metropolregion bieten die Grundlage für die Initiierung von Leitprojekten und die Entwicklung eines gemeinsamen Marketings. Hierbei stehen die wirtschaftliche Entwicklung und insbesondere die Entwicklung der Wissenschaft und des Technologietransfers im Vordergrund. Gleichzeitig werden als weitere Schwerpunkte eine Verbesserung der Infrastruktur und im Rahmen der Daseinsvorsorge Anpassungsstrategien an Veränderungsprozesse wie den demografischen Wandel und die Finanzprobleme öffentlicher Haushalte adressiert. Eine abgestimmte Raumordnung und Landesentwicklung bildet die Grundlage für eine gelungene Integration der Kommunen in gemeinsame Marketing- und Entwicklungsstrategien.	LROP 1.2 Ziffer 02
Zu Kapitel 1.2, Ziffer 03 Die Metropolregion muss sich den Herausforderungen stellen, die unter anderem aus der voranschreitenden Globalisierung und der Konkurrenz der Regionen in der wachsenden Europäischen Union resultieren, und durch gezielte Förderung die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Daraus ergeben sich Chancen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung, die es auf regionaler Ebene durch den Landkreis Osnabrück zu nutzen gilt. Der Raum Osnabrück kann durch die Verflechtung seiner Wirtschaftsunternehmen, durch Handel und durch wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Kontakte maßgeblich zur Profilierung und Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion beitragen. Die Lage Osnabrücks in den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd-	LROP 1.2 Ziffer 03

und Ost-West-Achsen ist ein Standortvorteil mit hoher Bedeutung. Die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Entwicklungsoptionen sollten daher genutzt werden. Chancen ergeben sich vor allem aus zahlreichen Förderprogrammen der Europäischen Union und des Bundes.	
Zu Kapitel 1.2, Ziffer 04 Forschungs- und Kultureinrichtungen sowie wissensbasierte Industrien fördern die Verflechtungen des Landkreises Osnabrück in der Metropolregion. Einrichtungen und Maßnahmen mit entsprechenden Verflechtungen sollen daher in ihrer Leistungsfähigkeit gestärkt werden und in die Förderkulisse einbezogen werden.	LROP 1.2 Ziffer 04
Zu Kapitel 1.2, Ziffer 05 Die Metropolregion Bremen-Oldenburg im Nordwesten Niedersachsens ist ein wichtiger Wirtschaftsraum in Norddeutschland. Sie hat eine besondere Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Niedersachsens inne. Das aufgrund der gewachsenen Strukturen differenzierte ökonomische, funktionale und sich stetig weiterentwickelnde Profil der Metropolregion erhöht die Standortvielfalt in Niedersachsen. Diese Impulse sollen durch den Landkreis Osnabrück genutzt und verstärkt werden. Der Landkreis Osnabrück hat dabei zur Profilbildung beizutragen und den Ausbau und die Verstetigung einer konsens- und handlungsorientierten Zusammenarbeit zwischen den Bestandteilen der Metropolregion im Sinne einer partnerschaftlichen großräumigen Verantwortungsgemeinschaft mit integrierter Sichtweise zu unterstützen. Die Planung der räumlichen Entwicklung soll das Erreichen der gemeinsamen Ziele in der gesamten Metropolregion sichern. Impulse wie die Wachstumsregion Hansalinie sind dabei in diese Entwicklung zu integrieren. In der Metropolregion soll ein offener Prozess zur Weiterentwicklung metropolitaner Strukturen und Organisationsformen entstehen, um mögliche Entwicklungschancen aufzugreifen und die Handlungsfähigkeit zu optimieren. Durch eine über die engeren Metropolräume hinausgehende partnerschaftliche Vernetzung in Niedersachsen sind die Wechselwirkungen zwischen den Entwicklungszielen der Metropolregion und den anderen Regionen in Niedersachsen zu verbessern und zu verstärken.	LROP 1.2 Ziffer 05
Zu Kapitel 1.2, Ziffer 06 In der Metropolregion soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landkreises Osnabrück eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen - die jeweiligen Ressourcen und Potenziale sind zu nutzen und entwickeln.	

1.3 Integrierte Entwicklung der Küste, der Inseln und des Meeres

[Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2023]	LROP 1.3 Ziffer 01-12

1.4 Entwicklung in den Verflechtungsbereichen Bremen/Niedersachsen

[Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2023]	LROP 1.4 Ziffer 01-03

1.5 Einbindung in die Euregio

Zu Kapitel 1.5, Ziffer 01 Das landesplanerische Ziel der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit betrifft insbesondere die grenznahen Regionen im Westen und Nordwesten Niedersachsens zu Nordrhein-Westfalen und den Niederlanden und muss hier einen hohen Stellenwert einnehmen. Dem Landkreis Osnabrück kommt als östlichstem Bestandteil des deutsch-niederländischen Zweckverband Euregio (gegründet 1958) eine wichtige Rolle als Bindeglied in diesen Regionen zu. Auch aus der Struktur der Euregio resultieren länder- und staatenübergreifende räumliche Verflechtungsbezüge, die der Landkreis Osnabrück intensivieren, ausweiten und nutzen kann. An die gewachsenen und bereits erfolgreich operierenden Netzwerke und Kooperationen der Euregio sollte angedockt werden.	LROP 1.2 Ziffer 01/02
Zu Kapitel 1.5, Ziffer 02 Der Zweckverband Euregio bewegt sich wie viele andere Regionen und räumliche Kooperationen in einem Spannungsfeld, das sich aus der Erweiterung der Europäischen Union und der zunehmenden Globalisierung ergibt.	LROP 1.2 Ziffer 03
Zu Kapitel 1.5, Ziffer 03 Die internationale Verflechtung des Landkreises Osnabrück innerhalb der Euregio sollte gestärkt werden. Räumliche Maßnahmen und Entwicklungen zugunsten von wichtigen gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Akteuren und Einrichtungen tragen in besonderem Maß zur Stärkung der Standortqualitäten bei. Beispielsweise eignen sich Forschungs- und Kultureinrichtungen, die sowohl hinsichtlich ihrer Aufgabenerfüllung als auch ihres Arbeitsplatzangebotes der Bevölkerung und der Wirtschaft zu Gute kommen.	LROP 1.2 Ziffer 04
Zu Kapitel 1.5, Ziffer 04 Die Euregio stellt ebenfalls einen wichtigen und profilierten Wirtschaftsraum dar. Das ermöglicht Impulse für die Internationalisierung des Landkreises Osnabrück. Wegen der besonderen Bedeutung für die gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Land-	LROP 1.2 Ziffer 05/06

kreises Osnabrück sind die Kooperationen in der Euregio zu intensivieren und damit die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit weiterzuentwickeln und zu stärken. Wichtige Einflüsse haben dabei die regionale Wirtschaftsstruktur, die regionale Organisationsstruktur, die räumliche Lage, die öffentliche Infrastruktur und die Agglomerationsvorteile. Diese sind als fördernde Faktoren heranzuziehen und für wirtschaftliches Wachstum und internationalen Wettbewerb zu aktivieren. Anzustreben ist ein möglichst hoher Grad an Selbstorganisation und Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes sowohl für die innere Integration als auch für die Aktionsfähigkeit und geschlossene profilierte Darstellung nach außen. Dabei sind funktions- und leistungsfähige Binnenstrukturen in der Form gewachsener Netzwerke und Kooperationen unverzichtbar, um eigenständige Entwicklung des Landkreises Osnabrück voranzutreiben, kreisspezifische Probleme zu lösen, die Vielfalt der spezifischen Chancen zu nutzen und gemeinsame Entwicklungsstrategien mit kompetenten und verantwortlichen Akteuren zu verfolgen. Die mögliche Beteiligung an der Entwicklung weiterer Kooperationen dürfte auch die Bedeutung des Landkreises Osnabrück im Verflechtungsbereich der verschiedenen Räume festigen.	

1.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Zu Kapitel 1.6, Ziffer 01 Der Landkreis Osnabrück hat sich das strategische Ziel gesetzt, eine aktive Rolle für nachhaltiges Handeln, den Klimaschutz und regionale Wertschöpfung durch dezentrale Energien zu übernehmen. Dafür existieren konzeptionelle Grundlagen wie das Klimaschutzkonzept oder der Masterplan 100% Klimaschutz und eine jährlich aktualisierte Treibhausgasbilanz. Der Landkreis Osnabrück ist seit über 10 Jahren im Kommunalen Klimaschutz aktiv und koordiniert zudem vielfältige Ansätze der Klimaschutzmanager in den kreisangehörigen Kommunen. Um das langfristige Ziel der Klimaneutralität zu erreichen, sollen jährlich 70.000 Tonnen CO_2 eingespart werden. Das Erreichen dieses ambitionierten Minderungsziels bedarf einer konsequenten Energieeinsparung, einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz und eines verstärkten, nachhaltigen Ausbaus erneuerbarer Energien.	LROP 1.1 Ziffer 02
Zu Kapitel 1.6, Ziffer 02 Flankiert durch entsprechende bundes-und landesgesetzliche Rahmenbedingungen erfordert es weiterhin die Einbindung zahlreicher Entscheidungsebenen sowie eine partnerschaftliche Kooperation zwischen der Region Hannover, den regionsangehörigen Städten und Gemeinden sowie weiteren öffentlichen und privaten Akteuren. Jüngster Meilenstein der erfolgreichen Klimaschutzpolitik/-aktivitäten des Landkreises Osnabrück ist bis spätestens 2050 gegenüber 1990 die Treibhausgas-Emissionen um 95% und den Endenergiebedarf um 50%zu senken.	LROP 1.1 Ziffer 02

Zu Kapitel 1.6, Ziffer 03 Der Klimawandel wird auch Auswirkungen im Landkreis Osnabrück verursachen, so dass eine verstärkte Berücksichtigung von Anpassungsmaßnahmen an nicht mehr abwendbare Folgen unerlässlich ist. Nach den Trends vorliegender Klimaprojektionen ist vor allem davon auszugehen, dass die Jahresmitteltemperaturen ansteigen werden, dass der Jahresniederschlag in etwa gleichbleibt, sich aber im Jahresverlauf verschiebt (Abnahme im Sommer und Zunahme in Winter) und dass Extremwetterereignisse wie Starkregen, Stürme und Hitzewellen zunehmen könnten. Im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen Raumentwicklung ist die Erarbeitung einer regionalen Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels als Entscheidungs-und Handlungsrahmen für mögliche Anpassungsmaßnahmen geboten. Diese Klimafolgenanpassungsstrategie Strategie wurde für den Landkreis Osnabrück 2019 erarbeitet und entsprechend der o.g. Konzepte und Pläne zum Klimaschutz abgestimmt. Auf Basis vorliegender Klimamodelle und -szenarien wurden zunächst die zu erwartenden Klimaveränderungen beschrieben und regional relevante Handlungsbereiche ermittelt. Darauf aufbauend sind dann Vulnerabilitäten und Anpassungskapazitäten zu ermitteln, Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Risiken zu beurteilen sowie geeignete Anpassungsmaßnahmen zu entwickeln. Mit den Festlegungen in diesem Abschnitt werden sowohl die Vorgaben aus §2 Abs.2 Nr.6 ROG und dem Landes-Raumordnungsprogramm konkretisierend aufgegriffen, als auch die o.g. Klimaschutzaktivitäten des Landkreises Osnabrück unterstützt. Dieses Regionale Raumordnungsprogramm ist als „klima-optimiertes Regionales Raumordnungsprogramm“ aufgestellt. Mit zahlreichen Festlegungen zur Siedlungs-, Freiraum-und Infrastrukturentwicklung sind räumliche Erfordernisse des Klimaschutzes (Mitigation) und der Klimafolgenanpassung (Adaption) direkt oder indirekt berücksichtigt worden, die dann insbesondere in Bauleitplanungen und Fachplanungen als Ziel- bzw. Abwägungsvorgaben aufzugreifen sind. So sind beispielsweise im Vergleich zu früheren Regionalen Raumordnungsprogrammen der vorbeugende Hochwasserschutz, die Lenkung der Siedlungsentwicklung auf den Innenbereich und die raumordnerische Sicherung eines Biotopverbundsystems verstärkt einbezogen worden. Auch sind erstmals keine „Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ für den Torfabbau festgelegt. Darüber hinaus haben klimaökologische Funktionen maßgeblich zur Festlegung des „Vorranggebiets Freiraumfunktionen“ beigetragen. Die regionalplanerische Bündelung der Windenergienutzung auf raum- und umweltverträgliche Standorte hat sich in der Vergangenheit bewährt, so dass mit einem räumlichen Planungskonzept zukunftsfähige „Vorranggebiete Windenergienutzung“–verbunden mit einem Ausschluss der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb dieser Bereiche–festgelegt sind. Darüber hinaus wird sich die Regionalplanung unter anderem in Entwicklungskonzepten, Forschungsvorhaben und Projekten der Regionalentwicklung auch weiterhin aktiv in diesem wichtigen Handlungsfeld einbringen und somit weitere Beiträge zum Klimaschutz des Landkreises Osnabrück leisten.	LROP 1.1 Ziffer 02

2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu Kapitel 2.1, Ziffer 01 Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des gesellschaftlichen Wandels wird eine nachhaltige Flächen- und Siedlungspolitik immer wichtiger. Auch in Zukunft wird deshalb ein überörtlicher Rahmen für die Entwicklung der Siedlungsstruktur notwendig sein, ohne die Planungshoheit der Städte und Gemeinden in Frage stellen zu wollen. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur, Wohn- und Gewerbestandorte soll deshalb in Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgen. Ziel ist das dabei alle Aspekte einer nachhaltigen Raumentwicklung berücksichtigt werden können.	LROP 2.1 Ziffer 01
Zu Kapitel 2.1, Ziffer 02 Die Entwicklung der Siedlungsstruktur im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung bestimmt wesentlich die Rahmenbedingungen für die Auslastung vorhandener und neu zu planender Infrastruktureinrichtungen und für die Standortattraktivität der Siedlungen, der Verkehrs- und Versorgungsstrukturen. Die Schaffung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen und die Berücksichtigung des Klimawandels sind dabei unumgängliche Komponenten. Die künftige Siedlungsentwicklung soll bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft und den vorhandenen Infrastrukturen ausgerichtet werden. Dabei sollen auch Folgekosten im Hinblick auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit öffentlicher Infrastruktur in mittel- und langfristiger Perspektive berücksichtigt werden.	LROP 2.1 Ziffer 02
Zu Kapitel 2.1, Ziffer 03 Im Landkreis Osnabrück befinden sich siedlungsstrukturell und funktional eng verflochtene Städte und Gemeinden, die gemeinsame arbeitsteilige Funktions- und Standortstrukturen ausbilden, deren Potenziale und Entwicklungsmöglichkeiten nicht mehr nur einer Gemeinde zugeordnet werden können. Das raumordnerische Ziel der Abstimmung der regionalen Strukturentwicklung und der planerischen Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden soll zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und dem Schutz von Ressourcen führen. Das Verkehrsaufkommen soll reduziert und die Baulandentwicklung an Standorten im Einzugsbereich von bestehenden und geplanten Achsen des Öffentlichen Personennahverkehrs konzentriert werden.	LROP 2.1 Ziffer 03

Entsprechend den Empfehlungen der Baulandkommission soll hiermit stärkere interkommunale Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Wohnbaulandentwicklung erfolgen. Regionaler Wohnraumbedarf soll durch die Raumordnung analysiert und in ihrer Entwicklung koordiniert werden.	
Zu Kapitel 2.1, Ziffer 04 [Definitionen für Verdichtungsraum und Ordnungsraum siehe Begründung zu Kapitel 1.1 Ziffer 07-08] Das gemeinsam auf freiwilliger Basis mit der Stadt Osnabrück und den Stadt-Umlandgemeinden getragene, „Regionalen Entwicklungskonzept“ dient insbesondere im Verdichtungsraum einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, und einem wirksamen Ressourcenschutz sowie zum Abbau von verkehrlichen Überbelastungen und zur planerischen Zusammenarbeit der Städte und Gemeinden. Die aus dem REK entwickelten raumbedeutsamen Siedlungsentwicklungsflächen > 10 ha wurden bereits im RROP 2004 als Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Im Zuge der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogramms wurde die damalige Vorranggebietskulisse mit den mittlerweile erfolgten, vorbereitenden Bauleitplanungen der jeweiligen Kommune abgeglichen. Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung aus dem RROP 2004, welche nun bereits überplant wurden, wurden nicht erneut als Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Zudem wurden die Vorranggebiete mit den kommunalen Planungsvorstellungen abgeglichen und ggf. angepasst. Die Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung dienen neben den in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorranggebieten für Freiraumfunktion der Steuerung der Siedlungsentwicklung. Neben dieser räumlichen Steuerung sollte jedoch für die kommunale Praxis ergänzend die Wirkung der Preise als steuerndes Element Berücksichtigung finden, um zielgenauer wirken zu können (Stichwort: Geordnete regionale Entwicklung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region). Darüber hinaus bilden die regionalbedeutsamen Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung Handlungsansätze für ein praxisnahes Bodenmanagement der Städte und Gemeinden. Bei der konkreten Umsetzung von städtebaulichen Planungen fließen auch agrarstrukturelle Belange ein.	LROP 2.1 Ziffer 04
Zu Kapitel 2.1, Ziffer 05 Die Siedlungsentwicklung soll auf die Mittel- und Grundzentren sowie auf vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung soll eine flächensparende Siedlungsentwicklung vorangetrieben, die Tragfähigkeit von Infrastrukturen erhalten und Verkehre reduziert werden. Mit der Festlegung als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ wird Standorten mit ausreichender Infrastruktur außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion als Arbeitsstätte (Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen) zugewiesen.	LROP 2.1 Ziffer 05

Die Definition der „ausreichenden Infrastruktur“ hängt gem. LROP von den jeweiligen regionalen/örtlichen Gegebenheiten und Erfordernissen ab. Ein wichtiger Faktor ist für Arbeitsstätten v.a. ein leistungsfähiger Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz, an den öffentlichen Personennahverkehr sowie eine günstige Zuordnung zu vorhandenen Siedlungsgebieten. Der Landkreis Osnabrück weist in seinem RROP solche Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten aus, die nahe Anschlussstellen von Autobahnen oder an überregional bedeutsamen Hauptverkehrsstraßen liegen, ohne dabei die zentralen Siedlungsgebiete / Ortslagen zu durchfahren. So können Verkehrsbelastungen vermieden werden. Für die Identifizierung geeigneter Standorte wird auf die vorhandene Untersuchung des Niedersächsischen Institutes für Wirtschaftsforschung (NIW) *„Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ im Landkreis Osnabrück* zurückgegriffen. Diese Untersuchung wurde bereits im Rahmen der Festlegung von Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im RROP 2004 verwendet und im Rahmen der jetzigen Neuaufstellung des RROP wieder aufgegriffen und an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Schwerpunkt Arbeitsstätten: Die schwerpunktmäßige Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erfolgt an geeigneten Standorten innerhalb der Gemeinden mit zentralörtlicher Funktion. Bei der Wahl der Standorte ist besonders zu beachten, dass die daraus folgende städtebauliche Entwicklung auf die Standorte zentraler Einrichtungen auszurichten ist. Die besonderen, vielfältigen Vorteile einer schwerpunktmäßigen Entwicklung für die Wirtschaft, Bevölkerung und Allgemeinheit entfalten sich erfahrungsgemäß erst ab einer gewissen Größenordnung der Siedlungen in vollem Maße. Aus diesem Grunde werden Mittelzentren als geeignete Gemeinden bestimmt, in denen Arbeitsstätten schwerpunktmäßig gesichert/entwickelt werden sollen. Gemeinden mit grundzentralen Funktion haben Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten • in der Nachbarschaft von Ober- und Mittelzentren, soweit besondere Standortvorteile vorhanden sind • wenn sie aufgrund einer regionalen Sondersituation geeignet sind. Entscheidend ist dabei nicht die gemeinsame Gemeindegrenze, sondern der funktionale Zusammenhang. Von besonderen Standortvorteilen kann unter anderem dann ausgegangen werden, wenn • Entlastungs- und Ergänzungsaufgaben bei der Bereitstellung von Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen wahrzunehmen sind, • dafür eine besonders günstige verkehrliche Erschließung gegeben ist.	

Von einer regionalen Sondersituation ist dann auszugehen, wenn • eine herausragende Lage und herausgehobene Standortvorteile, • spezifische strukturelle Probleme vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kriterien wurde die Eignung weiterer Grundzentren durch ein Fachgutachten „Standorte mit der Schwerpunktkaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ analysiert (und auf Aktualität überprüft). Innerhalb des Landkreises Osnabrück wird den Grundzentren Belm, Bersenbrück, Bohmte, Dissen a.T.W. und Wallenhorst aufgrund ihrer besonders günstigen verkehrlichen Erschließung (im Bereich der Autobahn A 1 und dem geplanten Lückenschluss der A 33, der A 33 bzw. an der Bundesstraße B 51 zuerkannt. Die Gemeinde Belm bietet aufgrund der Lage zum Oberzentrum (Marktzugang, ÖPNV-Anbindung) und Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz sowie durch den geplanten weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (B 51 n und A 33 Nord) maßgebliche und von der Wirtschaft präferierte Standortvoraussetzungen an einen Gewerbestandort. Bereits in den vergangenen 10 Jahren war Belm von einer dynamischen und im Vergleich zum Land und Landkreis überdurchschnittlichen Beschäftigungsentwicklung geprägt: So ist in den Jahren 2009 bis 2019 ein Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort um 22,6 % (544 Personen) zu verzeichnen. Parallel hat sich der Pendlerüberschuss zwischen 2011 und 2021 um 128 Personen vergrößert. Im produzierenden Gewerbe sind für Belm in den vergangenen Jahren (2001 – 2021) Beschäftigungszuwächse zu verzeichnen. Im Dienstleistungssektor stieg die Beschäftigung ebenfalls zwischen 2016 und 2021 stark an (+129; entspricht + 19%). Eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht erkennbar. Mit der Ausweisung der Gemeinde Belm als Schwerpunkt für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten wird den aktuellen und künftigen Standortanforderungen der Wirtschaft Rechnung getragen und die Voraussetzung für eine auch weiterhin dynamische Beschäftigungsentwicklung geschaffen. Da nach der Bevölkerungsprognose bis zum Jahre 2040 der Bevölkerungszuwachs in der Gemeinde Belm mit + 0,2 % oberhalb des prognostizierten Wertes für den Landkreis Osnabrück (- 1,1 %%) liegt (s. Newsletter Demografischer Wandel / Statistische Informationen Ausgabe 2022-2), wird die künftige Bereitstellung ausreichender Wohnbauflächen, d.h. eine bedarfsgerechte Wohnraumversorgung für die dort voraussichtlich arbeitende Bevölkerung , an Bedeutung gewinnen. Bei der Stadt Bersenbrück handelt es sich um einen mittelgroßen Wirtschaftsstandort mit Einpendlerüberschuss innerhalb der Samtgemeinde Bersenbrück (+ 151, Stand 30.06.2020). Die Wirtschaftsstruktur ist durch Produzierendes Gewerbe geprägt. Bersenbrück ist durch seine Lage im Schnittpunkt der Bundesstraßen B 68 und B 214 gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.	

Die Gemeinde Bissendorf erfüllt als kleiner Wirtschaftsstandort die von der Landesraumordnung vorgegebenen Tatbestände für die Zuteilung der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. Insbesondere sind dabei die hervorragende räumliche Lage und Erreichbarkeit sowie die engen funktionalen Verflechtungen mit dem Oberzentrum Osnabrück hervorzuheben. Die in der Gemeinde Bohmte bestehende örtliche Nachfrage nach Arbeitsplätzen überschreitet derzeit noch das bestehende Arbeitsplatzangebot (Auspendlerüberschuss von 2053 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (LSN-Online – Regionaldatenbank, Stand 2021)). Durch die umfangreichen Gewerbeflächenausweisungen (Gewerbegebiet Stirpe / Ölingen.im Kreuzungsbereich der Bundesstraßen 51, 65 und 218) können jedoch die Arbeitsplatzangebote erheblich ausgeweitet werden. Hiermit steht dem nordöstlichen Teilraum des Landkreises Osnabrück an zentraler Stelle ein großer und verkehrlich vergleichsweise gut angebundener Gewerbeflächenstandort zur Verfügung. Durch den Bau der A 33-Nord wird die Lagegunst noch zusätzlich aufgewertet werden. Aufgrund der Entwicklungen der Stadt Dissen a.T.W. hat sich gezeigt, dass dort das Arbeitsplatzangebot deutlich die örtliche Nachfrage übersteigt und folglich die Schwerpunktaufgaben für Arbeitsstätten weiterhin wahrgenommen werden sollten (Einpendlerüberschuss von 2089 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (LSN-Online – Regionaldatenbank, Stand 2021)). Dissen ist Standort zahlreicher größerer Betriebe und hat nach Bad Essen den höchsten Beschäftigtensatz aller Grundzentren im Landkreis Osnabrück. Die Standortgunst wird durch die erfolgte Weiterführung der A 33 bis Bielefeld und zur A 2 deutlich aufgewertet. Das bereits verfügbare hochwertige Gewerbeflächenangebot kann langfristig entsprechend erweitert werden. Durch die Aufgabe des Standortes des Homannwerkes innerhalb des Stadtgebietes besteht die Herausforderung, die Nachnutzung der großen Industriebrache (rund 13 Hektar) zu regeln. Um diesen Prozess positiv zu begleiten, soll die regionalplanerisch schwerpunktmäßige Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten erfolgen. Für die Gemeinde Wallenhorst wird neben der besonders günstigen Erschließung auch die Nachbarschaft zum Oberzentrum Osnabrück und zum Mittelzentrum Bramsche berücksichtigt. Ebenso sind auch die guten Ansiedlungsmöglichkeiten und die bereits gewachsenen Strukturen für Handwerk, Handel und Industrie im Gewerbepark Wallenhorst mit einbezogen. Auch Gemeinden, die keine Schwerpunktaufgabe zugewiesen bekommen haben, sollten eine gewerbliche Weiterentwicklung anstreben. Der Landkreis wird diese in dem Bestreben zur Entwicklung zukünftiger Arbeitsstätten weiter unterstützen.	

Die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten bezieht sich nicht immer nur auf die Bereitstellung ausreichender Fläche, sondern auch auf Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der sonstigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die Schaffung und Erhaltung eines umfangreichen, möglichst vielfältigen Angebotes an Arbeitsplätzen bedeutet, dass in den dafür vorgesehenen Gemeinden ein Arbeitsplatzangebot vorhanden sein soll, das über die örtliche Nachfrage hinausgeht, um damit Impulse für eine Belebung des Arbeitsmarktes zu geben.	
Zu Kapitel 2.1, Ziffer 06 Grund und Boden ist begrenzt und nicht vermehrbar. Entsprechend den Empfehlungen der Baulandkommission soll der Innentwicklung Vorrang gegeben werden. Planungen und Maßnahmen sollen die gewachsenen Siedlungsstrukturen sowie den Erhalt und die Entwicklung des Siedlungsbestands unterstützen. Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potentiale (u.a. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. Freiräume sind von zentraler Bedeutung für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und damit in ausreichender Anzahl zu sichern, entwickeln und zu erweitern. Gemäß LROP (2.1 05) soll die Entwicklung von Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Ziel ist es, eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern, die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Infrastrukturen zu sichern und Verkehre zu reduzieren. Sind die Flächenpotentiale innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes oder an den Standorten für die Entwicklung von Arbeitsstätten vollständig ausgenutzt, soll eine Entwicklung außerhalb dieser Gebiete möglich sein. So wird den kreisangehörigen Kommunen hinsichtlich ihrer Bauleitplanung eine Handlungsoption gewährt. Hierbei ist zu beachten, dass bei den Entwicklungen außerhalb der oben genannten Gebiete ein räumlicher Zusammenhang zu den Gebieten und Standorten bzw. bestehenden Siedlungsbereichen als Innenbereich oder als bauleitplanerisch gesicherte Bereiche besteht. Die Siedlungsentwicklung in den übrigen Ortsteilen ist auf die Eigenentwicklung begrenzt. Kleine Siedlungseinheiten sollen nicht mehr wachsen, als es der eigene Bedarf rechtfertigt. Der Ermittlung des eigenen Bedarfs eines Ortsteils basiert auf der bereits dort befindlichen Bevölkerung und Betriebe sowie deren prognostizierte Entwicklung. Hierbei kann die sich ändernde Altersstruktur der Bevölkerung, die Schaffung eines differenzierten Wohnungsangebots für alle Generationen, das geänderte Standortwahlverhalten der Haushalte miteinbezogen werden.	LROP 2.1 Ziffer 06
Zu Kapitel 2.1, Ziffer 07	LROP 2.1 Ziffer 07

Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden die Gemeinden Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer und Bad Rothenfelde in der zeichnerischen Darstellung ausgewiesen. Weiterhin werden die zwei Gemeinden Rieste (Samtgemeinde Bersenbrück) und Hagen a.T.W. mit der Entwicklungsaufgabe versehen. In Gemeinden mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus als Ziel der Raumordnung sind Einrichtungen des Tourismus besonders zu sichern, räumlich zu konzentrieren und zu entwickeln. Hier soll der Tourismus – einschließlich der erforderlichen Infrastruktur – in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor gesichert und weiterentwickelt werden. Seine Belange haben hier Vorrang gegenüber Belangen anderer Wirtschaftszweige und sollen so abgestimmt werden, dass den Tourismus störende Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Tourismus ist grundsätzlich in allen Teilen des Planungsraumes möglich, er soll jedoch vordringlich auf diese Schwerpunkt- und Entwicklungsräume konzentriert werden. Für die Auswahl der Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Tourismus wurden folgende Kriterien herangezogen: • Erholungseignung der Landschaft • Umfang der Infrastruktur „Beherbergung“ • Übernachtungsintensität (Übernachtungen je 100 Einwohner) Die Bewertung der Erholungseignung der Landschaft stützt sich dabei auf die Untersuchung des aktuellen Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Osnabrück, in welchem u.a. die Voraussetzungen für eine ruhige Erholungsnutzung in der Natur untersucht wurden. Die oben genannten Gemeinden mit der zugewiesenen Entwicklungsaufgabe liegen größtenteils eingebettet oder direkt angrenzend an Landschaftsbildeinheiten mit einer hohen und sehr hohen Bedeutung. Da diese Daten des Landschaftsrahmenplans auch für die Ausweisung der Vorranggebiete für landschaftsgebundene Erholung genutzt werden, sind die Gemeinden ebenfalls an das genannte Vorranggebiet angebunden.	

Für die Bewertung des Umfangs der Beherbergungsinfrastruktur wurde die Nachfragevariable „Anzahl der Übernachtungen“ herangezogen. Hierzu wurden die Zahlen der amtlichen Statistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen zu den Übernachtungen in gewerblichen Betrieben für das

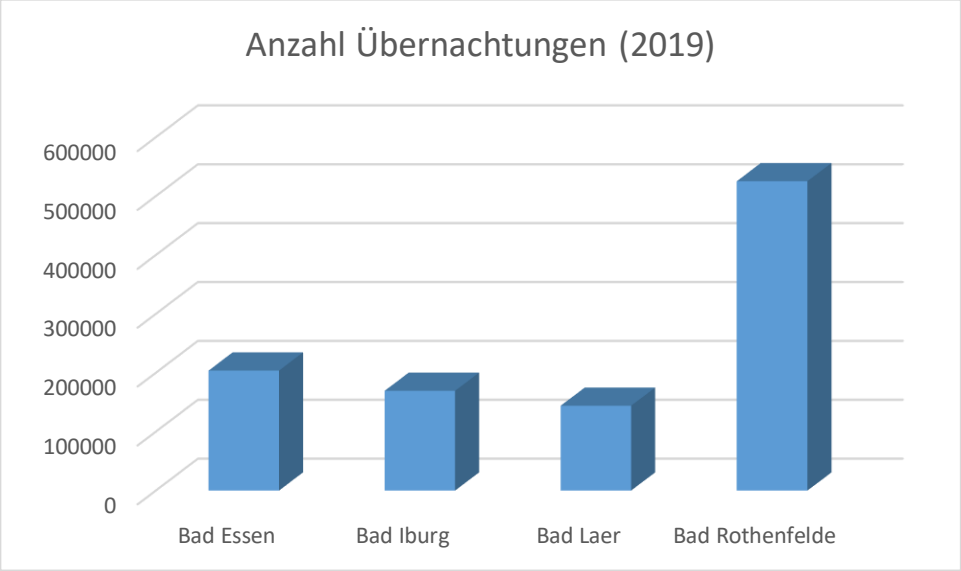

Jahr 2019 übernommen (aktuellere Daten wurden nicht genutzt, da diese, bedingt durch die Coronapandemie und den damit verbundenen Einschränkungen, welche das Beherbergungsgewerbe betreffen, als nicht aussagekräftig anzusehen sind).

Die Bädergemeinden weisen mit die höchsten Übernachtungszahlen im Landkreis Osnabrück auf, ebenso ist die Auslastung der Schlafgelegenheiten auf hohem Niveau; bei einer gleichzeitig großen Anzahl von Schlafgelegenheiten und Beherbergungsbetrieben.

Die Übernachtungsintensität ist die Zahl der Übernachtungen in einem Jahr bezogen auf die Einwohnerzahl. Sie gibt somit sehr gut die Bedeutung des Übernachtungstourismus für eine Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer Einwohnerzahl wieder.

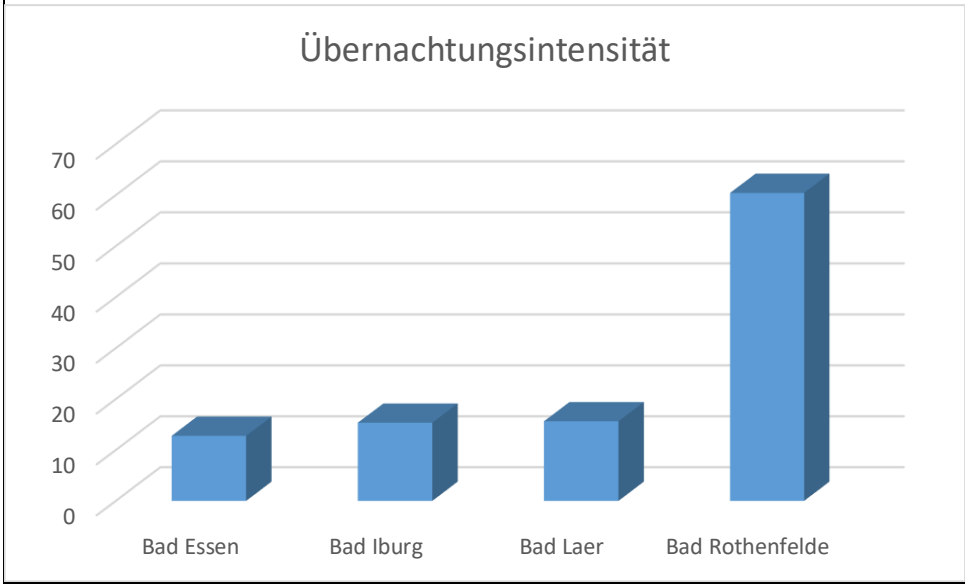

Die in diesen Statistiken nicht aufgeführten, aber dennoch mit der Entwicklungsaufgabe Tourismus versehenen Standorte in den Gemeinden Rieste (Samtgemeinde Bersenbrück) und Hagen a.T.W. sind ausgewählt worden, da diese über eine hohe touristische Bedeutung, verbunden mit einem hohen Entwicklungspotenzial verfügen. In Rieste findet sich auf vergleichsweise engem Raum eine so hohe Konzentration an touristischen Einrichtungen, welche so in keiner anderen Gemeinde (außerhalb der Heilbäder) vorzufinden ist. Durch den zunehmenden Ausbau der Übernachtungsmöglichkeiten (u.a. Germanenland und Beach Camp) sowie der Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Campingplatz und in der Jugendherberge in Rieste ist die Bedeutung des übernachtenden Fremdenverkehrs zudem stark angestiegen. Die in Rieste starke Konzentration auf den Tourismus ist in den vergleichsweise auch sehr einwohnerstarken Gemeinden im Landkreis Osnabrück so bei weitem nicht festzustellen. In der Gemeinde Hagen a.T.W. wird mit über 1.000 Stellplätzen auf dem Campingplatz und dem weiteren, jedoch nicht so stark ausgeprägten gewerblichen Beherbergungsgewerbe ein hohes Übernachtungsvolumen erreicht. Das touristische Besucheraufkommen in der Gemeinde Hagen konzentriert sich in erster Linie auf den Campingplatz, der hauptsächlich von Dauercampern genutzt wird, die sich jedoch, wie u.a. Untersuchungen des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. an der Universität München gezeigt haben, keineswegs „untouristisch“ verhalten, sondern eine ernst zu nehmende und touristisch bedeutsame Klientel sind. Diese starke Konzentration in der touristischen Ausrichtung der Gemeinde auf den übernachtenden Gast lässt eine Übertragung der Entwicklungsaufgabe Tourismus sinnvoll erscheinen. Aufgrund der natürlichen Eignung der umgebenden Landschaft für Erholung und Freizeit, der Umweltqualität, der Ausstattung mit Erholungsinfrastruktur sowie des kulturellen Angebots wird für die in Satz 2 genannten Gemeinden die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Für die Ausweisung von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wird auf eine Kurzuntersuchung vom Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts für Fremdenverkehr e. V. für das Gebiet des Landkreises Osnabrück zurückgegriffen. Die Überprüfung der Kriterien erfolgt auf der räumlichen Bezugseinheit der (Samt-) Gemeinden. Innerhalb der Samtgemeinden wurden die einzelnen Ortsteile (wie z.B. Berge, Bippen und Fürstenau in der SG Fürstenau) gesondert betrachtet. Bei der Auswahl der Standorte wurden basierend auf der Kurzuntersuchung wurden u.a. folgende Kriterien zu Grunde gelegt: Erholungseignung der Landschaft, Attraktivität des Ortsbildes, Umfang und Vielfalt der Infrastruktur „Kultur“, Übernachtungsintensität, Lage zum Rad- und Wanderwegenetz, Fremdenverkehrsintensität der Gemeinde und herausragende Freizeitattraktionen.	

Im Gegensatz zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe geben, die für die Naherholung und die Kurzerholung Bedeutung haben und die infrastrukturell anders ausgestattet oder auszustatten sind als jene.	
Zu Kapitel 2.1, Ziffer 08 Für die Region bedeutsame Tourismusschwerpunkte sind in der zeichnerischen Darstellung mit dem Planzeichen Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt belegt. Als „Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“ werden Gebiete festgelegt, die über die Versorgung der ansässigen Bevölkerung auch einen erheblichen touristischen Wert besitzen und an denen ein gebündeltes Angebot für regionale bedeutsame Nah- und Kurzzeiterholung vorhanden ist. Dieses Angebot ist an den festgelegten Standorten zu sichern und zu entwickeln. Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste (Alfsee), hat sich ein attraktiver Erholungs- und Fremdenverkehrsschwerpunkt in der Landschaft gebildet, der unter Einbeziehung des vorhandenen Naturraumpotenzials zu sichern und weiter zu entwickeln ist. Die Ausweisung von Schwerpunkten für die Naherholung und Freizeit dient dem Zweck, vielseitige Angebote an Freizeiteinrichtungen an geeigneten Stellen im Landkreis Osnabrück zu konzentrieren, um andere Landschaftsräume entlasten zu können. Im Zusammenhang mit „Vorranggebieten infrastrukturbezogene Erholung“ wird die Anlage im Bereich des Alfsees in der Samtgemeinde Bersenbrück als eine solche mit großer Anziehungskraft eingestuft. Im Rahmen der Erholungsnutzung des Alfsees sind die Regelungen des Generalnutzungsvertrages bindend; u.a. müssen dabei die verschiedenen Nutzungen mit der wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hochwasserrückhaltebeckens vereinbar sein (vgl. Begründung zu Kapitel 3.2.3 Ziffer 04).	LROP 2.1 Ziffer 08
Zu Kapitel 2.1, Ziffer 09 Luftverunreinigungen und Lärm können zu erheblichen Nutzungskonflikten gegenüber raumbedeutsamen Belangen der Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie der Erholung, des Fremdenverkehrs und der nachhaltigen Regionalentwicklung führen und erfordern daher Konflikt regulierende und vorsorgende Koordination durch die Raumordnung. Auch wenn der Reduzierung von Luftverunreinigungen und Lärm an den emittierenden Anlagen grundsätzlich Vorrang vor anderen Schutzmaßnahmen einzuräumen ist, tragen ausreichende Abstände zu empfindlichen Nutzungen einerseits entscheidend zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen bei, andererseits aber auch zur langfristigen Bestandssicherung der emittierenden Anlagen. Der Beitrag der Raumordnung im Sinne dieser Vorsorge besteht in der Einhaltung ausreichender Abstände zwischen den konkurrierenden Nutzungen und in der vorsorgenden Nutzungskoordination mit dem Ziel, Nutzungsstrukturen langfristig verträglich und nachhaltig zu gestalten.	LROP 2.1 Ziffer 09

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

Allgemein:

Deutschland ist ein Land mit einer ausgeprägt dezentralen Struktur. Eine Vielzahl von großen, mittleren und kleinen Städten ist über das gesamte Bundesgebiet verteilt. Jede Stadt ist ein Versorgungszentrum für die umliegende Region. Diese Struktur hat sich als erfolgreich und als krisenfest bewährt. Die Gemeinden und Regionen haben im Vergleich zu zentralistischen Staaten eine große Autonomie und können schnell, passgenau und abgestimmt handeln.

Diese dezentrale Struktur Deutschlands ist historisch gewachsen und landschaftlich bedingt und wird aktiv durch die Raumordnung erhalten und gefördert.

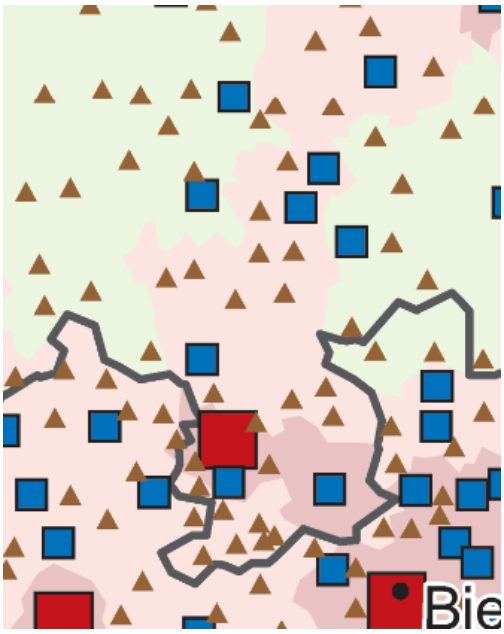

Das Raumordnungsgesetz definiert in § 2 den Grundsatz, in ganz Deutschland ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dazu soll die Versorgung der Bevölkerung durch eine Bündelung der für das Leben notwendigen Einrichtungen an einem gut erreichbaren Ort gewährleistet werden: diese örtliche Bündelung steht hinter der Idee der "zentralen Orte". Die Bewohner einer Region sollen möglichst alles Lebensnotwendige an einem Ort gut erreichen können – also nicht wegen Seife nach A, wegen Arzt nach B und wegen Schule nach C fahren müssen.

Die Länder weisen in ihren Landesentwicklungsplänen ausgewählte Gemeinden als zentrale Orte aus und ordnen ihnen eine Hierarchie und dazu passend einen Ausstattungskatalog zu: ein Grundzentrum hat die elementare Ausstattung und ist für ein räumlich begrenztes Gebiet (die Raumordnung spricht von "Verflechtungsbereich") zuständig; ein Mittelzentrum hat auch speziellere Dinge im Angebot und versorgt Menschen in einem weiteren Radius; in einem Oberzentrum sind dann auch Dinge von überregionaler Bedeutung zu finden, etwa eine Universität oder eine Oper, was wiederum verbunden sein muss mit einem guten überregionalen verkehrlichen und ÖPNV Anschluss für den Verflechtungsbereich.

Die zentralen Orte versorgen also ihre eigenen Einwohner und die in ihrem Einzugs- bzw. Verflechtungsbereich. Je nach zentralörtlicher Hierarchie haben Ober-, Mittel- und Grundzenten unterschiedliche Angebote.

Die Länder und Regionen legen dies für ihre Gemeinden in eigener Zuständigkeit fest. Zentrale Orte sind Versorgungsanker für eine ganze Region und ergänzen sich in ihrem Angebot idealerweise zu einem bundesweiten Versorgungsnetz ohne größere Lücken. (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/raumentwicklung/raumordnung/zentrale-orte/zentrale-orte-node.html)

Tabellarische Übersicht:

Stadt/Gemeinde	Zentralörtliche Bedeutung	Zentralörtliche Teilfunktion	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe	Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten
Gemeinde Ankum	Grundzentrum	Keine	Erholung	-
Gemeinde Bad Essen	Grundzentrum	Keine	Tourismus	-
Stadt Bad Iburg	Grundzentrum	Keine	Tourismus	-
Gemeinde Bad Laer	Grundzentrum	Keine	Tourismus	
Gemeinde Bad Rothenfelde	Grundzentrum	Keine	Tourismus	
Gemeinde Belm	Grundzentrum	Keine	-	Arbeitsstätten
Stadt Bersenbrück	Grundzentrum	Keine	-	Arbeitsstätten

Gemeinde Rieste (SG Bersenbrück)	-	Keine	Tourismus		
Gemeinde Bissendorf	Grundzentrum	Keine	Erholung	Arbeitsstätten	
Gemeinde Bohmte	Grundzentrum	Keine	-	Arbeitsstätten (OT Stirpe-Oelingen)	
Stadt Bramsche	Mittelzentrum	Keine	Erholung & Tourismus (OT Kalkriese)	Arbeitsstätten	
Stadt Dissen a.T.W.	Grundzentrum	Keine	-	Arbeitsstätten	
Stadt Fürstenau	Grundzentrum	Keine	Erholung		
Gemeinde Bippen (SG Fürstenau)	-	Keine	Erholung	-	
Stadt Georgsmarienhütte	Mittelzentrum	Keine	Erholung	Arbeitsstätten	
Gemeinde Glandorf	Grundzentrum	Keine	-	-	
Gemeinde Hagen a.T.W.	Grundzentrum	Keine	Tourismus		
Gemeinde Hasbergen	Grundzentrum	Keine	-	-	
Gemeinde Hilter a.T.W	Grundzentrum	Keine	-	-	

Stadt Melle	Mittelzentrum	Keine	Erholung	Arbeitsstätten
Gemeinde Neuenkirchen	Grundzentrum	Keine	-	-
Gemeinde Merzen (SG Neuenkirchen)	-	Keine	Erholung	-
Gemeinde Ostercappeln	Grundzentrum	Keine	Erholung	
Stadt Quakenbrück	Mittelzentrum	Keine	Erholung	Arbeitsstätten
Gemeinde Wallenhorst	Grundzentrum	Keine	-	Arbeitsstätten (OT Hollage)

Versorgungsinfrastruktur in den zentralen Orten

Im Interesse einer leistungsfähigen Daseinsvorsorge mit tragfähigen Standortstrukturen ist die Bündelung aller zur Deckung des Grundbedarfs erforderlichen Einrichtungen und Angebote an einem Zentralen Ort geboten. Hierzu gehören insbesondere öffentliche Einrichtungen und Dienste, Geschäfte und Betriebe, Angebote der schulischen, medizinischen und sozialen Grundversorgung und ÖPNV-Anbindungen zu den nächst gelegenen größeren Zentren (Quelle: Erläuterung LROP 2017 zu Ziffer 03, Sätze 6 und 7).

Wesentliche grundzentrale Angebote - allgemein	
Medizinische Versorgung • Krankenhaus • Hausarztpraxis • Apotheke • Pflegeeinrichtung (Senioren)	Einzelhandel • Lebensmitteleinzelhandel (<800m² VF) • Lebensmitteleinzelhandel (>800m² VF) • Sonstiger Einzelhandel • Weiterer Einzelhandel (sehr viel, viel, wenig, keine)?
Bildung • Kindergarten/Krippe • Grundschule • Haupt- und Realschule • Oberschule • Gymnasium	ÖPNV • Bahnhaltestelle • Bushaltestelle

• Berufsbildende Schule	
Öffentliche Einrichtungen • Rathaus/Verwaltung • Polizeistation • Feuerwehrstation • Postfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Ankum (Quelle ROA, Homepage)	
Medizinische Versorgung • 1 Krankenhaus • 5 Hausarztpraxen • 3 Apotheken • 3 Pflegeeinrichtungen	Einzelhandel • 3 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 3 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Oberschule	ÖPNV • 5 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Postfiliale • 1 Polizeistation	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Bad Essen	
Medizinische Versorgung • 5 Kliniken • 3 Hausarztpraxen (https://www.bades-sen.info/aktiv-gesund/aerzte-kliniken/#toggle-id-1) • 7 Facharztpraxen • 5 Apotheken (google.maps) • 7 Pflegeeinrichtungen (seniorenportal.de)	Einzelhandel • 5 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 1 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschulen • 1 Oberschule • 1 Gymnasium	ÖPNV • 16 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 2 Postpartnerfilialen	

Grundzentrale Angebote - Stadt Bad Iburg	
Medizinische Versorgung • 1 Krankenhäuser • 3 Hausarztpraxen • 3 Apotheken • 5 Pflegeeinrichtungen	Einzelhandel • 4 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 3 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Realschule • 1 Gymnasium	ÖPNV • 13 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 2 Postpartnerfilialen	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Bad Laer	
Medizinische Versorgung • 4 Hausarztpraxen • 2 Apotheken • 4 Pflegeeinrichtungen	Einzelhandel • 4 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 4 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Oberschule	ÖPNV • 9 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Bad Rothenfelde	
Medizinische Versorgung • 6 Krankenhäuser • 2 Hausarztpraxen • 3 Apotheken • 8 Pflegeeinrichtungen	Einzelhandel • 4 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 3 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule	ÖPNV • 14 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen • Rathaus • Polizeistation	

• Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Belm	
Medizinische Versorgung • 3 Hausärzte (weisse-liste.de) • 5 Apotheken (google.maps) • 3 Pflegeeinrichtungen (seniorenportal.de)	Einzelhandel • 4 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 3 Kindergärten/Krippen • 4 Grundschule • 1 Oberschule	ÖPNV • 13 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen • Rathaus • Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Stadt Bersenbrück	
Medizinische Versorgung • 2 Hausarztpraxen • 3 Apotheken • 1 Pflegeeinrichtung (weisse-liste.de)	Einzelhandel • 5 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 5 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Oberschule • 1 Gymnasium	ÖPNV • 8 Bushaltestellen • 1 Bahnhaltestelle
Öffentliche Einrichtungen • 2 Rathäuser • 1 Polizeistation • 2 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Bissendorf	
Medizinische Versorgung • 1 Hausarztpraxis • 1 Apotheke • 1 Pflegeeinrichtungen (4 Bissendorf gesamt)	Einzelhandel • 5 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 4 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Oberschule	ÖPNV • 6 Bushaltestellen

Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Bohmte	
Medizinische Versorgung • 3 Hausarztpraxen • 2 Apotheke • 2 Pflegeeinrichtungen	Einzelhandel • 4 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 2 Kindergärten/Krippen (5 in Bohmte gesamt) • 1 Grundschule • 1 Oberschule	ÖPNV • 12 Bushaltestellen • 1 Bahnhaltestelle
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Dissen a.T.W.	
Medizinische Versorgung • 2 Hausarztpraxen • 3 Apotheke • 2 Pflegeeinrichtungen	Einzelhandel • 4 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 5 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Hauptschule • 1 Realschule • 1 Gesamtschule	ÖPNV • 15 Bushaltestellen • 1 Bahnhaltestelle
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Stadt Fürstenau	
Medizinische Versorgung • 2 Hausarztpraxen • 3 Apotheke • 4 Pflegeeinrichtungen	Einzelhandel • 5 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)

Bildung	ÖPNV
• 3 Kindergärten/Krippen • 2 Grundschule • 1 Oberschule • 1 Gesamtschule	• 12 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen	
• 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Glandorf	
Medizinische Versorgung	Einzelhandel
• 2 Hausarztpraxen • 2 Apotheken • 1 Pflegeeinrichtung (weisse-liste.de)	• 2 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung	ÖPNV
• 2 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Oberschule	• 7 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen	
• 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Hagen a.T.W.	
Medizinische Versorgung	Einzelhandel
• 3 Hausarztpraxen • 2 Apotheken • 2 Pflegeeinrichtungen	• 3 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung	ÖPNV
• 3 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Oberschule	• 10 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen	
• 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Hasbergen	
Medizinische Versorgung	Einzelhandel
• 3 Hausarztpraxen • 4 Apotheken	

• 2 Pflegeeinrichtungen	• 3 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 4 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Oberschule	ÖPNV • 16 Bushaltestellen • 1 Bahnhaltestelle
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Hilter a.T.W.	
Medizinische Versorgung • 2 Hausarztpraxen • 3 Apotheken • 1 Pflegeeinrichtung (weisse-liste.de)	Einzelhandel • 3 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 3 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule	ÖPNV • 11 Bushaltestellen • 1 Bahnhaltestelle
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Neuenkirchen	
Medizinische Versorgung • 1 Hausarztpraxen • 1 Apotheken • 1 Pflegeeinrichtungen	Einzelhandel • 2 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 3 Kindergärten/Krippen • 1 Grundschule • 1 Oberschule	ÖPNV • 6 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale	

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Ostercappeln	
Medizinische Versorgung	Einzelhandel

• 1 Krankenhaus • 3 Hausarztpraxen • 3 Apotheke • 1 Pflegeeinrichtungen	• 3 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)	
Bildung • 2 Kindergärten/Krippen (4 in Ostercappeln gesamt) • 1 Grundschule (3 in Ostercappeln gesamt) • 1 Oberschule	ÖPNV • 6 Bushaltestellen	
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 1 Postpartnerfiliale		

Grundzentrale Angebote - Gemeinde Wallenhorst	
Medizinische Versorgung • 2 Hausärzte (weisse-liste.de) •	Einzelhandel • 4 Lebensmitteleinzelhändler (>800m² VF)
Bildung • 3 Kindergärten/Krippen (8 in Wallenhorst gesamt) • 2 Grundschule (5 in Wallenhorst gesamt) • 1 Hauptschule • 1 Realschule	ÖPNV • 20 Bushaltestellen
Öffentliche Einrichtungen • 1 Rathaus • 1 Polizeistation • 3 Postpartnerfiliale	

Zu Kapitel 2.2, Ziffer 01

LROP 2.2 Ziffer 01

Das System der zentralörtlichen Gliederung.(Ober-/Mittel-/Grundzentrum) ist in Niedersachsen als ein wesentliches Ordnungsinstrument zur Sicherung einer strukturell überzeugenden Verbesserung der vielfältigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge anzusehen. Das Zentrale Orte System gewährleistet eine, anhand der Zentralitätsstufe ausgerichtete, gleichmäßige Ausstattung mit Gütern der Daseinsvorsorge.

Die zentralen Orte werden als Standort in Kombination mit der Ausweisung des zentralen Siedlungsgebietes im Benehmen mit den Gemeinden räumlich-konkret festgelegt. Die Gemeinden erhalten damit die dem zentralen Ort entsprechende zentralörtliche Funktion und sollen – dieser Funktion entsprechend – für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln. Die Einrichtungen zur Daseinsvorsorge sollen insbesondere auch mit dem

ÖPNV, dem Fahrrad und zu Fuß erreichbar sein. Der Aspekt der wirtschaftlich vertretbaren Auslastung sollte mit den raumordnerischen Ansprüchen insofern abgestimmt werden, dass die Bevölkerung in angemessener Entfernung zentrale Einrichtungen erreichen kann. In den Orten oder Ortsteilen ohne zentralörtliche Bedeutung dürfen Einrichtungen und Angebote zur Deckung des täglichen Bedarfs bereitgehalten werden, wenn dadurch ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Sie sind räumlich-konkret festgelegt. Die Städte und Gemeinden erhalten damit ihre jeweilige zentralörtliche Funktion, die für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge zugrunde zu legen ist. Diese Aspekte sind in der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Bei allen planerischen Überlegungen hinsichtlich der Siedlungs- und Versorgungsstruktur ist insbesondere auf eine gute Erreichbarkeit der zentralen Orte durch öffentliche Verkehrsmittel zu achten. Die Aufgabe, gleichwerte Lebensverhältnisse zu schaffen, entspricht der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemäß des § 1 Raumordnungsgesetz des Bundes. Die Daseins- und Versorgungsfunktionen sind dementsprechend auch im Landkreis Osnabrück zu sichern und zu entwickeln. Dies soll nicht nur durch die Raumordnung, sondern auch durch die Unterstützung entsprechender Initiativen und privatem Engagement geschehen. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels muss hier ein besonderes Augenmerk der räumlichen Entwicklung auf die Bedürfnisse der verschiedenen Altersgruppen gelegt werden. Die Sicherung der Standort- und Versorgungsqualitäten durch eine nachhaltige Siedlungsstrukturentwicklung ist in dieser Hinsicht von zentraler Bedeutung. Im Landkreis Osnabrück ist der Fokus der künftigen Entwicklung auf die qualitative Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Umweltbedingungen zu legen. Die Siedlungsentwicklung soll deshalb vorrangig in den zentralen Siedlungsgebieten stattfinden, die durch einen leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr erschlossen sind und möglichst kurze Wege ermöglichen sollen. Die Siedlungsstruktur und ihre weitere Entwicklung bestimmen wesentlich die Rahmenbedingungen für die Auslastung vorhandener und neu zu planender Infrastruktureinrichtungen und für die Standortattraktivität der Siedlungen sowie die Qualität der Verkehrs- und Versorgungsstrukturen. Zentrale Siedlungsgebiete sind ein raumordnerisches Instrument und ein Hilfsmittel zur Umsetzung der oben genannten planerischen Überlegungen hinsichtlich der Ziele der standörtlichen Konzentration, funktionalen Bündelung und dauerhaften Funktionssicherung der Zentralen Orte und der entsprechenden Versorgungseinrichtungen. Zu Kapitel 2.2, Ziffer 01 Satz 3 Ein Indikator für den demografischen Wandel ist eine Abnahme des Anteils der jugendlichen Bevölkerungsgruppe. Insbesondere in ländlichen	

Räumen wird sich dieser weiter verstärken. Vor dem Hintergrund der sich ändernden Nachfragesituation muss die Daseinsvorsorge in diesem Bereich angepasst werden. Das gilt insbesondere für öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche. Trotz der veränderten Nachfragestrukturen und abnehmender Tragfähigkeit, ist es sinnvoll, diese möglichst nah am Wohnort zu erhalten. Anlagen für Sport und Freizeit sind dabei wichtige Bestandteile, die vielseitigen Nutzungen offenstehen können. Für die Standortgunst der Städte und Gemeinden im Landkreis Osnabrück sind dies wichtige Faktoren, weil diese für attraktive Lebensbedingungen insbesondere für junge Familien relevant sind.	
Zu Kapitel 2.2, Ziffer 02 Das räumliche Geflecht der Zentralen Orte im Landkreis Osnabrück bildet die Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge. In diesem Geflecht sollen die Versorgungsstrukturen und die entsprechenden Einrichtungen gebündelt werden. Jeder Zentrale Ort hat seine zugewiesenen Versorgungsaufgaben zu leisten. Es liegt auch in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden, dass die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft sichergestellt ist. Die Standortstruktur muss hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit und Funktionsfähigkeit darauf ausgerichtet sein, damit die Zentralen Orte ihrer Aufgaben und Funktion gerecht werden können. Bürgerinnen und Bürger richten ihre Entscheidungen für den Verbleib oder den Zuzug u.a. an diesen Standortstrukturen aus. Dies erfordert eine verantwortungsvolle und die nachbarlichen Belange berücksichtigende Abwägung der jeweils planenden Gemeinde und Kooperationsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung der Versorgungs- und Erreichbarkeitsqualitäten Das Landesraumordnungsprogramm sieht hinsichtlich der Sicherung und Angebotsverbesserung der Daseinsvorsorge eine interkommunale und regionale Abstimmung vor, weil zunehmend nachbarschaftliche Verflechtungen und Abhängigkeiten auftreten: Die absehbare demographische Entwicklung verlangt ebenfalls eine frühzeitige Berücksichtigung der Konsequenzen und Abstimmung in den Anpassungsmaßnahmen. Die Möglichkeiten, die Struktur und das Angebot der Daseinsvorsorge durch interkommunale Kooperation und gemeindeübergreifende Lösungen zu verbessern, sollen genutzt werden. Des Weiteren betrifft diese Umgestaltung auch die veränderungssensible, die für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) eine hohe Bedeutung hat. Angesichts zunehmender räumlicher Verflechtung mit entsprechenden Mobilitätsbedarfen werden die Erreichbarkeitsverhältnisse immer entscheidender. Für alle Bevölkerungsgruppen sollen unter dem Grundsatz gleichwertiger Lebensbedingungen die Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen und die Teilhabe am öffentlichen Leben möglich sein. Durch eine nachhaltige Entwicklung der Siedlungsstrukturen soll die Erreich-	LROP 2.2 Ziffer 02

barkeit der Einrichtungen zur Daseinsvorsorge gewährleistet und gleichzeitig die Tragfähigkeit und das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs verbessert werden. Ein Verflechtungsbereich mit besonderer Bedeutung besteht aus dem Verdichtungsraum um die Stadt Osnabrück und den anliegenden, kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Dieser Raum umfasst mehr als ein Drittel der Fläche des Landkreises Osnabrück auf der über die Hälfte der Bevölkerung leben. Aus raumordnerischer Sicht stellt dieser Raum angesichts seiner Bedeutung und Komplexität besondere Anforderungen.	
Zu Kapitel 2.2, Ziffer 03 Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm legt die zum Landkreis Osnabrück gehörenden Ober- und Mittelzentren abschließend fest. Damit wird ein landesweiter Rahmen für eine abgestufte Siedlungsentwicklung gesetzt. Die Konzentration der künftigen Siedlungsentwicklung soll in den Zentralen Orten und darüber hinaus in den zentralen Siedlungsgebieten stattfinden. Diese sind mit ausreichender Infrastruktur auszustatten. Die Entwicklung nachhaltiger Raumstrukturen soll in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehren unterstützt werden. Die Festlegungen der Grundzentren im Landkreis Osnabrück beeinträchtigen nicht die Funktionen und Leistungsfähigkeit benachbarter Zentraler Orte. Auf die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen wird in diesem Regionalen Raumordnungsprogramm verzichtet. Die Siedlungsgebiete sollen gesunde Wohnbedingungen, attraktive Versorgungsmöglichkeiten, gut erreichbare Gesundheits-, Kultur- und Freizeitangebote sowie attraktive Ortslagen aufweisen. Diese Faktoren sind nicht nur für die Lebensqualität in den Städten und Gemeinden maßgeblich, sie sind auch für Standortentscheidungen der Wirtschaft und damit für das Arbeitsplatzangebot bedeutsam. Die Zentralen Orte im Osnabrücker Land haben eine wichtige Bedeutung als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandort. Bildungs-, Forschungs- und Kultureinrichtungen sind wichtige Bestandteile dieser Strukturen, denn dadurch wird auch die Standortgunst und -attraktivität geprägt. Der Landkreis Osnabrück und dessen kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben einen öffentlichen Versorgungsauftrag entsprechende Angebote zu sichern und zu entwickeln. Abhängig ihrer zentralörtlichen Funktion ist es sinnvoll, diese Einrichtungen zu bündeln und zu erweitern. Grundzentren: Als Grundzentren werden im Rahmen des RROP 2021 die Gemeinden/Städte Ankum, Bad Essen, Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bersenbrück, Bissendorf, Bohmte, Dissen a.T.W., Fürstenau,	LROP 2.2 Ziffer 03

Glandorf, Hagen a.T.W., Hasbergen, Hilter a.T.W., Neuenkirchen und Ostercappeln festgelegt. Zur Erfüllung ihrer Funktion als Grundzentrum habe sie zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bereitzustellen. Bei den aktuellen festgelegten Grundzentren handelt es sich um die Städte und Gemeinden, die auch im bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen bekommen haben. Die Samtgemeinde Bersenbrück weist zwei Grundzentren auf. Dies sind die Gemeinde Ankum und die Stadt Bersenbrück. Hier ist entsprechend LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9 ein grundzentraler Verflechtungsbereich für die beiden grundzentralen Orte zu bestimmen. Hierzu wird die Erreichbarkeit mittels MIV herangezogen. Dabei wird vom Zentrum der jeweiligen Gemeinde ohne zentralörtliche Bedeutung bis zum Stadtzentrum der jeweiligen Zielgemeinde gemessen und die Gemeinde im Gesamten dem Verflechtungsraum des am schnellsten zu erreichenden Zentralen Ortes (Ankum oder Bersenbrück) zugeordnet. Hierbei werden sowohl Fahrtdistanz als auch Fahrtzeit berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird auf das Kapitel 2.3, Ziffer 03 Satz 1. Mittelzentrale Teilfunktion: Laut dem Landesraumordnungsprogramm Kapitel 2.2 Ziffer 03 Satz 7 können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen in Einzelfällen den festgelegten Grundzentren Mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. Möglich sind Teilfunktionen in den Bereichen Bereitstellung von aperiodischen Einzelhandelseinrichtungen, von Bildungseinrichtungen, von Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge, von sozialen und kulturellen Einrichtungen, und von Behördenstandorten. Die Festlegung mittelzentraler Teilfunktionen ist nur für solche Funktionen möglich, für die es nicht bereits Planzeichen gibt. So ist die Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion beispielsweise für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten, sowie die besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Tourismus aufgrund der existierenden Planzeichen ausgeschlossen. Gemäß den LROP Vorgaben sind zur Festlegung einer mittelzentralen Teilfunktion jeweils vier Prüfebenen zu betrachten: 1. Prüfung der Zentralität der jeweiligen Funktion und Aufgabenwahrnehmung 2. Prüfung des Einzelfallgebots 3. Prüfung des Beeinträchtigungsverbots 4. Prüfung des Ergänzungsgebots. Voraussetzung für die Zuweisung von mittelzentralen Teilfunktionen ist, dass die jeweiligen Grundzentren bereits jetzt in den jeweiligen Teilbe-	

reichen über ihre grundzentrale Versorgungsfunktion hinaus mittelzentrale Aufgaben für umliegende Gemeinden mit Grundzentren wahrnehmen. Die zugewiesenen mittelzentralen Teilfunktionen müssen an den zentralen Ort gebunden bzw. für diesen prägend sein und jeweils der Deckung des gehobenen Bedarfs dienen. Zudem ist der besondere Einzelfall durch spezielle Standortbedingungen, wie eine große Entfernung zu benachbarten Mittelzentren oder die bereits bestehende Wahrnehmung herausgehobener Versorgungsfunktionen, zu begründen. Durch die Zuweisung von mittelzentralen Teilfunktionen sollen diese Funktionen gestärkt werden, was immer auch einen Entwicklungsauftrag beinhaltet. In den weiteren Prüfschritten ist dann die Raumverträglichkeit – insbesondere in Bezug auf die Leistungsfähigkeit bestehender Mittelzentren – zu untersuchen (Beeinträchtigungsverbot). Zudem muss die damit verbundene Aufgabenteilung, -entlastung oder -ergänzung mit bestehenden Mittelzentren im Interesse der Regionalentwicklung geboten sein (Ergänzungsgebot). Die Festlegung mittelzentraler Teilfunktionen ist daher nur auf der Grundlage kreisweiter Konzeptionen möglich. Eine entsprechende Festlegung von mittelzentralen Teilfunktionen ist nicht vorgesehen. Die Charakterisierung der Wirtschafts- und Wohnstandorte im Landkreis Osnabrück und die vorhandene Versorgungsinfrastruktur rechtfertigen dies nicht (siehe unten). Von dieser Möglichkeit wird im Landkreis nach sorgfältiger Überlegung und Abwägung raumordnerischer Gesichtspunkte kein Gebrauch gemacht.	
Zu Kapitel 2.2, Ziffer 04 Als zentrale Siedlungsgebiete werden in den Grund- und Mittelzentren des Landkreises Osnabrück die Bereiche festgelegt, die in einem funktionalen Zusammenhang zu Ausstattungskriterien der Daseinsvorsorge, der Mobilität (ÖPNV/SPNV) und innerhalb der rechtskräftigen FNP-Ausweisungen der Bauflächen der Städte und Gemeinden liegen; auch nahezu abgeschlossene Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes, d. h. Abschluss der Öffentlichen Auslegung bis zum XX.XX.202X, wurden berücksichtigt. Außenbereichsbebauung gehört nicht zum zentralen Siedlungsgebiet. Ebenso wurden vom Zentralen Ort abgesetzte Gewerbe- und Industriegebiete und randlich gelegene Sondergebiete (z.B. Campingplätze) nicht berücksichtigt. Siedlungsbezogene Freiräume wie Sportplätze oder Grünflächen, welche innerhalb des Zentralen Ortes (also nicht randlich gelegen) liegen, werden beachtet. Die zentralen Siedlungsgebiete stellen die räumliche Konkretisierung der Zentralen Orte dar. Ihre Festlegung dient der allgemeinen räumlichen Konzentration und Bündelung von zentralörtlichen Angeboten und Einrichtungen. Im Bereich des großflächigen Einzelhandels dient die Festlegung dieser Gebiete der Steuerung. In Verbindung mit dem Konzentrationsgebot (vgl. LROP 2017 Abschnitt2.3. Ziffer 04) wird die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel auf die zentralen Siedlungsgebiete gelenkt.	LROP 2.2 Ziffer 04

Zu Kapitel 2.2, Ziffer 05 Auch sollen entsprechend dem Grundsatz der Landesraumordnung (LROP 2017 Abschnitt 2.1 Ziffer 05) die Entwicklungen von Wohn- und Arbeitsstätten vorrangig auf die Zentralen Orte und vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden. Diese Siedlungsgebiete werden mittels der oben aufgeführten Methodik im Regionalen Raumordnungsprogramm zeichnerisch dargestellt.	LROP 2.2 Ziffer 05
Zu Kapitel 2.2, Ziffer 06 Nach dem Landesraumordnungsprogramm haben die Städte Quakenbrück, Bramsche, Georgsmarienhütte und Melle die Funktion eines Mittelzentrums und damit zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs bereitzustellen (siehe LROP 1.6 Ziffer 07). Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt.	LROP 2.2 Ziffer 07

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zu Kapitel 2.3, Ziffer 01 Ziel der Raumordnung ist es, in allen Teilräumen des Landes gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen und zu erhalten. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit einem vielfältigen Angebot an Waren und Dienstleistungen des Einzelhandels in zumutbarer Entfernung vom Wohnort. Waren, Dienstleistungen und Funktionen des Einzelhandels unterliegen erheblichen raumrelevanten marktwirtschaftlichen Veränderungsprozessen. Der anhaltend rasche Wandel bewirkt insbesondere auf grund- und mittel-zentraler Ebene eine beschleunigte und tiefgreifende Umgestaltung der räumlichen Versorgungsstrukturen. Des Weiteren betrifft diese Umgestaltung auch die veränderungssensible wohnortbezogene Nahversorgung, die für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren) eine hohe Bedeutung hat. Daher gehört der Einzelhandel als Teil der Daseinsvorsorge in Bezug auf seine räumlichen Wirkungen zum Regelungsbereich der Raumordnung. Für die Entwicklung und Stabilisierung ausgeglichener Versorgungsstrukturen durch räumliche Steuerung des großflächigen Einzelhandels gelten folgende fünf Grundprinzipien: • Das Kongruenzgebot gem. Ziffer 03. Hiernach darf die Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes höchstens so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Zentralen Ortes entspricht und der Umsatz im Wesentlichen durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen Kongruenzraum erwirtschaftet wird.	LROP 2.3 Ziffer 01

• Das Konzentrationsgebot gem. Ziffer 04. Es bezweckt eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes zur Erzielung vielfältiger positiver Synergieeffekte. • Das Integrationsgebot gem. Ziffer 05. Es ist das raumordnerische Instrument, das am kleinteiligsten wirkt und die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen von Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortsmitten zum Ziel hat. Es verknüpft die raumordnerischen mit den städtebaulichen Gestaltungsmitteln zur zentralörtlichen Standortentwicklung. • Das Abstimmungsgebot gem. Ziffer 07. Die raumordnerische Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten muss im Sinne einer umfassenden Betrachtung in den Kontext der regionalen Einzelhandelsentwicklung gestellt werden. Diesem Erfordernis wird mit dem Abstimmungsgebot Rechnung getragen. • Das Beeinträchtigungsverbot gem. Ziffer 08. Es wirkt mit seinen Tatbestandsmerkmalen als Maßstab und Regulativ bei der Beurteilung der Auswirkungen von Warensortiment und Verkaufsfläche der Einzelhandelsgroßprojekte auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung. Eine wesentliche Komponente ausgeglichener Versorgungsstrukturen ist dabei auch die wohnortbezogene Nahversorgung.	
Zu Kapitel 2.3, Ziffer 02 Satz 1 Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 09 gelten nur für neue Einzelhandelsgroßprojekte. Als neue Einzelhandelsgroßprojekte gelten neben der Neuerrichtung auch Erweiterungen oder Nutzungsänderungen bestehender Einzelhandelsgroßprojekte bzw. Einzelhandelsbetriebe, soweit sie durch die Erweiterung oder Nutzungsänderung unter die Definition von Ziffer 02 Satz 2 fallen. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung ist dann das Einzelhandelsgroßprojekt als Gesamtvorhaben in der Gestalt nach Realisierung der Erweiterung oder Nutzungsänderung. Die raumordnerischen Ziele gemäß den Ziffern 03 - 09 sind von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung für die vorgenannten Einzelhandelsgroßprojekte zu beachten, unabhängig davon, ob es sich um angebots- oder vorhabenbezogene Bauleitplanungen handelt. Die Ziele gelten auch für rechtskräftige Bauleitplanungen. Diese sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die raumordnerischen Ziele gemäß Ziffern 03 - 09 anzupassen. Der Bestandsschutz bereits errichteter oder genehmigter Einzelhandelsgroßprojekte bleibt unberührt. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 02 Satz 2 und 3	LROP 2.3 Ziffer 02

Der Begriff „Einzelhandelsgroßprojekt“ im Sinne des Landes-Raumordnungsprogramms umfasst Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Zu den Einzelhandelsgroßprojekten gehören auch Hersteller- Direktverkaufszentren. Unter dem Begriff „Hersteller-Direktverkaufszentrum“ subsumiert sich eine Reihe verschiedener Betriebsformen und -typen des gewöhnlichen großflächigen Einzelhandels im Sinne des § 11 Abs. 3 der BauNVO. In Hersteller-Direktverkaufszentren werden in einer Vielzahl von Direktverkaufsstellen der Hersteller unter einem Dach Markenwaren (vornehmlich Textilien, Schuhe und Lederwaren) – unter Ausschaltung des Groß- und Einzelhandels – an Letztverbraucher zu wesentlich niedrigeren Preisen als vom herkömmlichen Facheinzelhandel vertrieben. Bei einer üblicherweise marktfähigen Verkaufsflächengröße ab 10.000 m² handelt es sich nach Angaben der Betreiber um Vorsaisonware, Überschussware, Retouren und I b-Ware etc. Die Ansiedlungsersuchen richten sich vorrangig auf Standorte auf der „Grünen Wiese“ in der Nähe von Autobahnanschlüssen oder -raststätten, in der Nähe touristischer Zentren sowie in Zwischenlagen von großen Verdichtungsräumen. Dorthin sollen Kunden aus einem Einzugsbereich von bis zu 200 km oder bis zu zwei Autostunden angezogen werden. Zur Attraktivitätssteigerung werden die Hersteller- Direktverkaufszentren durch Gastronomie und ggf. Freizeiteinrichtungen abgerundet. Der Einzelhandel in diesen Hersteller- Direktverkaufszentren ist - auch wenn er im Zusammenhang mit Freizeit-, Gastronomie-, Kultur- und Sportereignissen und -einrichtungen steht - im Hinblick auf seine raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen wie großflächiger Einzelhandel zu behandeln und zu beurteilen. Die Regelungen der Ziffern 2.3 03 - 08 gelten daher auch für Hersteller- Direktverkaufszentren. Die interkommunale Abstimmung wird auch durch das Raumordnungsverfahren, das für Hersteller-Direktverkaufszentren stets durchzuführen ist, gewährleistet. Bei Hersteller- Direktverkaufszentren handelt es sich um großflächigen Einzelhandel mit ausschließlich oder nahezu ausschließlich zentrenrelevantem Sortiment. Unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche dürfen Hersteller- Direktverkaufszentren daher ausschließlich innerhalb städtebaulich integrierter Lagen errichtet werden. Eine Einzelhandelsagglomeration im Sinne von Ziffer 02 Satz 3 liegt vor, wenn mehrere selbstständige, auch jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb städtebaulich integrierter Lagen räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und davon raumordnerische Auswirkungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO wie bei einem Einkaufszentrum oder einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgehen bzw. ausgehen können. Die Gleichstellung von Agglomerationen trägt der Erkenntnis Rechnung, dass auch mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe bei einer räumlichen	

Konzentration Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und zentraler Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung haben können. Die Auswirkungen sind dann mit denen eines einzelnen Einzelhandelsgroßprojektes zu vergleichen. Die Zulässigkeit einer Agglomerationsregelung ist vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Eine Prüfung, ob ein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung vorliegt, ist spätestens dann erforderlich, wenn eine neue Einzelhandelsagglomeration außerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes bzw. eine Einzelhandelsagglomeration mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb städtebaulich integrierter Lagen planerisch ermöglicht werden soll. Den Städten und Gemeinden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um der Entstehung, der Verfestigung oder Erweiterung solcher Einzelhandelsagglomerationen entgegenzuwirken, z.B.: • der Ausschluss der Nutzungsart „Einzelhandel“ nach § 1 Abs. 5 BauNVO, • der Ausschluss sortimentsbezogener Einzelhandelstypen (Anlagetypen) gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO, • die Gliederung des Plangebietes (räumlich nach unterschiedlichen Arten / Unterarten des Einzelhandels, geschoss- und anlagenbezogene Differenzierungen) oder • die Festsetzung eines Sondergebietes für ein Vorhaben i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO (Fachmarktzentrum) und Untergliederung nach Sortimenten und (Sortiments-) Verkaufsflächen. Die Begriffsbestimmung nach Ziffer 02 Sätze 2 und 3 erfasst nur solche großflächigen Einzelhandelsvorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO hervorrufen können. Für Einzelhandels-vorhaben, die keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben können, gelten die landes- oder regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels nicht. • Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe mit weniger als 800 m2 Verkaufsfläche, sofern sie keine Agglomeration mit anderen Betrieben gemäß Ziffer 02 Satz 3 bilden. Für diese Betriebe unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit wird generalisierend ohne weiteren Nachweis angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben. • Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung. Sie befinden sich auch in Siedlungsgebieten außerhalb der Zentralen Orte, sind Wohngebieten räumlich funktional direkt zugeordnet und dienen überwiegend der Versorgung im fußläufigen Nahbereich, auch für die in der Mobilität eingeschränkten Bevölkerungsgruppen. Zur Sicherstellung, dass keine wesentlichen Auswirkungen auf die Funktion und Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte sowie die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind, sind die Voraussetzungen, unter denen ein Vorhaben als	

Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung angesehen werden kann, eng zu fassen. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind nur solche, die nachweislich einen überwiegend fußläufigen Einzugsbereich aufweisen. Zur Bestimmung der fußläufigen Erreichbarkeit ist eine maximale Gehzeit von 10 Minuten zugrunde zu legen, dies entspricht einer Entfernung von 700 bis maximal 1.000 m. Ein überwiegend fußläufiger Einzugsbereich liegt vor, wenn der Vorhabenumsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus dem fußläufig erreichbaren Umfeld des Betriebes erzielt wird. Als Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung können nur solche gelten, die auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente anbieten. Dies sind die periodischen Sortimente im Sinne von Ziffer 03 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen nicht hierunter. Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung dürfen die Schwelle der Großflächigkeit von 800 m² Verkaufsfläche im Einzelfall auch überschreiten. Für Betriebe, die diese genannten Voraussetzungen erfüllen und somit Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung darstellen, wird generalisierend angenommen, dass sie keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben. • Keine Einzelhandelsgroßprojekte sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m² und einer Geschossfläche von mehr als 1200 m², die im Einzelfall keine schädlichen Auswirkungen auf die zentralörtlichen Versorgungsfunktionen und die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung haben können. Es handelt sich um Betriebe, für die konkret die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 Satz 3 BauNVO widerlegt wurde. Ob von einem großflächigen Betrieb nicht nur unwesentliche Auswirkungen ausgehen können, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauNVO sind dabei insbesondere die Auswirkungen von Bedeutung, die durch Ziele der Raumordnung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels verhindert werden sollen, insbesondere Schutzaufträge in Bezug auf die Versorgungsfunktion Zentraler Orte sowie die Entwicklung der Nahversorgung außerhalb Zentraler Orte. Im Hinblick auf aperiodische Sortimente ist zu beachten, dass das zentralörtliche System angesichts des mittel- und langfristigen Beschaffungsrhythmus auch längere Wegstrecken für vertretbar hält. Für den Widerlegungsnachweis entscheidend sind insofern Zweckbestimmung, Ausrichtung, Einzugsbereich und Angebot des Vorhabens unter Berücksichtigung der hohen Dichte Zentraler Orte in Niedersachsen, insbesondere auf grundzentraler Ebene, und der damit verbundenen Tragfähigkeitserfordernisse. Anwendungsfälle sind nur in wenigen atypisch gelagerten Fällen denkbar. Alle übrigen großflächigen Einzelhandelsvorhaben können raumbedeutsame Auswirkungen haben. Solche Vorhaben sind nicht von vornherein	

unzulässig; die Raumbedeutsamkeit bedeutet lediglich, dass sich ihre Zulässigkeit aus den landes- oder regionalplanerischen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels ergibt. Die Bestimmung des § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO hinsichtlich des Erfordernisses einer Kern- bzw. entsprechenden Sondergebietsfestsetzung bleibt unberührt.	
Zu Kapitel 2.3, Ziffer 03 Das Kongruenzgebot schützt die Zentralen Orte vor einem Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile durch neue Einzelhandelsgroßprojekte in anderen Zentralen Orten. Das Kongruenzgebot wirkt somit vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen auf integrierte Versorgungsstandorte und sichert flächendeckend die Tragfähigkeitsvoraussetzungen von Einzelhandelsgroßprojekten in allen Zentralen Orten. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden dürfen alle neuen (vgl. dazu die Begründung zu Ziffer 02 Satz 1) Einzelhandelsgroßprojekte einen bestimmten Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten. Der Kongruenzraum ist kein generalisierter multifunktionaler Verflechtungsbereich, sondern lediglich ein Bezugsraum für das Kongruenzgebot und damit ausschließlich auf die Funktion „Einzelhandelsversorgung“, d. h. auf die Versorgung mit Gütern des periodischen und aperiodischen Bedarfs, bezogen. Das Kongruenzgebot orientiert sich am Verhältnis des absatzwirtschaftlich zu bestimmenden Einzugsgebietes eines Einzelhandelsgroßprojektes zu dem raumordnerischen Kongruenzraum des Zentralen Ortes, in dem das Vorhaben geplant ist. Die Prüfung des Kongruenzgebotes hat derart zu erfolgen, dass in einem ersten Schritt der zu erwartende stationär erzielte Gesamtumsatz des Vorhabens zu ermitteln ist. Das Kongruenzgebot unterscheidet nur zwischen der Umsatzherkunft aus dem Kongruenzraum und der Umsatzherkunft von außerhalb des Kongruenzraumes. Unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen und der Kaufkraft ist daher in einem zweiten Schritt der Umsatzanteil zu errechnen, der auf den Kongruenzraum des Zentralen Ortes entfallen wird. Der Umsatzanteil, der insgesamt mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums erzielt wird, darf 30% des Gesamtumsatzes nicht überschreiten. Wie sich der Umsatzanteil mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraums zusammensetzt, ist im Rahmen des Kongruenzgebotes unerheblich. Eine hohe Streuwirkung bei einem großen Einzugsbereich wird nicht anders gewichtet als der deutliche Kaufkraftabzug aus einem benachbarten Zentralen Ort. Eine Betrachtung der Konsequenzen der Umsatzumverteilung in Bezug auf einen konkreten benachbarten Zentralen Ort erfolgt erst im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08, bei dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf die jewei-	LROP 2.3 Ziffer 03

ligen vorhandenen Versorgungsstrukturen und die städtebauliche Entwicklung der Versorgungskerne in den benachbarten Zentralen Orten geprüft werden. Das Kongruenzgebot steuert ausschließlich Verkaufsflächengrößen und bestimmt nicht die Art zulässiger Warensortimente. Eine Zuordnung von bestimmten Warensortimenten zu den zentralörtlichen Bedarfsstufen z. B. Bekleidung = gehobener Bedarf, Möbel = spezialisierter höherer Bedarf etc. (= qualitatives Kongruenzgebot) ist nach der Rechtsprechung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts nicht hinreichend begründbar und erfolgt daher nicht. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Versorgungsfunktionen von Grundzentren einerseits-, sowie Mittel- und Ober-zentren andererseits erfolgen jedoch differenzierte Festlegungen für Einzelhandelsgroßprojekte mit periodischen Sortimenten und Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 03 Satz 1 Der Kongruenzraum eines Grundzentrums ist der grundzentrale Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 des LROP. Im Regelfall ist dies das Stadt- bzw. das Samt-/Einheitsgemeindegebiet (vgl. 2.2 Ziffer 03 Satz 8 des LROP). Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht aber für überörtliche Angelegenheiten. Im Einklang mit dem Auftrag der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der eigenen Gemeinde (§ 4 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) korrespondiert die Ausrichtung der grundzentralen Kongruenzräume – ebenso wie die grundzentralen Verflechtungsbereichen gemäß Abschnitt 2.2 – daher mit den Gemeindegrenzen. Die Samtgemeinde Bersenbrück weist zwei Grundzentren auf. Dies sind die Gemeinde Ankum und die Stadt Bersenbrück. Hier ist entsprechend LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9 ein grundzentraler Verflechtungsbereich für die beiden grundzentralen Orte zu bestimmen. Hierzu wird die Erreichbarkeit mittels MIV herangezogen. Dabei wird vom Zentrum der jeweiligen Gemeinde ohne zentralörtliche Bedeutung bis zum Stadtzentrum der jeweiligen Zielgemeinde gemessen und die Gemeinde im Gesamten dem Verflechtungsraum des am schnellsten zu erreichenden Zentralen Ortes (Ankum oder Bersenbrück) zugeordnet. Hierbei werden sowohl Fahrtdistanz als auch Fahrtzeit berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden Eggermühlen und Kettenkamp dem Verflechtungsbereich des Grundzentrums Ankum zugeordnet werden. Die Gemeinden Gehrde und Rieste werden dem Verflechtungsbereich Bersenbrücks zugeordnet. Für die Gemeinde Alfhausen wird, im Sinne einer Entflechtung, eine anteilige Anrechenbarkeit der Kaufkraft im	

Verhältnis 50:50 den beiden Grundzentren Ankum und Bersenbrück zugeordnet. Diese Teilung erfolgt, weil sowohl die Fahrtdistanz als auch die Fahrtzeit annähernd äquidistant sind. Das Kongruenzgebot unterscheidet im Hinblick auf Grundzentren nicht zwischen periodischen und aperiodischen Sortimenten. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung zwar im Wesentlichen den periodischen Bedarf. Im Rahmen des Kongruenzgebotes sind in Grundzentren aber auch Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten raumverträglich, die in ihrer Größenordnung auf die örtliche Nachfrage abzielen. Die Realisierung solcher Einzelhandelsgroßprojekte trägt auch zur Sicherung und Entwicklung vollumfänglicher grundzentraler Versorgungsstrukturen bei. Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung in benachbarten Städten bzw. Gemeinden darf das Einzugsgebiet jedes neuen Einzelhandelsgroßprojektes in einem Grundzentrum den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 03 Satz 2 Mittel- und Oberzentren nehmen auch eine grundzentrale Versorgungsfunktion wahr. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft bezüglich der Einzelhandelsversorgung im Wesentlichen Sortimente des periodischen Bedarfs. Daneben erfüllen sie überörtliche mittel- und oberzentrale Versorgungs-aufgaben. Der Kongruenzraum eines Mittel- oder Oberzentrums in Bezug auf Einzelhandelsversorgung mit periodischen Sortimenten ist der grundzentrale Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 des LROP. Im Regelfall ist dies das Stadt- bzw. das Samt-/Einheitsgemeindegebiet (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 8 des LROP). Weist eine Gemeinde – z.B. durch eine Gemeindefusion – neben einem Mittel- oder Oberzentrum noch weitere Zentrale Orte auf, so ist im Regionalen Raumordnungsprogramm eine Aufteilung des Samt-/Einheitsgemeinde-Gebiets auf die Zentralen Orte erforderlich und der jeweilige grundzentrale Verflechtungsbereich zu bestimmen (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9 des LROP sowie Begründung zu Abschnitt 2.3 Ziffer 03, Satz 1). Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantiert die kommunale Selbstverwaltung und damit die Planungshoheit für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, nicht aber für überörtliche Angelegenheiten. Im Einklang mit dem Auftrag der gemeindlichen Daseinsvorsorge für die Bevölkerung der eigenen Gemeinde (§ 4 Nds. Kommunalverfassungs-gesetz) korrespondiert die Ausrichtung der grundzentralen Kongruenzräume – ebenso wie die grundzentralen Verflechtungsbereichen gemäß Abschnitt 2.2 - daher mit den Gemeindegrenzen. Daher ist für Mittel- und Oberzentren der grundzentrale Kongruenzraum für periodische Sortimente von dem mittel- bzw. oberzentralen Kongru-	

enzraum für aperiodische Sortimente zu unterscheiden. Die grundzentralen Versorgungsanforderungen in Bezug auf periodische Sortimente unterscheiden sich in Mittel- und Oberzentren nicht von denjenigen in Grundzentren. Im Interesse der Gleichbehandlung und zur Wahrung der zentralörtlichen Funktions-erfüllung benachbarter Grundzentren gilt für periodische Sortimente daher der gleiche Prüfmaßstab wie in Grund-zentren. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 03 Satz 3 Mit diesem Grundsatz der Raumordnung wird das Kongruenzgebot für die im RROP Abschnitt 2.2 aufgeführten Mittelzentren des Landkreis Osnabrück in Bezug auf Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten geregelt. In aller Regel dienen solche Einzelhandelsgroßprojekte in den Mittelzentren nicht allein der örtlichen Versorgung, sondern auch der Versorgung der umliegenden Grundzentren und der Siedlungsgebiete außerhalb von Zentralen Orten. Zum Schutz der überörtlichen mittel- und oberzentralen Funktionserfüllung der benachbarten Mittel- und Oberzentren dürfen Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischen Sortimenten in den Mittelzentren jedoch nicht zu groß bemessen sein. Auch sie sind unter Berücksichtigung des mittelzentralen Kongruenzraums auf eine raumverträgliche Größe zu begrenzen. Für aperiodische Sortimente in den Mittelzentren ist der Kongruenzraum in Ziffer 2.3 03 Satz 4 festgelegt worden. Dabei lag eine Erarbeitung eines Gutachterbüros zugrunde. Zukünftig ist bei der Beurteilung von großflächigem Einzelhandel das Kongruenzgebot als Grundsatz der Raumordnung zu prüfen. Diese Grundsatzfestlegung bezieht sich auf die Mittelzentren Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück. Der Kongruenzraum ist vorhabenunabhängig und gilt für alle aperiodischen Sortimente. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 03 Satz 4 Für mittelzentrale Kongruenzräume wurden im LROP generelle Kriterien für die Bestimmung festgesetzt. Demnach sind für die Bestimmung der mittelzentralen Kongruenzräume folgende Aspekte zu berücksichtigen: • zentralörtliche Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter Zentraler Orte • verkehrliche Erreichbarkeit der betreffenden Zentralen Orte • grenzüberschreitende Verflechtungen – hier über die Grenze des Landes Niedersachsen hinaus1 sowie • Einzugsgebiete/Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte Daneben wurden als ergänzendes Kriterium Pendlerbeziehungen miteinbezogen.	

Die festgelegten Kongruenzräume folgen grundsätzlich dem Prinzip der Entflechtung; hier konkret ausgerichtet an einer gemeindescharfen Zuordnung. In Einzelfällen sind Kommunen mehreren mittelzentralen Kongruenzräumen zugeordnet. Für die Abgrenzung der Kongruenzräume für die Mittelzentren im Landkreis Osnabrück wurden die Aspekte Erreichbarkeit (MIV), relevante Marktgebiete/Einzugsgebiete, grenzüberschreitende Verflechtungen sowie Pendlerbeziehungen berücksichtigt. Die Zielsetzung ist eine fundierte Herleitung der Kongruenzräume, welche für die kommenden Jahre als Bewertungsgrundlage für alle großflächigen Einzelhandelsplanvorhaben hinsichtlich der Beurteilung gemäß des Kongruenzgebotes dienen. Zur Wichtung der Faktoren: • Im Regelfall kommt der Erreichbarkeit über den MIV die höchste Priorität zu. Aus Sicht des Landkreises wird auch zukünftig dem MIV im ländlichen Raum für den Einkaufsverkehr die dominierende Rolle zukommen. • Im Einzelfall ist der Aspekt Marktgebiet/Einzugsgebiet und damit Wettbewerbsstärke bei der Zuordnung vor das Kriterium Erreichbarkeit von Bedeutung; vor allem, wenn die Erreichbarkeit nur geringfügig differiert. • Dem Kriterium Pendlerverflechtung kommt eine flankierende Rolle für die Zuordnung zu und kann für Zweifelsfälle herangezogen werden. <u>MIV-Erreichbarkeit:</u> Zur Bestimmung der MIV-Erreichbarkeitsräume für die vier Mittelzentren des Landkreises Osnabrück sowie der umliegenden Mittelzentren und Oberzentren wurde auf die mittelzentralen Erreichbarkeitsdaten des Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (FIS-RO-Daten) zurückgegriffen. Um die MIV-Erreichbarkeit auf der Gemeindeebene abzubilden, erfolgte eine Bezugnahme auf 250x250 Meter-Kacheln, mit der am besten der Schwerpunkt des Siedlungskerns abgebildet wird. Als Ergebnis stelle sich die MIV-Erreichbarkeit wie folgt dar:	

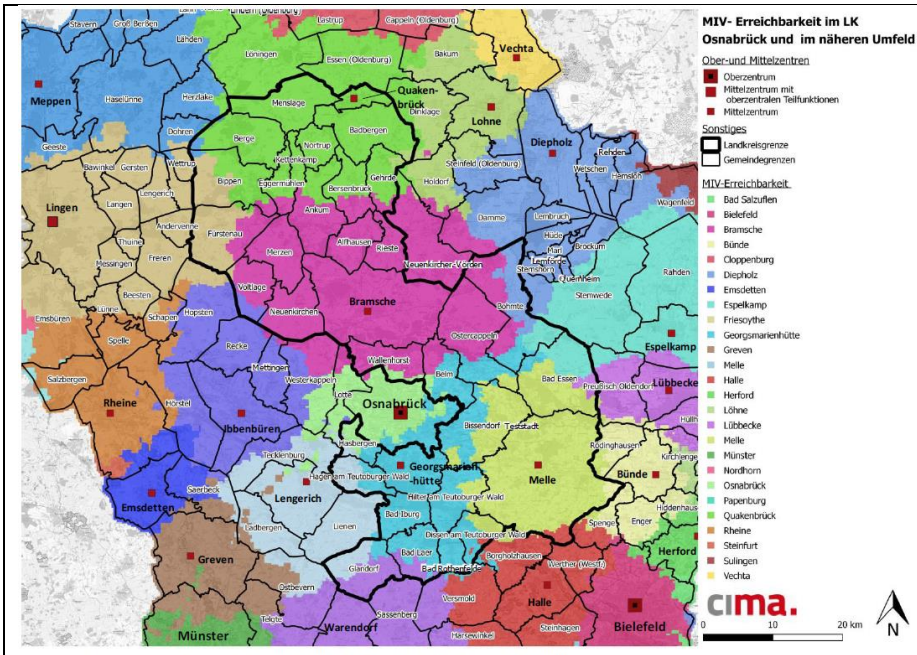

Kartengrundlage: OpenStreetMap-Mitwirkende; Quelle: FIS RO; Bearbeitung: cima 2018/2019

Einzugsgebiete/ Marktgebiete:

Sofern kommunale Einzelhandelskonzepte vorlagen, wurden die Einzugsgebiete/Marktgebiete der Mittelzentren im Landkreis Osnabrück sowie der umgebenden Mittel- und Oberzentren einbezogen. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, wurde die Anregung in der Arbeitshilfe zum LROP Niedersachsen aufgegriffen, aufgrund der dort unterstellten zumeist (relativ) geringen Marktdurchdringung und damit geringeren Relevanz für die Ableitung von Kongruenz-räumen nicht die Zonen 3, erweiterte Marktgebiete, Ferneinzugsgebiete o.ä. einzubeziehen bzw. darzustellen.

Auf Grundlage der kommunalen Einzelhandelskonzepte innerhalb des Landkreises Osnabrück überschneiden sich die Marktgebiete Osnabrück, Bramsche und Melle.

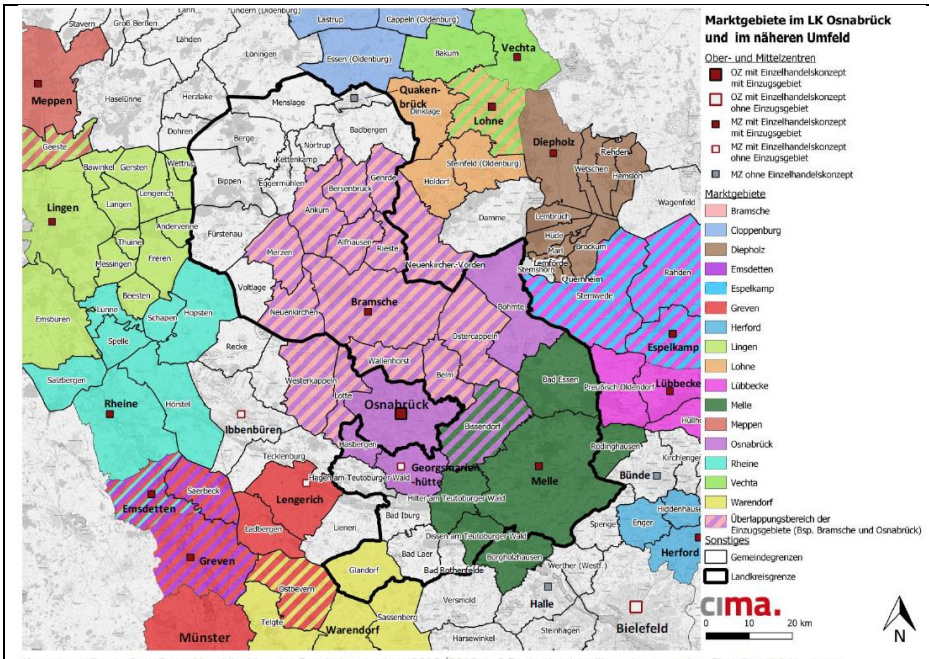

Kartengrundlage: OpenStreetMap-Mitwirkende; Bearbeitung: cima 2018/2019 auf Basis der jeweiligen kommunalen Einzelhandelskonzepte

<u>Pendlerverflechtung:</u>

Die Pendlerverflechtungen der betroffenen Kommunen wurden mit Hilfe der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stand 30.06.2016 untersucht. Zugrunde gelegt wurden die absoluten Ein- und Auspendlerzahlen nach Herkunfts- und Zielkommune. Lediglich wenn die absolute Pendlerzahl je Zielkommune unterhalb von 10 Personen lag, konnte aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Differenzierung vorgenommen werden.

Die Zuordnung der Kommunen erfolgte nach Höhe der absoluten Pendlerzahl. Werte, die um max. 2 % gemessen an der Gesamtzahl der jeweiligen Auspendler der Kommune abweichen, wurden gleich gewertet (zweifarbig gestrichelte Darstellung).

Zuordnungsbeispiel:

- Für die Kommune Neuenkirchen stellt sich die Zuordnung so dar, dass die meisten Auspendler nach Bramsche einpendeln. Neuenkirchen wurde hiermit bezüglich der Pendlerverflechtung Bramsche zugeordnet.

Da die Pendlerverflechtungen im Landkreis Osnabrück stark von dem Oberzentrum Osnabrück geprägt sind, wurde zusätzlich eine Auswertung der Pendlerverflechtungen ohne Oberzentren vorgenommen. Anhand der Abb. 4 werden die Pendlerbeziehungen zu den Mittelzentren sichtbar.

Zuordnungsbeispiel:

- Während aus der Gemeinde Voltlage die meisten Pendler in das Oberzentrum Osnabrück fahren, besitzt die Gemeinde bei Ausblendung der Oberzentren die stärksten Pendlerverflechtungen mit dem Mittelzentrum Bramsche.

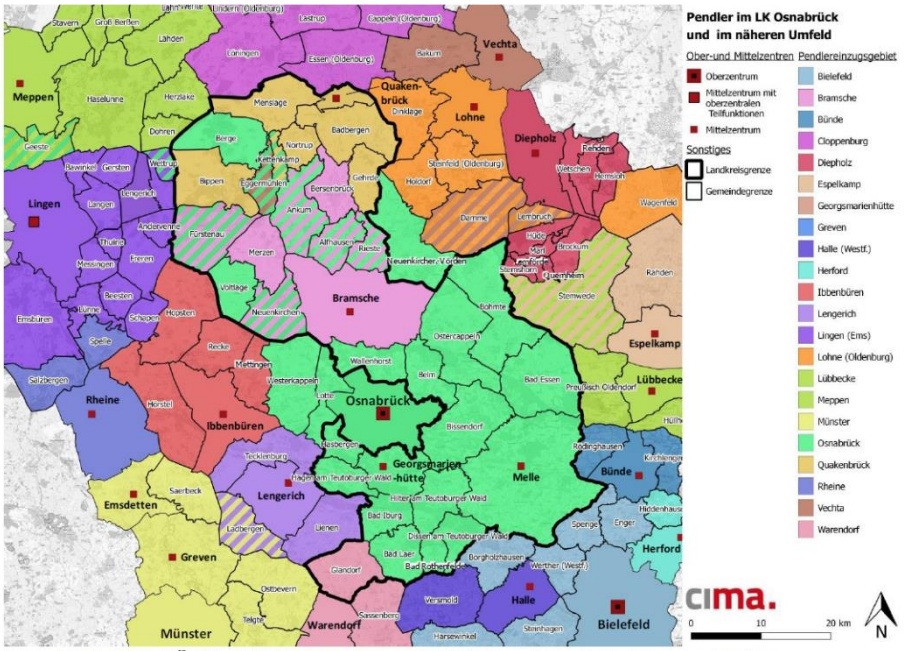

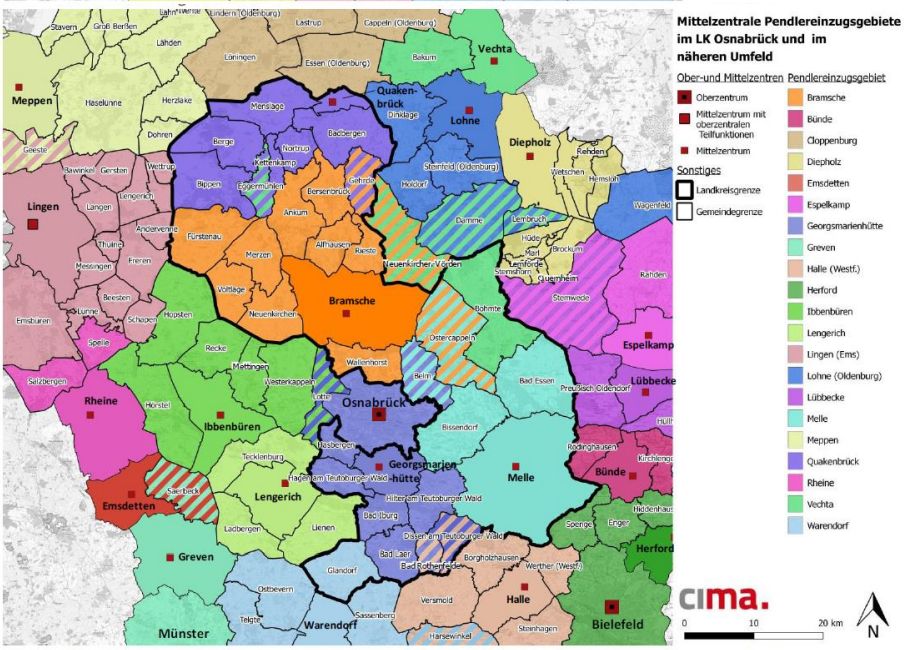

Kartengrundlage: OpenStreetMap-Mitwirkende; Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand: 30.06.2016; Bearbeitung: cima 2018/2019

Innerhalb des Landkreises Osnabrück mit seinen rund 354.600 Einwohnern (30.09.2016, LSN) konkurrieren mit Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück vier Mittelzentren um die dortige Nachfrage. Daneben liegt der Landkreis deutlich im Einflussbereich des Oberzentrums Osnabrück und ist umgeben von einem engen Netz an weiteren Mittel- und Oberzentren in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Im Ergebnis gilt damit insbesondere für die Mittelzentren im Einflussbereich des Oberzentrums Osnabrück, dass die Entwicklungsmöglichkeiten - insbesondere im aperiodischen Bedarfsbereich - begrenzt sind.

Weiter ist zu beachten, dass Quakenbrück (13.048 Ew. zum 30.09.2016, LSN) über eine für ein Mittelzentrum unterdurchschnittliche Einwohnerzahl verfügt, durch die geringe Wettbewerbsstruktur im Umland aber hinsichtlich der Einzelhandelsausstattung eine wichtige Rolle auch für das Umland besitzt4. Diese Ausganglage spiegelt sich gemäß Analyse auch im Kennwert Einzelhandelszentralität (Formel: Nachfrage in € p.a. vor Ort/Umsatz in € p.a. vor Ort x 1005) wider. • Stadt Bramsche: 100,46 • Stadt Georgsmarienhütte: rd. 114,1 • Stadt Melle: 89,8 • Stadt Quakenbrück: 147,2 Der folgenden Abbildung können die Kongruenzräume der Mittelzentren Bramsche, Georgsmarienhütte, Melle und Quakenbrück entnommen werden. Zum Kongruenzraum Bramsche zählen neben der Stadt Bramsche die Kommunen Wallenhorst, Belm, Ostercappeln, Bohmte, Neuenkirchen, Voltlage, Merzen, Ankum, Bersenbrück, Alfhausen, Rieste, Fürstenau und Neuenkirchen-Vörden (außerhalb des Landkreises). Der mittelzentrale Kongruenzraum Georgsmarienhütte wird im Norden von der Stadt Osnabrück begrenzt. Er besteht aus den zumeist südlich gelegenen Kommunen Hasbergen, Hagen am Teutoburger Wald, Bad Iburg, Bad Laer, Hilter am Teutoburger Wald, Dissen am Teutoburger Wald, Bad Rothenfelde und Glandorf. Die Gemeinde Glandorf besitzt aus marktanalytischer Sicht ebenfalls Verbindungen zum nordrhein-westfälischen Warendorf. Der Meller Kongruenzraum wird durch die Mittelzentren Bünde und Halle (Westfalen) begrenzt. In diesem starken Wettbewerbsfeld ist aus marktanalytischer Perspektive neben dem eigenen Stadtgebiet lediglich Bad Essen und Bissendorf dem mittelzentralen Kongruenzraum zuzuordnen. Mit einer Einzelhandelszentralität von 89,8 erreichen die im Einzelhandel getätigten Umsätze nicht das vorhandene Kaufkraftvolumen. Damit sind per Saldo Kaufkraftabflüsse zu verzeichnen. Dem Kongruenzraum Quakenbrück sind die Kommunen Badbergen, Gehrde, Nortrup, Kettenkamp, Eggermühlen, Bippen, Berge, Menslage sowie Essen (Oldenburg) und Löningen (beide auch Cloppenburg) zugeordnet. Im Osten wird der Kongruenzraum von dem Kongruenzraum des Mittelzentrums Lohne beschränkt	

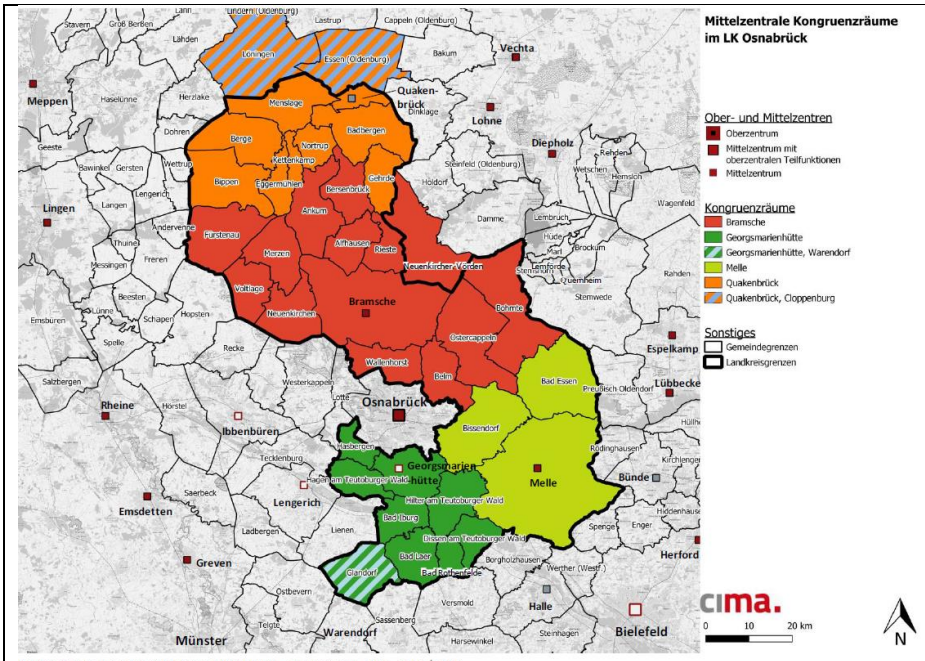

Kartengrundlage: OpenStreetMap-Mitwirkende, Bearbeitung: cima 2018/2019

Zu Kapitel 2.3, Ziffer 03 Satz 5

Eine wesentliche Überschreitung im Sinne der Sätze 1 bis 3 und damit eine Verletzung des Kongruenzgebotes ist dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde. Voraussetzung zur Prüfung der 30% Schwelle ist in der Regel die Vorlage eines Verträglichkeitsgutachtens, in dem das absatzwirtschaftlich bestimmte Einzugsgebiet eines Vorhabens mit dem raumordnerisch bestimmten Kongruenzraum des Zentralen Ortes in Beziehung gesetzt wird. Zum Einzugsgebiet sind diejenigen Bereiche zu rechnen, in denen ein messbarer Kaufkraftanteil zu Umsätzen in dem zu bewertenden Vorhaben führt. Für das Einzugsgebiet sind auf der Grundlage einer absatzwirtschaftlichen Bewertung der vorhandenen Versorgungseinrichtungen sowie von Standort, Attraktivität und Erreichbarkeit des Vorhabens Marktanteile bzw. Kaufkraftabschöpfungsquoten zu prognostizieren und ggf. nach Zonen unterschiedlicher Marktdurchdringung zu differenzieren.

Abzustellen ist dabei ausschließlich auf Kaufkraftströme und nicht auf die Umsatzumverteilungen. Die Betrachtung und Bewertung von Umsatzumverteilungen erfolgt ausschließlich im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes.

Hinsichtlich der Kaufkraftströme von außerhalb des Kongruenzraumes sind auch solche Kaufkraftanteile relevant und zu berücksichtigen, die bereits ohne das zu beurteilende Vorhaben in der Ansiedlungsgemeinde gebunden waren, hier zu Umsätzen führen und in der Prognose auf das zu beurteilende Einzelhandelsgroßprojekt umgeleitet werden. Diese Kaufkraftzuflüsse sind dem Kaufkraftanteil von außerhalb des Kongruenzraumes zuzurechnen.

Eine Unterschreitung der 30 % - Schwelle gemäß Satz 5 ist in Abhängigkeit der räumlichen Lage des Vorhabens und der regionalen Versorgungsstrukturen nicht in jedem Fall raumverträglich. Eine Raumunverträglichkeit kann sich insbesondere auch dann ergeben, wenn wesentliche Kaufkraftanteile eines benachbarten Kongruenzraumes abgezogen werden und so die einzelhandelsbezogene Funktionsfähigkeit eines Zentralen Ortes gefährdet wird, weil keine ausreichende Tragfähigkeit für eigene (ggf. noch nicht vorhandene) Versorgungsangebote mehr gegeben ist. Diese Sachverhalte können im Rahmen des Kongruenzgebotes nicht angemessen bewertet werden. Sie sind im Rahmen des Beeinträchtigungsverbotes gemäß Ziffer 08 näher zu prüfen, da hier die Funktionsfähigkeit Zentraler Orte explizit zu den Schutzgütern gehört. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 03 Satz 6 Der Nachweis der Einhaltung des Kongruenzgebotes ist zum einen für das Gesamtvorhaben zu führen. Demnach ist für den Gesamtumsatz des Vorhabens bzw. im Falle unterschiedlicher maßgeblicher Kongruenzräume differenziert in die Teilumsätze für periodische und aperiodische Sortimente nachzuweisen, dass sie nicht mehr als 30 % des Gesamtumsatzes bzw. der Teilumsätze mit Kaufkraft von außerhalb der Kongruenzräume generiert werden können. Darüber hinaus ist der Nachweis auch sortimentsbezogen für alle Kernsortimente zu führen. So können sich raum-unverträgliche Umsatzanteile (z.B. in Einkaufszentren) auch für einzelne Sortimente ergeben. Der Grundsatzcharakter des Satzes 3 bleibt hiervon unberührt. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 03 Satz 7 und 8 Der für die Prüfung des Kongruenzgebotes maßgebliche Kongruenzraum ergibt sich aus der Periodizität der vom jeweiligen geplanten Einzelhandelsgroßprojekt vorgesehenen Sortimente. Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus (= periodische Sortimente) sollen möglichst verbrauchernah angeboten werden und gehören daher zum Kernbestand der allgemeinen täglichen Grundversorgung. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf den periodischen Sortimentsbereich in ihrer Größenordnung am jeweiligen grundzentralen Kongruenzraum, also in der Regel dem Gemeinde – bzw. Samtgemeindegebiet auszurichten. Für Einzelhandelsgroßprojekte sind in diesem Segment nahezu ausschließlich Nahrungs- und Genussmittel (einschließlich Getränke) sowie Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel) relevant. Zu den periodischen Sortimenten sind daneben auch die von der Verkaufsflächengröße untergeordneten Warengruppen Schnittblumen und Zeitungen/Zeitschriften zu rechnen. Sortimente mit mittel- und langfristigem Beschaffungsrhythmus (= aperiodische Sortimente) können zwar die Grundversorgung ergänzen, sie gelten jedoch als Kernbestand der überörtlichen Versorgungsfunktion	

der Mittel- und Oberzentren. Einzelhandelsgroßprojekte sind daher in Bezug auf ihre aperiodischen Sortimente in ihrer Größenordnung am grundzentralen bzw. jeweils maßgeblichen mittel- oder oberzentralen Kongruenzraum auszurichten. Zu den aperiodischen Sortimenten zählen alle übrigen Sortimente wie z.B. Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Elektronik Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Spielwaren und Sportartikel oder Möbel.	
Zu Kapitel 2.3, Ziffer 04 Die Zentralen Siedlungsgebiete sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP für den jeweiligen Zentralen Ort abgegrenzt worden. Hierdurch erfolgt eine regionale Konkretisierung des Ziels des Konzentrationsgebotes. Mit dem Konzentrationsgebot soll eine angemessene und nachhaltige Bündelung von Einzelhandelsgroßprojekten im zentralen Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes verfolgt werden. So sichert diese Konzentration von großflächigem Einzelhandel die Aufrechterhaltung und Erreichbarkeit einer leistungsfähigen Versorgungsinfrastruktur in den Zentralen Orten. Der Einzelhandel trägt hierbei, als Frequenzbringer, zu deren Stabilisierung bei. Dabei gilt das Konzentrationsgebot auch für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment.	LROP 2.3 Ziffer 04
Zu Kapitel 2.3, Ziffer 05 Satz 1 und 2 Leitvorstellung der Raumordnung ist ein attraktiver und funktionsfähiger Handelsplatz „Innenstadt“ und damit einhergehend eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Siedlungs- und Versorgungsstrukturen. Ziel des Integrationsgebotes ist es, bei der Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten die Funktionsfähigkeit zu wahren und zu stärken. Städtebaulich integrierte Lagen stehen im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Sie verfügen über ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich und sind in das ÖPNV-Netz eingebunden. Von Bedeutung ist auch ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Entsprechend ihrer unterschiedlichen Versorgungsfunktion können sowohl Innenstädte bzw. Ortsmitten /-kerne als Hauptzentren sowie Stadtteilzentren als Nebenzentren das Kriterium der „städtebaulich integrierten Lage“ erfüllen. Um diesen Begriff der „städtebaulich integrierten Lage“ besser handhaben zu können, wurde bereits in der Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück der jeweilige Versorgungskern des Zentralen Ortes zeichnerisch festgelegt. Dies ist insbesondere in den Orten von Bedeutung, wo kein kommunales Einzelhandelskonzept existiert, welches den Zentralen Versorgungsbereich abgrenzt. In solchen Orten kann auf die Festlegung des Versorgungskerns zurückgegriffen werden. Sollte ein kommunales Einzelhandelskonzept	LROP 2.3 Ziffer 05

vorliegen, ist dieses zur Bestimmung der „städtebaulich integrierten Lage“ heranzuziehen. Nicht alle Einzelhandelsangebote und -formen sind für die Funktionsfähigkeit von städtebaulich integrierten Lagen gleichermaßen bedeutsam. Auch lassen sich nicht alle Sortimentsbereiche zum Beispiel aufgrund ihres hohen Flächenbedarfs in der Präsentation und Lagerung der Waren oder aufgrund des durch sie erzeugten Verkehrs in den zumeist kleinteilig strukturierten städtebaulich integrierten Lagen stadt- und ortsverträglich unterbringen. Das Integrationsgebot ist daher begrenzt auf Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevantem Kernsortiment. Die Einteilung von zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten in sog. Sortimentskatalogen oder Listen hat sich als Beurteilungs- und Entscheidungshilfe bewährt. Es ist jedoch zu beachten, dass sich die Sortimentsstruktur in keiner Handelsbranche statisch festlegen lässt. Die Erstellung einer abschließenden und landesweit dauerhaft gültigen Liste ist daher nicht möglich. Welche Sortimente in der jeweiligen örtlichen Situation zentrenrelevant sind, bedarf vielmehr einer Betrachtung im Einzelfall und daran anknüpfend einer näheren Konkretisierung durch die planende Gemeinde. Die nachfolgende Liste mit Leitsortimenten legt die spezifische Differenzierung zwischen den zentren- und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten für den Landkreis Osnabrück fest. Zu den nahversorgungsrelevanten Sortimentsgruppen (kurzfristiger Bedarf) zählen • Zeitungen, Zeitschriften • Lebensmittel, Getränke • Apotheken-, Drogeriewaren, • Blumen. Zentrenrelevante Sortimentsgruppen für Innenstädte und Ortszentren sind: • Bücher, Zeitungen, Zeitschriften • Schreibwaren, Papier, Bastelbedarf, Büroartikel (ohne Büromöbel) • Kunst, Antiquitäten, • Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel • Baby-, Kinderartikel • Bekleidung, Pelze, Lederwaren, Schuhe • Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Computer, Elektrowaren • Fotoartikel, Optik, • Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Teppiche • Musikinstrumente, Musikalien • Uhren, Schmuck, Silberwaren	

• Spielwaren, Sportartikel, Sportgeräte (ausgenommen Großgeräte) • Lebensmittel, Getränke • Apotheken-, Drogerie-, Kosmetikwaren, • Blumen • Zooartikel, Tiere, Tiernahrung Nicht-zentrenrelevante Sortimentsgruppen sind: • Möbel, Büromöbel, Büromaschinen, Küchen • Sanitär-/Badeinrichtung • Beleuchtungsmittel • Elektrogroßgeräte („weiße Ware“), Herde, Öfen • Teppichböden, Fußbodenbeläge, Tapeten, Malereibedarf • Holz, Bauelemente, Baustoffe, Fliesen, Werkzeuge, Maschinen • Pflanzen, Pflanzensubstrate, Pflege- und Düngemittel, Pflanzengefäße • Gartengeräte, -werkzeuge, -baustoffe, Gartenmöbel • großteilige Camping- und Sportgeräte (z.B. Boote, Tauchsportgeräte) • Kfz-Zubehör • Fahrräder, Fahrradzubehör Die Liste mit den Leitsortimenten dient den Städten und Gemeinden als regionalplanerisch abgestimmte Orientierung und als regionaler Handlungsrahmen. In begründeten Einzelfällen kann auf der Grundlage eines konkreten und beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in der jeweiligen Gemeinde von der Liste abgewichen werden. Die Raumordnung unterstützt städtebauliche Programme und Aktivitäten zur Vitalisierung der zentralen Versorgungsbereiche in Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und fordert die Bereitschaft der Kommunen ein, die Innenstädte in ihrer Vielfalt, Lebendigkeit und Attraktivität – insbesondere auch für den Einzelhandel – zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu gehören neben der Bereitstellung von Ansiedlungsflächen für den Einzelhandel in zentralen Lagen eine gute Erreichbarkeit mit einem leistungsfähigen ÖPNV sowie ein attraktives Parkmanagement für den individuellen Verkehr. Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Innenstädte und ihrer Einzelhandelsfunktionen lassen sich im Rahmen kooperativer Ansätze wie Einzelhandelskonzepte, City- und Stadtmarketing, quartiers- oder straßenbezogene Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISG) oder Innovationsbereiche zur Stärkung von Einzelhandels- und Dienstleistungszentren (Business Improvement Districts, BID) entwickeln, bündeln und umsetzen. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 05 Satz 3 Die Ausnahmeregelung gilt für Vorhaben, die nicht dem (engen) Begriff des „Vorhabens der wohnortbezogenen Nahversorgung“ (vgl. Begründung zu Ziffer 02 Sätze 2 und 3) unterfallen. Es handelt sich um Einzelhandelsgroß-projekte, die die Einzelhandelsziele des LROP einzuhalten	

verpflichtet sind. Die Ausnahmeregelung soll dem Interesse der Raumordnung an einer flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren Rechnung tragen. Veränderte betriebliche Strukturen und veränderte Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung, die in erhöhtem Maße ein motorisiertes Verkehrsaufkommen erwarten lassen, erschweren gerade in historischen Altstädten bei enger Bebauung, geringer Flächenverfügbarkeit oder anderen ungünstigen baulichen Gegebenheiten Neuansiedlungen oder größere Erweiterungen. In solchen Fällen erscheint es unter raumordnerischen Gesichtspunkten verträglicher, das Vorhaben außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen im zentralen Siedlungsgebiet anzusiedeln. Ein räumlich funktioneller Zusammenhang zu Wohngebieten und eine Einbindung in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs sind erforderlich. Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nicht nur solche, die erstmalig am Ort angesiedelt werden sollen; die Regelung gilt auch bei der Erweiterung oder Verlagerung bestehender Vorhaben (vgl. dazu die Begründung zu Ziffer 02 Satz 1). Die Gründe, die die Ausnahme rechtfertigen, müssen auf einer verbindlichen städtebaulichen Konzeption beruhen, die im Rahmen eines Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses unter Einbeziehung anderer Träger öffentlicher Belange sowie ggf. der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden /-städte zustande gekommen ist, z.B. einem gemeindlichen Einzelhandelskonzept, einem Stadtentwicklungskonzept oder dem Flächennutzungsplan. Diese Konzeption muss die Ziele und Leitvorstellungen der Raumordnung zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung durch Zentrale Orte und den Schutz vorhandener städtebaulich integrierter Lagen mitberücksichtigen. Es muss sich ferner mit den Fragen auseinandersetzen, • inwiefern im Zentralen Ort die Gefahr von Versorgungsdefiziten besteht, die nicht in der Innenstadt / Ortsmitte bzw. im Rahmen der wohnortnahen Nahversorgung gedeckt werden können und • welche Auswirkungen Vorhaben an den Standorten, für die die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden soll, auf die städtebauliche Situation und die Versorgungsstrukturen in der Innenstadt/Ortsmitte haben. Die Prüfungen der übrigen Bestimmungen des Abschnitts 2.3, insbesondere des Beeinträchtigungsverbotes und des Kongruenzgebotes, bleiben unberührt. Im Rahmen der Prüfung, ob das Beeinträchtigungsverbot eingehalten wird, sind insbesondere auch wesentliche Auswirkungen auf die im Zentralen Ort vorhandenen integrierten Versorgungsstandorte beachtlich. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 05 Satz 4 Im RROP des Landkreis Osnabrück hat der abstrakte Begriff der städtebaulich integrierten Lage für die Zentralen Orte durch die Festlegung von	

Versorgungskernen in der zeichnerischen Darstellung eine Konkretisierung erfahren. Dabei stehen die festgelegten Versorgungskerne im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne des § 2 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a BauGB. Die Festlegung stellt die räumliche Konkretisierung des Integrationsgebotes gemäß LROP 2.3 05 dar.	
Zu Kapitel 2.3, Ziffer 06 Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig, soweit das Konzentrationsgebot gemäß Ziffer 04 erfüllt wird. Die gute verkehrliche Erreichbarkeit des Standortes umfasst auch einen Anschluss an den ÖPNV. Nicht zentrenrelevant sind Kernsortimente, die aufgrund des Flächen- oder Transportbedarfs üblicherweise nicht in der Innenstadt angesiedelt werden und dort auch die städtebaulichen Strukturen stören können (u.a. Möbel-, Bau- und Heimwerkermärkte, Gartencenter.) Um hinsichtlich der für diese Branchen bedeutsamen Randsortimente eine Konkurrenz zum Einzelhandel innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen auf ein hinnehmbares Maß zu begrenzen, muss das zentrenrelevante Randsortiment die nach Buchstabe a genannten Voraussetzungen „nicht mehr als 10 vom Hundert und maximal 800 m² der Gesamtverkaufsfläche“ einhalten. Der im LROP vorhandene, weitere Ausnahmetatbestand wird vom Landkreis Osnabrück nicht in dessen RROP aufgenommen. Hierzu wäre ein verbindliches regionales Einzelhandelskonzept erforderlich. Weder existiert ein solches für den Landkreis Osnabrück, noch ist vorgesehen, ein solches zu erstellen.	LROP 2.3 Ziffer 06
Zu Kapitel 2.3, Ziffer 07 Satz 1 und 2 Die Ausweisung neuer Flächen für großflächigen Einzelhandel erfordert im Sinne der Sicherung und Entwicklung regional- und stadtverträglicher Versorgungsstrukturen Abstimmung im regionalen bzw. überregionalen Rahmen. Aufgabe der Regionalplanung ist es, solche Flächenausweisungen hinsichtlich Umfang und räumlicher Lage auf ihre Auswirkungen zu überprüfen und auf eine raum- und strukturverträgliche Standort- und Flächenplanung sowie eine hinreichende interkommunale Abstimmung hinzuwirken. Hierfür sind frühzeitige Bestandserhebung und Bestandsbewertung der raumordnerischen Versorgungsstrukturen und -qualitäten sowie deren laufende Aktualisierung zwingende Erfolgsvoraussetzungen. Interkommunal abgestimmte Einzelhandelskonzepte können dabei einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von regional unverträglichen Konkurrenzen zwischen den Städten und Gemeinden leisten. Wesentliche Inhalte sind die Bestandsanalyse, die Verständigung auf Entwicklungsziele, die Festlegung von Beurteilungskriterien zur einzelfallbezogenen Bewertung von Einzelhandelsgroßprojekten und die Festlegung von Ab-	LROP 2.3 Ziffer 07

stimmungs- und Moderationsmechanismen. Die Erstellung von Einzelhandelskonzepten ist ein kommunal getragener Prozess unter Mitwirkung von Regional- und Stadtplanung, Handel, Verbänden, Projektentwicklern u. a. Die gemeinsam bewerteten Ergebnisse sollten über Ziele der Regionalen Raumordnungsprogramme, über die Bauleitplanung oder über das Instrument der raumordnerischen Verträge (§ 19 NROG) [a.F. – inzwischen: § 14 ROG] mit der jeweils notwendigen Bindungswirkung versehen werden. Über die gewonnene Planungs- und Investitionssicherheit von Kommunen und Investoren hinaus bieten solche Konzepte auch für ergänzende Maßnahmen der Regional- und Stadtentwicklung wichtige Grundlagen und Orientierungen, z. B. in Verbindung mit den Instrumenten des Stadt- und Citymarketings und einer gezielten vorausschauenden Standort- und Verkehrsentwicklung. Insofern stehen Einzelhandelskonzepte und ihre Umsetzung in einem engen Zusammenhang mit weitergehenden Perspektiven der Stadt- und Regionalentwicklung und mit gemeinsamen Strategien der Städte und Gemeinden unter Beteiligung der Wirtschaft, insbesondere des Handels. So kann z.B. im Rahmen von „Public-Private-Partnership“ (PPP) eine erfolgreiche Basis zur Gewinnung von Kapital, Know-how und Engagement für die Sicherung und Entwicklung attraktiver Versorgungsstrukturen und zur zukunftsgerichteten Entwicklung der vorhandenen Versorgungsstandorte gelegt werden. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 07 Satz 3 Satz 3 soll zu einer verbesserten grenzüberschreitenden Abstimmung beitragen. Da die Versorgung im Bereich Einzelhandel nicht durch öffentliche Träger erfolgt, weist sie – im Gegensatz zu vielen anderen Versorgungsfunktionen- keinen direkten Bezug zu Gemeinde-, Kreis- oder Landesgrenzen auf. Die mittel- und oberzentrale Einzelhandelsversorgung ist daher in besonderem Maße geeignet, auch grenzüberschreitend zu erfolgen. Dies ist auch erforderlich, um Grenzräume in ihrer Entwicklung nicht zu benachteiligen. Für den Landkreis Osnabrück bedeutet diese grenzüberschreitende Abstimmung mit dem benachbarten Bundesland Nordrhein-Westfalen bzw. dessen Kreisen. Dies ist von Bedeutung, da etwa die Hälfte des Landkreisgebietes von dem Nachbarbundesland umschlossen ist. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 07 Satz 4 Dieser Grundsatz soll die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel erleichtern, indem sich die Gemeinden auf einheitliche Regeln und Absprachen einigen. Neuen Entwicklungen im Einzelhandel oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen kann zukünftig durch eine kontinuierliche Fortschreibung der so erarbeiteten interkommunalen Abstimmungsgrundlage Rechnung getragen werden. Da bereits durch die Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte (ILEK) eine Zusammenarbeit und ein Austausch interkommunal erfolgt, stellt dies eine Basis dar, auf	

welcher eine Grundlage zur Abstimmung und Entwicklung von Einzelhandelsvorhaben geschaffen werden kann.	
Zu Kapitel 2.3, Ziffer 08 Hinsichtlich des Beeinträchtigungsverbotes sind ebenso wie beim Kongruenzgebot die Verkaufsflächengröße und die Differenzierung des Warensortiments, u.a. nach periodischem und aperiodischem Bedarf, wesentliche Kenngrößen für die Analyse und Bewertung der Auswirkungen eines geplanten Einzelhandelsgroßprojektes. Danach ist zu prüfen, ob von dem geplanten Einzelhandelsgroßprojekt wesentliche Beeinträchtigungen auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung ausgehen. Hierbei steht aus raumordnerischer Sicht nicht allein die durch das Einzelvorhaben bzw. durch Einzelhandelsagglomerationen bewirkte Umsatzumverteilung im Vordergrund, sondern auch Kennziffern zur Zentralitätsentwicklung und zur Nachfrageentwicklung im Einzugsbereich des Vorhabens	LROP 2.3 Ziffer 08
Zu Kapitel 2.3, Ziffer 9 Satz 1 Zur Sicherung einer regional abgestimmten flächendeckenden Nahversorgung können die Träger der Regionalplanung auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes im Regionalen Raumordnungsprogramm Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung außerhalb der Zentralen Orte festlegen, soweit diese die zentralörtlichen Versorgungsaufträge nicht gefährden. Neue Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht die Merkmale von Betrieben zur wohnortbezogenen Nahversorgung unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit (siehe Begründung zu Ziffer 02 Satz 2 und Satz 3) erfüllen, wären an diesen Standorten nicht zulässig, da sie nur im zentralen Siedlungsgebiet eines Zentralen Ortes und dort in der Regel nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig sind. Mit der Regelung des Satzes 1 wird jedoch eine Ermächtigungsgrundlage für die Träger der Regionalplanung geschaffen, um Nahversorgung in der Fläche und zentralörtliche Versorgung miteinander zu verzahnen. Die Versorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren ist nicht nur eine zentralörtliche Angelegenheit, sondern in hohem Maße auch Aufgabe von Standorten außerhalb der Zentralen Orte. Die diesbezüglich regionsweit abgestimmte Ergänzung von Zentralen Orten und Standorten außerhalb der Zentralen Orte ist auch eine überörtliche Aufgabe. Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind an den Standorten mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig: • Das Warensortiment des Betriebes dient der Nahversorgung, d.h. auf mind. 90% der Verkaufsfläche werden nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten. Dies sind die periodischen Sortimente im Sinne von Ziffer 03 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen nicht hierunter.	LROP 2.3 Ziffer 10

Im Fall von Agglomerationen sind alle Sortimente in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Das Erfordernis, auf mindestens 90% der Verkaufsfläche periodische Sortimente anzubieten, muss auch durch die Agglomeration erfüllt sein. • Das Einzelhandelsgroßprojekt muss die Anforderungen der Ziffern 07 und 08 erfüllen (Abstimmungsgebot und Beeinträchtigungsverbot). • Der Vorhabensstandort muss im Siedlungszusammenhang stehen, d.h. im Ortskern oder im Zusammenhang mit Wohnbebauung, nicht jedoch auf der grünen Wiese. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Konzentrationsgebot sowie das ebenfalls hier nicht anzuwendende Integrationsgebot dar. • Das Einzugsgebiet des Einzelhandelsgroßprojektes darf den nach Satz 4 vom Träger der Regionalplanung festzulegenden Bereich nicht überschreiten. Die Regelung stellt einen funktionalen Ersatz für das hier nicht anzuwendende Kongruenzgebot dar und soll sicherstellen, dass die Verkaufsfläche und das Einzugsgebiet eines Vorhabens dem zu versorgenden Bereich entsprechen, so dass die Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte und anderer Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung geschützt werden. Da die Einzelhandelsgroßprojekte ausschließlich der Nahversorgung dienen sollen und die zu versorgenden Bereiche nach Satz 4 ausschließlich im Hinblick auf diese Funktion und das Sortiment des periodischen Bedarfs festgelegt werden, ist es sachgerecht, dass das Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht, d.h. auch nicht nur unwesentlich, überschreiten darf. Zu Kapitel 2.3, Ziffer 9 Satz 2 Zur Sicherung einer regional abgestimmten flächendeckenden Nahversorgung sollen im RROP für den Landkreis Osnabrück Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt werden. Diese Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung liegen außerhalb der Zentralen Orte und sollen das standörtliche Netz der Zentralen Orte in Bezug auf die Nahversorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs ergänzen. Der zentralörtliche Versorgungsauftrag der Zentralen Orte wird dadurch nicht gefährdet. Vielmehr soll so auch in Gemeinden, welche in weiterer Entfernung von einem Zentralen Ort gelegen sind, ein Beitrag zur Versorgung mit Gütern des periodischen Bedarfs geleistet und das standörtliche Netz der Zentralen Orte in Bezug auf die Nahversorgung unterstützt werden.	

Entsprechend der in der Arbeitshilfe Einzelhandel zum LROP-Kapitel 2.3 genannten Kriterien, werden zur Abgrenzung der Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung im Rahmen des RROP für den Landkreis Osnabrück zwei zentrale Kriterien zugrunde gelegt:

- Entfernung zum nächstgelegenen Zentralen Ort
- Einwohnerzahl

Entfernung zum nächstgelegenen Zentralen Ort: diese Entfernung soll mindestens 6 Kilometer betragen. Hierbei wird gemäß LROP-Arbeitshilfe die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad herangezogen werden. Unter Zugrundelegung einer Fahrzeit von bis zu 10 Minuten für einen Einkaufsweg würde die Entfernung in der Regel maximal ca. 3 km betragen. Soll also sichergestellt sein, dass die Wohnstandorte, von denen aus ein Einzelhandelsstandort im Zentralen Ort mit dem Fahrrad erreicht werden kann, nicht von einem Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung versorgt werden, muss ein festgelegter Nahversorgungsstandort mind. 6 km vom Zentralen Ort entfernt sein. Auf dieser Grundlage wurde das Landkreisgebiet untersucht und geschaut, ob die bisherigen, in der Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 ausgewiesenen, herausgehobenen Nahversorgungsstandort weiterhin Bestand haben.

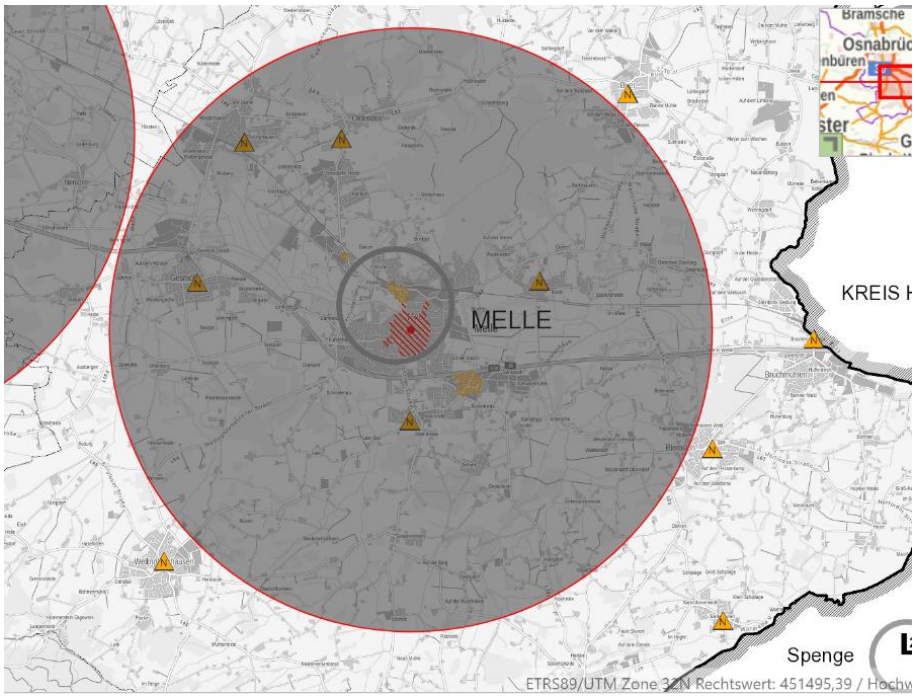

Abb.: 6 km-Radius um den Versorgungskern eines zentralen Ortes

Allein durch die Anwendung des Kriteriums der Entfernung sind viele, bisher im RROP – Teilfortschreibung Einzelhandel 2010 ausgewiesenen Nahversorgungsstandorte, ausgeschieden. Die verbliebenen Standorte liegen allesamt außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte.

Einwohnerzahl: Die Einwohnerzahl im zu versorgenden Bereich muss eine bestimmte Mindestgröße aufweisen, damit der Standort überhaupt eine ausreichende Tragfähigkeit aufweist, um einen großflächigen Ein-

zelhandelsbetrieb im nahversorgungsrelevantem Sortiment betriebswirtschaftlich sinnvoll zu betreiben. Dabei werden folgende Werte für die Bestimmung der Tragfähigkeit herangezogen:

- Einwohnerzahl der Gemeinde (Stand 2019/2020)
- Flächenproduktivität von 4.000 € m² Verkaufsfläche (Entnommen der Arbeitshilfe Einzelhandel zum LROP 2017)
- Kaufkraft pro Person für das Sortiment Lebensmittel (Durchschnitt Deutschland): 2.324 € (Entnommen der Arbeitshilfe Einzelhandel zum LROP 2017; Kaufkraftdaten auf Landkreis- oder Gemeindeebene liegen nicht vor.)
- Angenommene Bindungsquote der relevanten Kaufkraft im Einzugsgebiet: 40% (Die vertretbare Abschöpfungsquote wird im vorliegenden Einzelfall wettbewerbsbedingt auf 40 % geschätzt. Diese resultiert aus geringe Angebot vor Ort und der Entfernung zum nächstgelegenen Zentralen Ort. Da sich dieser Wert auf das gesamte Einzugsgebiet, und nicht nur den unmittelbaren Nahbereich bezieht, wird eine Kaufkraftbindungsquote von 40% für einen einzelnen Betrieb bereits als hoher Wert angesehen werden. Ein höherer Wert wird als nicht realistisch angesehen, da der Landkreis über ein dichtes Netz an Zentralen Orten verfügt, was die Entfernungen betrifft.)

Unter Anwendung folgenden Rechenweges ergibt sich die potentielle Verkaufsfläche für die jeweilige Gemeinde:

- Verkaufsfläche (Lebensmittelsortiment) = Einwohnerzahl * Kaufkraft * Bindungsquote / Flächenproduktivität
- Verkaufsfläche (Lebensmittelsortiment + Randsortiment (15%))= Verkaufsfläche (Lebensmittelsortiment) + (Verkaufsfläche (Lebensmittelsortiment) * 0,15)

Hieraus ergibt sich folgende Verkaufsflächenausstattung:

Gemeinde	Einwohner	Max. VKF Lebensmittel	Gesamtverkaufsfläche Vollsortimenter (Lebensmittel + 15 % Randsortiment)
Alfhausen	4031	936 qm	1076qm
Berge	3577	830 qm	955 qm
Buer	4734	1100 qm	1265 qm
Hunteburg	3904	907 qm	1043 qm
Merzen	3941	915 qm	1052 qm
Neuenkirchen (Melle)	4757	1105 qm	1270 qm
Riemsloh	3355	779 qm	895 qm

Rieste	3589	834 qm	959 qm
Welling-holzhau-sen	4731	1099 qm	1264 qm

Räumlich umfasst die Festlegung als Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung die jeweilige Gemeindefläche, determiniert durch die jeweilige politisch-administrative Gemeindegrenze.

3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu Kapitel 3.1.1, Ziffer 01 Satz 1 - 3 Eine geeignete Grundlage für die Bestimmung klimaökologisch bedeutsamer Freiflächen stellt der Landschaftsrahmenplan dar. Die (Kosten-) Zuständigkeit liegt bei den Landkreisen. Die Träger der Regionalplanung können zur Flächensicherung sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebiete festlegen. Vorbehaltsgebiete kommen insbesondere dann in Betracht, wenn bspw. die vorhandene Datenbasis, die Großräumigkeit der Festlegung oder die nur im konkreten Einzelfall zu entscheidende Überlagerung verschiedener Belange eine Vorrangfestlegung nicht sinnvoll erscheinen lassen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist einer raumordnerischen Grundsatzfestlegung in der Abwägung besonderes Gewicht einzuräumen, sie kann jedoch überwunden werden. Eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Bauleitplanung ist somit nicht zu besorgen, zumal die Kommunen im Rahmen der RROP-Erstellung beteiligt werden.	LROP 3.1.1 Ziffer 01
Zu Kapitel 3.1.1, Ziffer 03, Satz 1: Freiräume sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für Bebauung jeglicher Art in Anspruch genommen werden. Dies gilt insbesondere für siedlungsnahe Freiräume in größeren Ortschaften und den Gemeinden/Städten sowie stark beanspruchten Gebieten. Zu Kapitel 3.1.1, Ziffer 03, Sätze 2-3: Die Vorranggebiete für Freiraumfunktionen sollen weder durch bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung noch durch andere raumprägende Nutzungen in ihren Funktionen beeinträchtigt werden.	LROP 3.1.1 Ziffer 03

Das RROP normiert über Ziffer 03 Satz 3 eine Ziel-Ausnahme-Regelung nach § 6 Absatz 1 ROG von der Ausschlusswirkung nach Ziffer 03 Satz 2 für Öffentliche Anlagen / Einrichtungen. Darunter werden Anlagen und Einrichtungen verstanden, welche der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls zählen Anstalten, Leistungsvorrichtungen oder wirtschaftliche Unternehmen einer Gemeinde zu den oben erwähnten Anlagen und Einrichtungen. Dies sind beispielsweise Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze (diese Aufzählung ist nicht abschließend!). Ausschließlich private Unternehmen können ebenfalls Träger einer öffentlichen Einrichtung sein, wenn ihnen per Vertrag eine Aufgabe der Daseinsfürsorge beziehungsweise –vorsorge übertragen worden ist (z. b. . ein privates Abfallentsorgungsunternehmen, welches von den jeweiligen Gemeinden mit der Entsorgung des Abfalls betraut wurde). Mit der Sicherung und Entwicklung dieser Freiräume soll erreicht werden, dass • sie als gliederndes Instrument zur Steuerung von Siedlungsentwicklungen eingesetzt werden, um einer ringförmigen Ausbreitung um einen Verdichtungskern entgegenzuwirken oder Siedlungsachsen aufzulockern • gewachsene Orts- und Landschaftsstrukturen, die das Landschaftsbild prägen, erhalten bleiben • Möglichkeiten geschaffen werden, einzelne Freiräume miteinander zu vernetzen • den Siedlungsflächen aus stadtökologischen Gründen (Luft, Wasser, Boden, Klima, Fauna und Flora) natürliche Ausgleichsflächen zugeordnet werden. Die Verortung und Abgrenzung der Vorranggebiete beruht auf denen im RROP 2004 festgelegten Vorranggebieten für Freiraumnutzung. Diese wurden um zwischenzeitlich durchgeführte Zielabweichungsverfahren bereinigt. Hierbei wurden die Flächen aus der Vorranggebietskulisse für Freiraumnutzung entlassen, bei denen in besonders gelagerten Einzelfällen geprüft wurde, ob die jeweiligen raumbedeutsamen Vorhaben ausnahmsweise von der Beachtung eines Zieles der Raumordnung befreit werden können und im Ergebnis eine Zielabweichung zugelassen wurde. Die Basis für die Definition wertvoller multifunktionaler Freiräume in dem RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück stellte ein vom Landkreis Osnabrück in Auftrag gegebenes und mit Mitteln der Bundesumweltstiftung gefördertes Projekt zur EDV-gestützten Freiraumplanung dar. Mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) wurden schutzwürdige Freiraumstrukturen abgegrenzt. Hierbei wurde die Analyse in drei Phasen gegliedert, welche schlussendlich in einem Vorschlag zur Abgrenzung für Vorranggebiete für Freiraumfunktion mündete:	

1. Entwicklung eines Indikatorenmodels zur Raumbewertung hinsichtlich Freiraumfunktionen 2. DV-technische Realisierung des Models mittels GIS 3. Anwendung des Instruments auf den Verdichtungsraum Osnabrück In Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Gemeinden des Verdichtungsraumes und der Stadt Osnabrück wurden in einem Regionalen Entwicklungskonzept (REK) über die Gemeindegrenzen hinaus diese zusammenhängenden Freiräume dargestellt, die auch im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück als „System der Grünen Finger“ gesichert wurden.	
Zu Kapitel 3.1.1, Ziffer 04 Auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes werden neben der Freiraumuntersuchung im Speckgürtel der Stadt Osnabrück auch siedlungsnahe klimaökologisch bedeutsame Freiflächen in den weiteren Bereichen des Landkreises identifiziert. Aufgrund der Datenbasis (rein Landschaftsplanerische Untersuchung) und der Großräumigkeit der einzelnen Festlegungen werden diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen gekennzeichnet. Entsprechend der folgenden exemplarischen Darstellung aus dem Landschaftsrahmenplan wurde Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete in der Nähe von bioklimatisch und/oder lufthygienisch belasteten Siedlungsgebieten identifiziert und sofern sie eine hohe oder mittlere Bedeutung aufweisen als Vorbehaltsgebiet übernommen.	LROP 3.1.1 Ziffer 01

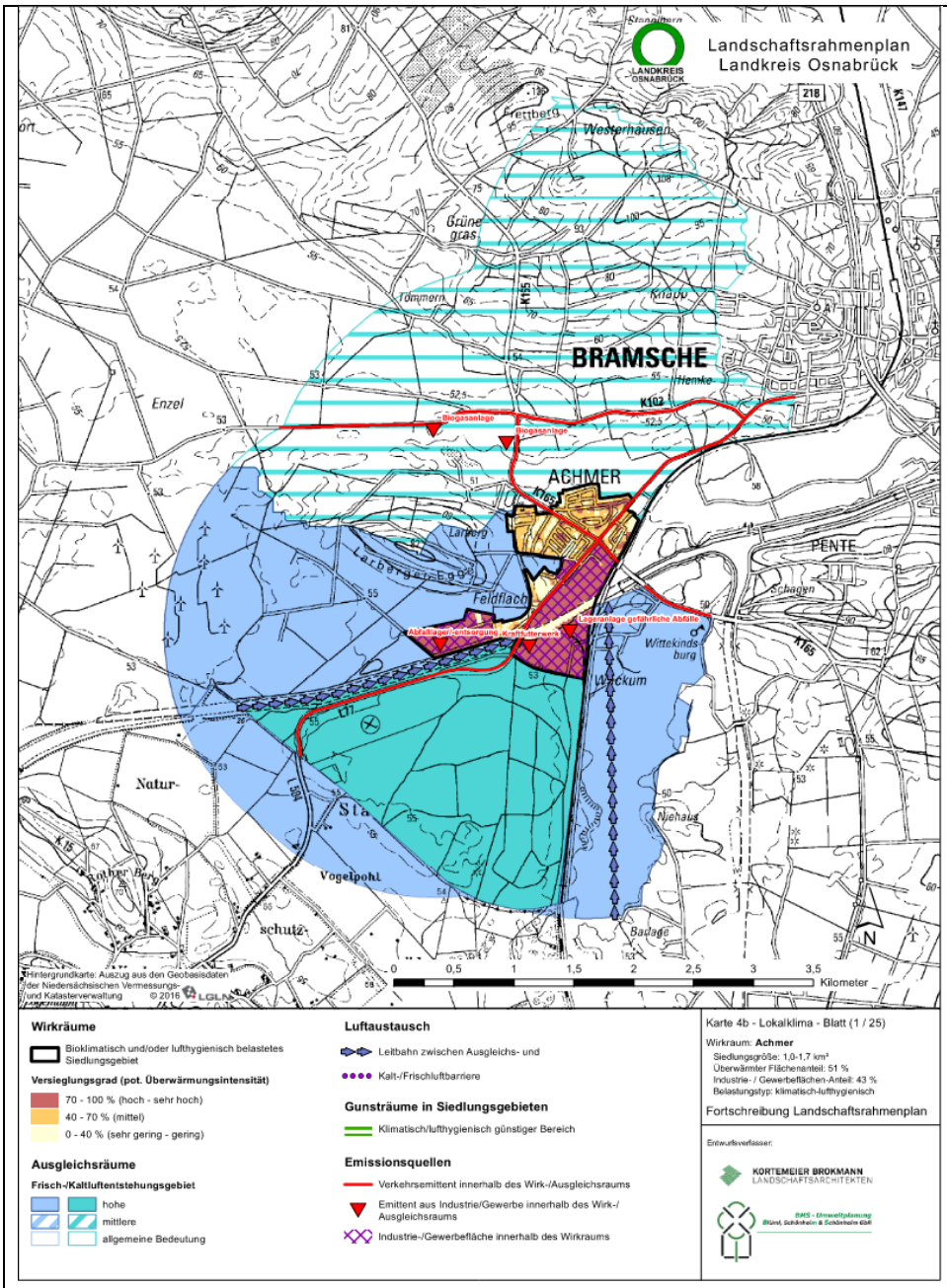

Abb.: Landschaftsrahmenplan LK OS – Karte 4b

Die Vorbehaltsgebiete mit Freiraumfunktion sind im bei gemeindlichen Planungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei kann sowohl auf gemeindliche Klimakonzepte verwiesen, als auch eine allgemeine planerische Abwägungsentscheidung im Sinne der Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen erfolgen.

Zu Kapitel 3.1.1, Ziffer 05

Um dem § 1 BBodSchG gerecht zu werden, der besagt, dass eine Beeinträchtigung der Böden in ihrer natürlichen Funktion und der Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden soll, werden die Böden im Landkreis Osnabrück im aktuellen Landschaftsrahmenplan in Anlehnung an (JUNGMANN 2004) anhand von folgenden Funktionen bewertet:

LROP 3.1.1
Ziffer 04

• Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit • Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte) • Naturnahe Böden • Böden mit hoher naturgeschichtlicher Bedeutung • Böden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung • Sonstige seltene Böden Böden, die diese Kriterien in hohem Maße erfüllen, werden allgemein zu den schutzwürdigen Böden gezählt und sollen besonders vor einer Überplanung geschützt werden. Als Besonderheit ist die ehemals im gesamten Landkreis Osnabrück verbreitete Plaggenbewirtschaftung hervorzuheben. Zur Gewinnung von Stalleinstreu wurden Soden (z.B. mit Heide) abgestochen. Dies geschah z.T. großflächig und führte zur Reduzierung natürlicher Bodenprofile. Die Einstreu wurde später zu Düngezwecken auf Äcker aufgebracht. Dies führte zu einer Überlagerung der anstehenden Bodenprofile. In Extremfällen sind heute Geländeaufhöhungen von bis zu 1m als Folge des Plaggenauftrages festzustellen. Plaggenesche finden sich in der Regel an grundwasserfernen und wenig geneigten Standorten. Sie konzentrieren sich auf Siedlungszentren oder sind Höfen in Einzellage (Streusiedlungen) zugeordnet. Plaggenesche sind zudem von archäologischer Bedeutung, da in der Regel unter ihnen prähistorische Siedlungsreste liegen bzw. vermutet werden.	
Zu Kapitel 3.1.1, Ziffer 06 Laut der Begründung zum LROP ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind. Im Landkreis Osnabrück ist die Neuversiegelung so einzugrenzen, dass schon jetzt die tägliche Neuversiegelung weniger als 0,2 ha pro Tag betragen darf. Ab 2030 ist die Neuversiegelung von Flächen im Landkreis Osnabrück in Anlehnung an die Landesregelung auf 0,13 ha pro Tag und danach weiter zu reduzieren Der Landkreis Osnabrück möchte seinen Teil zur Begrenzung des Flächenverbrauches beitragen. Um in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur geplanten Strategie des Landes zu leisten, wird die Neuversiegelung im Landkreis Osnabrück bis 2030 und ab 2030 stückweise reduziert. Der Landkreis Osnabrück setzt diesen landesplanerischen Grundsatz als Festlegung regionaler und daraus abgeleiteter gemeindebezogener Mengenziele zur quantitativen Reduzierung der Neuversiegelung von Flächen um. Die Landeszahlen werden auf die Stadt- / Gemeinde- / Samtgemeindeflächen umgerechnet und als Ziel ab 2030 festgelegt. Um in diesem Zusammenhang schon jetzt einen Beitrag zur Strategie des Landes zu leisten, wird der Flächenverbrauch im Landkreis Osnabrück auch bis 2030 bereits reduziert (Faktor 1,5 im Vergleich zum Flächenziel ab 2030). Mit dem Instrument der gemeindebezogenen Mengenziele wird	LROP 3.1.1 Ziffer 05

zwar die Planungshoheit der Gemeinden in geringem Maße eingeschränkt, die Flächenziele sind aber so gestaltet, dass den Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit genug Raum zur eigenständigen Entscheidung gegeben wird.

Gebietskörperschaft	Fläche in km²	Flächenziel bis 2030 in ha		Flächenziel ab 2030 in ha	
		pro Tag	pro Jahr	pro Tag	pro Jahr
Niedersachsen	47709,8*[1]			3	1095
Landkreis Osnabrück	2121,8*[2]	0,20	**73,05**	0,13	**48,70**
Artland	189,4*[2]	0,0179	**6,5**	0,0119	**4,3**
Bad Essen	103,3*[2]	0,0097	**3,6**	0,0065	**2,4**
Bad Iburg	36,5*[2]	0,0034	**1,3**	0,0023	**0,8**
Bad Laer	46,8*[2]	0,0044	**1,6**	0,0029	**1,1**
Bad Rothenfelde	18,2*[2]	0,0017	**0,6**	0,0011	**0,4**
Belm	46,6*[2]	0,0044	**1,6**	0,0029	**1,1**
Bersenbrück	255,4*[2]	0,0241	**8,8**	0,0161	**5,9**
Bissendorf	96,4*[2]	0,0091	**3,3**	0,0061	**2,2**
Bohmte	110,7*[2]	0,0104	**3,8**	0,0070	**2,5**
Bramsche	183,4*[2]	0,0173	**6,3**	0,0115	**4,2**
Dissen a.T.W.	31,9*[2]	0,0030	**1,1**	0,0020	**0,7**
Fürstenau	224,7*[2]	0,0212	**7,7**	0,0141	**5,2**
Georgsmarienhütte	55,5*[2]	0,0052	**1,9**	0,0035	**1,3**
Glandorf	59,9*[2]	0,0056	**2,1**	0,0038	**1,4**
Hagen a.T.W.	34,5*[2]	0,0033	**1,2**	0,0022	**0,8**
Hasbergen	21,7*[2]	0,0020	**0,7**	0,0014	**0,5**
Hilter a.T.W.	52,6*[2]	0,0050	**1,8**	0,0033	**1,2**
Melle	254*[2]	0,0240	**8,7**	0,0160	**5,8**
Neuenkirchen	153*[2]	0,0144	**5,3**	0,0096	**3,5**
Ostercappeln	100,2*[2]	0,0095	**3,4**	0,0063	**2,3**
Wallenhorst	47,2*[2]	0,0045	**1,6**	0,0030	**1,1**

Diese festgelegten Flächenziele gelten „nur“ für gemeindliche Planungen. Der Verbrauch wird, in Anlehnung an die Argumentation des Landes, die sich auf Neuversiegelungen bezieht, an der GRZ in neuen Bebauungsplänen gemessen. Festsetzungen zu Nebenanlagen (zur GRZ

zugerechnet oder nicht o.ä.) werden dabei nicht berücksichtigt. Die vorbereitende Bauleitplanung, die sich in der Regel auf die nächsten 15 Jahre bezieht, muss die Flächenzielen nicht berücksichtigen. In Flächennutzungsplanänderungen oder Flächennutzungsplanneuaufstellungen kann dementsprechend über den Wert hinaus geplant werden. Die Systematik „greift" erst auf der Bebauungsplanebene. Bebauungspläne, die Flächen des unbeplanten Innenbereichs oder bereits vorhandene Bebauungspläne mit Bauflächenausweisung überplanen sowie andere Maßnahmen der Innenentwicklung zählen nicht mit. Ein Ansparen von unverbrauchten Flächenkontingenten ist erlaubt, auch über Jahre hinweg. Auf Grundlage dieser Planung wird ein zentrales Monitoring zur Erfassung und Nachhaltung des Flächenverbrauchs beim Landkreis eingerichtet.	
Zu Kapitel 3.1.1, Ziffer 07 Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden neben den Vorranggebieten Torferhaltung des Landes weitere Flächen zur Torferhaltung dargestellt. Die Flächen, die auf Landesebene festgelegt wurden, berühren den Landkreis Osnabrück meist nur am Rande. In den zeichnerisch festgelegten Vorranggebieten zur Torferhaltung im RROP sind zu rund 50 % Hochmoor- und zu rund 48 % Niedermoorböden enthalten. Die verbleibenden 2 % entfallen auf Moorgleye sowie Sanddeckkulturen. Maßgebliche Grundlage für die Kulisse des Vorranggebietes Torferhaltung ist der Landschaftsrahmenplan (Landschaftsrahmenplan Landkreis OS S. 381-382). Im Landschaftsrahmenplan wird die Sicherung des Torfkörpers und Förderung seiner Regeneration oder mindestens moorschonende Bewirtschaftung auf degenerierten Standorten als Leitziel für den Biotopkomplex Moor angestrebt. Die Abgrenzungen des Leitziels beziehen sich primär auf Hochmoorkomplexe. Innerhalb dieses Biotopkomplexes Moor ist der bestehende Torfkörper als Kohlenstoffspeicher zu sichern und Treibhausgas-Emissionen sind zu reduzieren. Ziel ist zudem die Wiederherstellung einer moortypischen und torfbildenden Vegetation, sodass langfristig eine Senkenfunktion für Kohlendioxid erreicht und Lebensraum für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten gesichert und wiederhergestellt wird. Zur Realisierung dieses Leitziels sind folgende Maßnahmen im Einzelfall und mit Blick auf die Fläche auszuwählen und umzusetzen (vgl. auch (MU NIEDERSACHSEN 2020; MU NIEDERSACHSEN 2016b)): • Naturschutzfachliche Sicherung der naturnahen und schutzwürdigen Moore inklusive Pufferzonen zum Schutz vor negativen Rand- und Umwelteinflüssen. • Wiederherstellung eines zur Erhaltung und Revitalisierung der Moore geeigneten Wasserregimes, auch im Hinblick auf die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf Moore sowie zur Sicherung und Wiederherstellung der (Kohlen-)Stoffspeicher- und Filterfunktion. • Revitalisierung von Torfabbauflächen oder degenerierter bzw. nicht hinreichend renaturierter Moore.	LROP 3.1.1 Ziffer 06/07

• Erhaltung der offenen Hochmoorvegetation auf gestörten Standorten durch Pflegemaßnahmen wie Entkusseln oder Beweidung. • Moorschonende und extensive Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität. Die Düngung ist dabei einzuschränken. Zu verzichten ist auf Entwässerung, den Einsatz von Breitband- bzw. Totalherbiziden sowie den Umbruch zur Neueinsaat. • Umwandlung von als Ackerflächen genutzten Hochmoorböden in extensives Grünland feuchter oder nasser Ausprägung auf degenerierten Standorten. • Umwandlung von Waldflächen zu offenen Hochmoorflächen durch Beseitigung des Baumbestandes. Voraussetzung ist, dass es sich um renaturierungsfähige Hochmoore handelt und die Moorwälder nicht dem europäischen Schutzregime Natura 2000 unterliegen (LRT 91D0) oder aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes anderweitig schützenswert sind. • In zu erhaltenden Moorwäldern ist eine naturnahe Baumartenzusammensetzung und Waldstruktur zu entwickeln sowie ein Wasserregime zu etablieren, welches die Erhaltung der Waldbiotope ermöglicht, aber die Torfzehrung auf das kleinstmögliche Maß reduziert. • Historische Kulturlandschaftselemente (bspw. bäuerliche Handtorfstiche) sind zu erhalten, vorausgesetzt dies steht den anderen Maßnahmen nicht entgegen. • Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung durch Schaffung von Infrastruktur zur Umweltbildung und Landschaftserleben, sofern dies den Zielen zum Arten- und Biotopschutz nicht entgegensteht, sowie gezielte Besucherlenkung in störungsempfindlichen Bereichen. • Einstellung, zumindest aber Verkürzung des industriellen Torfabbaus in Kooperation mit den Unternehmen. Im RROP werden von diesen Flächen die zusammenhängende Gebiete mit mindestens 25 ha Gesamtfläche sofern eine Torfmächtigkeit von mindestens 40 cm vorliegt als Vorranggebiet Torferhaltung festgelegt. In den Vorranggebieten zur Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Um die Erhaltung der Torfkörper in ihrer Funktion für den Klimaschutz zu gewährleisten, sind die Torfzehrung und -sackung beschleunigende Nutzungen, Planungen, und Maßnahmen zu vermeiden oder einzustellen. Als Indikator der Torfzehrung und -sackung dienen dabei die freigesetzten Treibhausgasemissionen. In der Folge sind insbesondere Nutzungen, die hohe THG-Emissionen hervorrufen, mit dem Ziel der Torferhaltung nicht vereinbar. Eine Bestandsnutzung ist davon nicht betroffen. Je früher eine Nutzungsänderung zu einer moorverträglicheren Nutzung erfolgt, desto	

eher kann das Ziel der Kohlenstoffbindung erreicht werden. Dies gilt insbesondere für das Thema Landwirtschaft (siehe folgende Absätze).

Die *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Klimaschutzes durch Verringerung der Freisetzung von Treibhausgasen aus kohlenstoffreichen Böden (Richtlinie „Klimaschutz durch Moorentwicklung") Erl. d. MU v. 16. 7. 2015 – 26-28109* zeigt in Anlage 2, dass auf Hoch- und Niedermoorböden sowie Moorgley vor allem die ackerbauliche Nutzung und die Nutzung als intensiv bewirtschaftetes Grünland hohe THG-Emissionen hervorruft. Dies ist je nach Wasserstand unter Flur teilweise auch noch bei extensiver Grünlandnutzung der Fall.

Die Bewirtschaftung von Hoch- und Niedermoorböden durch Acker- und intensive Grünlandnutzung verursacht mit 20 - 34 t CO2-Äquivalente/ha/a besonders hohe THG-Emissionen und steht somit dem Ziel der Torferhaltung entgegen. Dagegen ermöglicht die Wiederherstellung einer hoch- oder niedermoortypischen und torfbildenden Vegetation bzw. mindestens die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Wasserstand eine Reduzierung der THG-Emissionen. Für eine Treibhausgas-Neutralität bzw. -Einlagerung ist es vorrangiges Ziel, den Wasserstand knapp unter der Geländeoberkante (0-10 cm unter Flur) einzustellen (vgl. Grothe et al., 2017).

Übersicht zum Thema Landwirtschaft:

Aus Klimaschutzsicht optimal	Die Wiedervernässung bis hin zu moorerhaltendem Wasserstandsmanagement mit nachfolgender Renaturierung oder Paludikultur. In Sonderfällen (z. B. artenreiches Grünland) müssen Abwägungen zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz getroffen werden.
Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Klimaschutz	Sofern sie dem Naturschutz nicht entgegenstehen, sich in der Praxis als umsetzbar, wirtschaftlich gestaltbar und für den Klimaschutz als vorteilhaft erweisen, müssen Paludikulturen ein wichtiger Bestandteil dieses Weges sein. Nur so kann auf vernässten Flächen weiterhin eine Wertschöpfung stattfinden und können die Chancen für eine Akzeptanz bei Landnutzenden erhöht werden.
Aus Klimaschutzsicht suboptimal aber als Zwischenschritt bei der Transformation unverzichtbar	Eine teilweise Anhebung des Grundwasserstands, die sich torfzehrungsmindernd bzw. moor-

	schonend auswirkt, mit angepasster Technik aber noch eine Bewirtschaftung von Grünland erlaubt und ggf. die Umwandlung von Acker- in Grünland erfordert.	
Eine Verschlechterung der Flächen und damit eine weitere Erhöhung von THG-Emissionen (z. B. durch tiefere Entwässerung oder Grünlandumbruch) gilt es zu verhindern.		

Vergleiche hierzu BfN Grundlagen für eine Moorschutzstrategie der Bundesregierung:

„Sowohl aufgrund der Flächenbetroffenheit als auch der Höhe der flächenbezogenen THG-Emissionen durch Entwässerung und Bearbeitung ist die landwirtschaftliche Nutzung von Mooren besonders problematisch und daher für den Moorschutz äußerst relevant. Trotz einzelner erfolgreicher Wiedervernässungsprojekte auf landwirtschaftlichen Flächen und der Erprobung innovativer Ansätze zur Nutzung nasser Flächen mittels Paludikulturen, geht die Wiedervernässung landwirtschaftlich genutzter Flächen aufgrund der Flächenkonkurrenz insgesamt nur langsam voran.

Eine Erhöhung des Wasserstandes geht bei herkömmlichen Nutzungen in der Regel mit deutlichen Ertrags- und Qualitätseinbußen einher, und eine oberflächennahe Wasserhaltung ist nicht kompatibel mit der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung. Es besteht die Herausforderung, auf diesen entwässerten Flächen Wiedervernässungsmaßnahmen und ein angepasstes Management einzuleiten, um die Torfzehrung zumindest zu verringern:

- Aus Klimaschutzsicht optimal ist die Wiedervernässung bis hin zu moorerhaltendem Wasserstandsmanagement mit nachfolgender Renaturierung oder Paludikultur. In Sonderfällen (z. B. artenreiches Grünland) müssen Abwägungen zwischen Klima- und Biodiversitätsschutz getroffen werden.
- Sofern sie dem Naturschutz nicht entgegenstehen, sich in der Praxis als umsetzbar, wirtschaftlich gestaltbar und für den Klimaschutz als vorteilhaft erweisen, müssen Paludikulturen ein wichtiger Bestandteil dieses Weges sein. Nur so kann auf vernässten Flächen weiterhin eine Wertschöpfung stattfinden und können die Chancen für eine Akzeptanz bei Landnutzenden erhöht werden.
- Aus Klimaschutzsicht suboptimal, aber als Zwischenschritt bei der Transformation unverzichtbar ist eine teilweise Anhebung des Grundwasserstands, die sich torfzehrungsmindernd bzw. moorschonend auswirkt, mit angepasster Technik aber noch eine Bewirtschaftung von

Grünland erlaubt und ggf. die Umwandlung von Acker- in Grünland erfordert. • Eine Verschlechterung der Flächen und damit eine weitere Erhöhung von THG-Emissionen (z. B. durch tiefere Entwässerung oder Grünlandumbruch) gilt es zu verhindern. Für einen effektiven Moorbodenschutz muss es nicht nur zur Nutzungsaufgabe auf einigen wenigen Flächen kommen, sondern ein Transformationspfad zu einer moorschonenden Bewirtschaftung auf breiter Fläche bis hin zur Vollvernässung eingeleitet werden. Dies bedeutet nicht nur den Bedarf und die Förderung von Investitionen in direktem Zusammenhang mit Wiedervernässungen. Es muss außerdem die Anpassung von betroffenen Betrieben in die Wege geleitet und unterstützt werden. Das Maßnahmenspektrum umfasst Aktivitäten zur Flächenarrondierung und -bereitstellung, Anpassungen von Flächenzahlungen, Förderung von Investitionen sowie Beratung und Ausbildung. Die Entwicklung wirtschaftlicher Verwertungs- und Vermarktungswege für Erzeugnisse aus Paludikulturen steht allerdings größtenteils noch aus und es besteht weiterhin Forschungsbedarf bezüglich Anbau, Technik und Umweltwirkungen. Der Bund muss den politischen Rahmen und langfristige Ziele für die Wiedervernässung landwirtschaftlicher Flächen auf Moorstandorten festlegen, die notwendige Transformation kommunizieren und die Bereitstellung der finanziellen Mittel sicherstellen. Er kann zudem den Kapazitätsaufbau in der Verwaltung sowie bei weiteren Akteurinnen und Akteuren unterstützen. <u>„Moorschonende bzw. torfzehrungsmindernde Bewirtschaftungsverfahren:</u> Wenn auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die erforderlichen hohen Wasserstände für die Torferhaltung nicht möglich oder gewünscht sind bzw. als Zwischenschritt zu einer weitergehenden Transformation, sollte die Torfzehrung so weit wie möglich zu reduziert werden. Dies bedeutet insbesondere möglichst eine Erhöhung des Grundwasserstands und nachfolgend extensivere Bewirtschaftung, Umwandlung Acker- zu Grünland, standortgerechte Grünlandpflege und Grünlanderneuerung und angepasste Bodenbearbeitung Abel et al. (2016) nennen folgende Kriterien für ein moorschonendes bzw. torfzehrungsminderndes Wirtschaften: • Art der Nutzung: Moorböden sollten nur noch als Grünland und nasse Dauerkulturen genutzt werden, wobei eine Umwandlung von Acker- in Dauergrünland auf tief entwässerten Böden ohne Anhebung des Wasserstandes die Torfzehrung nur geringfügig verringert. Diese Umwandlung	

sowie ein Umbruchverbot für Dauergrünland können allerdings eine Wasserstandsanhebung vorbereiten, indem sich z. B. eine dichtere Grasnarbe bildet, die die Befahrbarkeit der Böden auch bei höheren Feuchtigkeitsstufen verbessert (siehe auch Wichtmann et al. 2018). • Intensität der Nutzung: Die Anzahl der Schnitte sowie Beweidungsdichte und Erntehäufigkeit sollten an das Ziel eines mittel- bis langfristig stabilen Ertrags angepasst sein. Eine Steigerung der Bewirtschaftungsintensität sollte, soweit sie die Bodendegradierung befördert, vermieden werden. • Bodenbearbeitung und Technikeinsatz: Unerlässliche Maßnahmen zur Bodenbearbeitung wie Striegeln oder Schleppen sollten mit möglichst geringem Bodendruck (z. B. Breitreifen und verringerter Reifendruck) durchgeführt werden. Jedes Befahren des Bodens sollte sich primär nach dem Nässezustand richten (siehe auch Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2017) und daher – je nach regionalen Sommer-Wasserständen – generell möglichst spät im Frühjahr und Sommer stattfinden, wenn die Flächen vergleichsweise trocken sind. Bei einer Neuetablierung von Pflanzen, z. B. Grünlanderneuerung, muss darauf geachtet werden, den Boden möglichst wenig zu stören. • Nährstoffmanagement und Pflanzenschutz: Düngung sollte – unter Beachtung der Nährstofffreisetzung aufgrund der Torfmineralisierung – entzugsbezogen erfolgen. Im Pflanzenschutz sind keine gesonderten Regelungen nötig. • Alle sonstigen Meliorationsmaßnahmen sollten zukünftig bundesweit genehmigungspflichtig sein. In Diskussion für eine Grünlandbewirtschaftung ist ebenfalls die Unterflurbewässerung. Die Sanddeckkultur wird bezüglich ihres Nutzens für eine Minderung der THG-Emissionen kontrovers gesehen (siehe Abel et al. 2016).“ <u>„Vollständige Wiedervernässung d.h moorerhaltendes Wasserstandsmanagement mit nachfolgender Renaturierung oder Paludikultur:</u> Aus Klimaschutzsicht erstrebenswert ist eine möglichst vollständige Wiedervernässung von Moorflächen. Ziel sollte es sein, dass die Flächen so nass sind, dass eine Torferhaltung weitgehend erreicht und Stoffausträge möglichst vermieden oder stark verringert werden. Eine Torferhaltung ist nur bei (fast) ganzjährig wassergesättigtem Boden möglich (Abel et al. 2016; Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) 2017; Wichtmann et al. 2018). Neben den Kriterien für ein torfzehrungsminderndes Flächenmanagement sind unter anderem zusätzlich folgende Punkte	

	zu beachten (vgl. auch Abel et al. 2016): ′ Es sollte eine Abwägung stattfinden zwischen einer Optimierung der Wasserstände (gleichmäßige hohe Wasserstände in der Fläche und damit die Bildung homogener Bestände erfordert geringe Reliefunterschiede), notwendigen Bodenbewegungen im Zuge der Wiedervernässung und Bedürfnissen der zukünftigen Nutzung. ′ Eine Flachabtorfung (Oberbodenabtrag, zur Realisierung hoher Wasserstände und/oder zur Reduzierung des Nährstoffgehaltes) sollte nur im Ausnahmefall erfolgen, beispielsweise bei nachfolgendem Anbau von Pflanzenarten (Torfmoose, Sonnentau), die besonders nährstoffarme Bedingungen benötigen, Vermeidung einer die Gewässer gefährdenden Phosphorfreisetzung oder naturschutzfachliche Notwendigkeit. ′ Die Bearbeitungstechnik muss an dauerhaft wassergesättigte Böden mit geringer Tragfähigkeit angepasst werden. Ggf. kann zusätzliche Infrastruktur nötig sein, um den Boden zu schonen (z. B. zusätzliche Auffahrten, befestigte Umschlagplätze, Fahrdämme). ′ Düngung ist bei wassergesättigtem Boden nach der Düngeverordnung (DüV) nicht erlaubt. Die Nährstoffversorgung erfolgt über vorhandene Nährstoffe in Boden und Bewässerungswasser. Bei einer Wiedervernässung muss eine Bewirtschaftung oder Pflege-Nutzung an den höheren Wasserstand angepasst werden. Auf vormals landwirtschaftlich genutzten Hochmoorstandorten können sich nach einer Wiedervernässung mittelfristig auch wieder typische Pflanzengesellschaften etablieren. Bei flurnahen Wasserständen ist eine momentan übliche landwirtschaftliche Nutzung nahezu ausgeschlossen. Eine Wiedervernässung muss jedoch keinen völligen Verzicht auf Nutzung bedeuten. Eine Option, Produktionsfunktionen und weitere Ökosystemdienstleistungen (insbesondere Klimaschutz) in Einklang zu bringen und eine nasse Moornutzung mit der Generierung von Einkommen zu verknüpfen, ist die Nutzung nässeliebender Pflanzen auf Flächen mit hohem Wasserstand (Paludikulturen) (Länder-AK Moorschutz 2017). Im Vergleich zu traditionell genutzten landwirtschaftlichen Flächen ergeben sich zudem – neben dem Klimaschutz – auch Vorteile für den Gewässerschutz und die Wasserspeicherung (vgl. auch Greifswald Moor Centrum 2019).“	

3.1.2 Natur und Landschaft

	Zu Kapitel 3.1.2, Ziffer 01 Die im Landesraumordnungsprogramm 2017 festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund sind im RROP übernommen, konkretisiert und um regional bedeutsame Flächen ergänzt worden. Gemäß § 20 und 21 BNatSchG ist auf mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes ein Netz verbundener Biotope (= Biotopverbund) zu schaffen.	LROP 3.1.2 Ziffer 02-04

Niedersachsen hat mit der Vereinbarung zum „Niedersächsischen Weg“ den Anteil auf 15 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche festgelegt. Zunehmender Nutzungsdruck auf die Landschaft infolge von Flächenverbrauch sowie der Intensivierung von Land- und Forstwirtschaft führen zu einem fortschreitenden Verlust wertvoller Biotope sowie deren Zerschneidung. Ehemals großflächige, zusammenhängende Biotopkomplexe verlieren somit einerseits an Fläche, andererseits werden sie in viele verinselte Biotope zerschnitten. Diese Biotopinseln sind oftmals zu klein, um langfristig überlebensfähige Populationen zu erhalten oder zu weit voneinander entfernt, um natürliche Wechsel- und Austauschbeziehungen von Individuen, zu gewährsleisten. Eine räumliche und vor allem funktionale Verzahnung soll den genetischen Austausch, Wanderungen sowie natürliche Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse er möglichen und langfristig sicherstellen.

Entsprechend der konzeptionellen Vorgaben des LROP 2017 werden vorliegend als wesentliche Bestandteile des Biotopverbundes Kerngebiete und Habitatkorridore unterschieden:

- **Kerngebiete**: Es handelt sich um flächenhaft hochwertige Bereiche, die Ausgangspunkte für die Ausbreitung von Tieren und Pflanzen darstellen können (d.h. sogenannte Quellpopulationen beherbergen können). Gleichfalls können sie auch Zielpunkte von Wander- und Ausbreitungsbewegungen sein und somit durch lebensraumtypische Tiere und Pflanzen neu besiedelt werden.
  Die Mindestgröße der flächigen Darstellung liegt bei 10 ha, alle kleineren Polygone wurden entfernt. Ausnahme bilden Natur- und Natura 2000-Gebiete. Lücken bis 5 ha wurden geschlossen.
  Die Vorranggebiete Biotopverbund ergeben sich unmittelbar aus der Kulisse des Biotopverbundkonzepts. Bereiche die nur von lokaler Bedeutung sind werden potenzielle *Vorbehaltsgebiete Biotopverbund*. Dies gilt auch für großflächige, von Nadelforsten geprägte Gebiete, die nur für hochmobile Arten von Bedeutung sind. Eine Ausnahme bilden die sonstigen Wälder im Umfeld des FFH-Gebietes DE- 3613-331 „Achmer Sand“ (Nr. 238), diese sind Vorranggebiete, weil sie eine zentrale Verbindung zwischen Nord- und Südkreis herstellen (prioritäre Verbundachse)

  Biotopflächen des feuchten Offenlandes einschließlich der Fließgewässer und ihrer Auen, des trockenen Offenlandes sowie der Wälder bilden als Kernflächen das Grundgerüst des Biotopverbundsystems. Ziel ist es, diese Kernflächen durch sogenannte Funktionsräume miteinander zu verbinden und auf dieser Grundlage Vernetzungsbausteine zu definieren.

- **Habitatkorridore**: Die Landesraumordnung macht den Trägern der Regionalplanung die Vorgabe, in ihren RROPs eigene Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten des Biotopverbundes auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen. Die Ergänzung des Biotopverbundes um Habitatkorridore erfolgt auf Basis des aktuellen Landschaftsrahmenplanes 2021.

Unter dem Begriff „Habitatkorridor“ werden großräumige Verbundachsen zwischen den Kerngebieten verstanden, innerhalb derer durch lineare und kleinflächige Verbindungselemente, z.B. Hecken, blütenreiche Feld- und Wegraine, Kleingewässer, Waldinseln, Extensivgrünland, Obstwiesen u.a., in funktional ausreichender Dichte und Qualität Wechselbeziehungen zwischen den Kerngebieten ermöglicht werden. Die Habitatkorridore sind also nicht vollflächig durch „Naturflächen“ eingenommen, sondern beinhalten im Zielzustand einen gewissen Anteil an Trittsteinbiotopen und Verbindungsstrukturen. Darüber hinaus werden auch einige Fließgewässer als Habitatkorridore mit aufgenommen.

Diese weisen im Regelfall eine engere Flächenabgrenzung auf, entsprechend der eher linienhaften Ausprägung dieses Biotoptyps.

Für den Landkreis Osnabrück sind fünf prioritäre Verbundachsen bundes-/landesweiter sowie regionaler Bedeutung hervorzuheben. Als wichtige Bestandteile des länderübergreifenden und des regionalen Biotopverbunds bilden diese Handlungsschwerpunkte für die Wiedervernetzung:

- Ergänzende Achse für Großsäuger (BfN / LaPro)

  Die konkretisierte Verbundachse verläuft größtenteils in den Wäldern der Bippener und Ankumer mHöhen. Beginnend an der Grenze zum Landkreis Emsland, am ehemaligen Truppenübungsplatz Fürstenau, verläuft sie zum Teil in mehreren Achsen bis zum Giersfeld im Südosten der Landschaftseinheit. Von dort führt sie entlang mehrerer kleinerer Waldgebiete durch das Weiße Moor westlich des Alfsees, die Sögeler Heide, das Hasetal und die Wälder am Nonnenbach bis zum Waldgebiet Hollenberg an der Grenze zum Landkreis Vechta. Im Großen Moor verläuft der konkretisierte Verlauf durch das NSG „Dievenmoor“, die Dammer und Schweger Wiesen sowie das NSG „Westliche Dümmerniederung“, bevor er westlich des Dümmers wieder den Landkreis Vechta erreicht. Aufgrund der entgegenstehenden Ziele zum Moorschutz und der Bedeutung der Gebiete für Gast-, Wiesen- und Feldvögel wird im Großen Moor keine Waldverbundachse dargestellt. Ziel ist hier die Offenhaltung der Landschaft.

- Achsen der offenlandgeprägten Feuchtlebensräume (BfN / LaPro)

  Die Verbundachse verläuft überwiegend entlang der Hase. Über den Bühnenbach schließt diese im Norden an den Landkreis Cloppenburg an, im Süden über den Nonnenbach an den Landkreis Vechta. Im Großen Moor verläuft die Verbundachse, aus dem Landkreis Vechta kommend, durch das Kalkrieser, Venner, Schweger und Dievenmoor, durch die Dammer und Schweger Wiesen und entlang der Hunte zum Dümmer.

- Verbundachse zwischen Nord- und Südkreis (regional)

  Sie verbindet die Bippener und Ankumer Höhen über den Gehn mit dem Wiehengebirge und vernetzt damit als einzige die Waldgebiete im nördlichen Teil

des Landkreises mit denen im Süden. Von der ergänzenden Achse für Großsäuger ausgehend verläuft sie über zwei Verbundachsen in Richtung Gehn. Im Westen über den Thiener Mühlenbach und das NSG "Mehne-, Bruch- und Pottwiese", im Osten über das Weiße Moor und den ehemaligen Flugplatz Hesepe. Vom Gehn aus erstreckt sie sich weiter über das FFH-Gebiet DE-3613-301 „Grasmoor“ (Nr. 175) und den Mittellandkanal zum FFH-Gebiet DE-3613-331 „Achmer Sand“ (Nr. 238), von dort aus weiter über den Stichkanal, den Schierenberg, die Königstannen im Schager Sand und die Schleptruper Egge zum Frankensundern.

- Verbundachse zwischen Wiehengebirge und Teutoburger Wald (regional)

  Diese Verbundachse verbindet die Wälder des Wiehengebirges mit denen des Teutoburger Waldes. Nördlich der Niederung von Hase und Else teilt sich diese in einen westlichen und einen östlichen Abschnitt. Im Westen verläuft diese von der Schnippenburg und Krebsburg aus in zwei Achsen durch die Waldgebiete am Caldenhofer Graben und durch jene nördlich und westlich von Krevinghausen zum Alt Schledehauser Berg und zur Schelenburg. Der östliche Abschnitt beginnt an den Meesdorfer Höhen und bindet bei Gut Ostenwalde über zwei Verbundachsen die Meller Berge an. Über den Oldendorfer und Westerhauser Berg, Langerke, Bulsbrink, Im Kassel sowie den Großen und Kleinen Zuschlag wird die Wierau erreicht. Südlich der Mündung verläuft die Verbundachse über den Werscher Berg durch den nördlichen Hüppelbruch zum Holter Berg. Das Holter Berg- und Hügelland wird in zwei Abschnitten über die Holter Burg, Ledenburger Sundern und Gravenhorst im Westen und die Wälder auf der Heue und den Finkensundern im Osten durchquert. Bei Borgloh wird das Königsbachtal gekreuzt und über die Wälder zwischen Borgloh, Wellen- und Ebbendorf die Düte und damit auch der Teutoburger Wald erreicht.

- Verbundachse zwischen Kleinem Berg und Teutoburger Wald (regional)

  Die Anbindung des Kleinen Berges an den Teutoburger Wald erfolgt vom Südberg südlich von Hilter a.T.W. durch das Offenland bei Timmern und über die bestehende Grünbrücke zur Timmer Egge

Bedeutsame Anschlusspunkte für den länder- und landkreisübergreifenden Biotopverbund

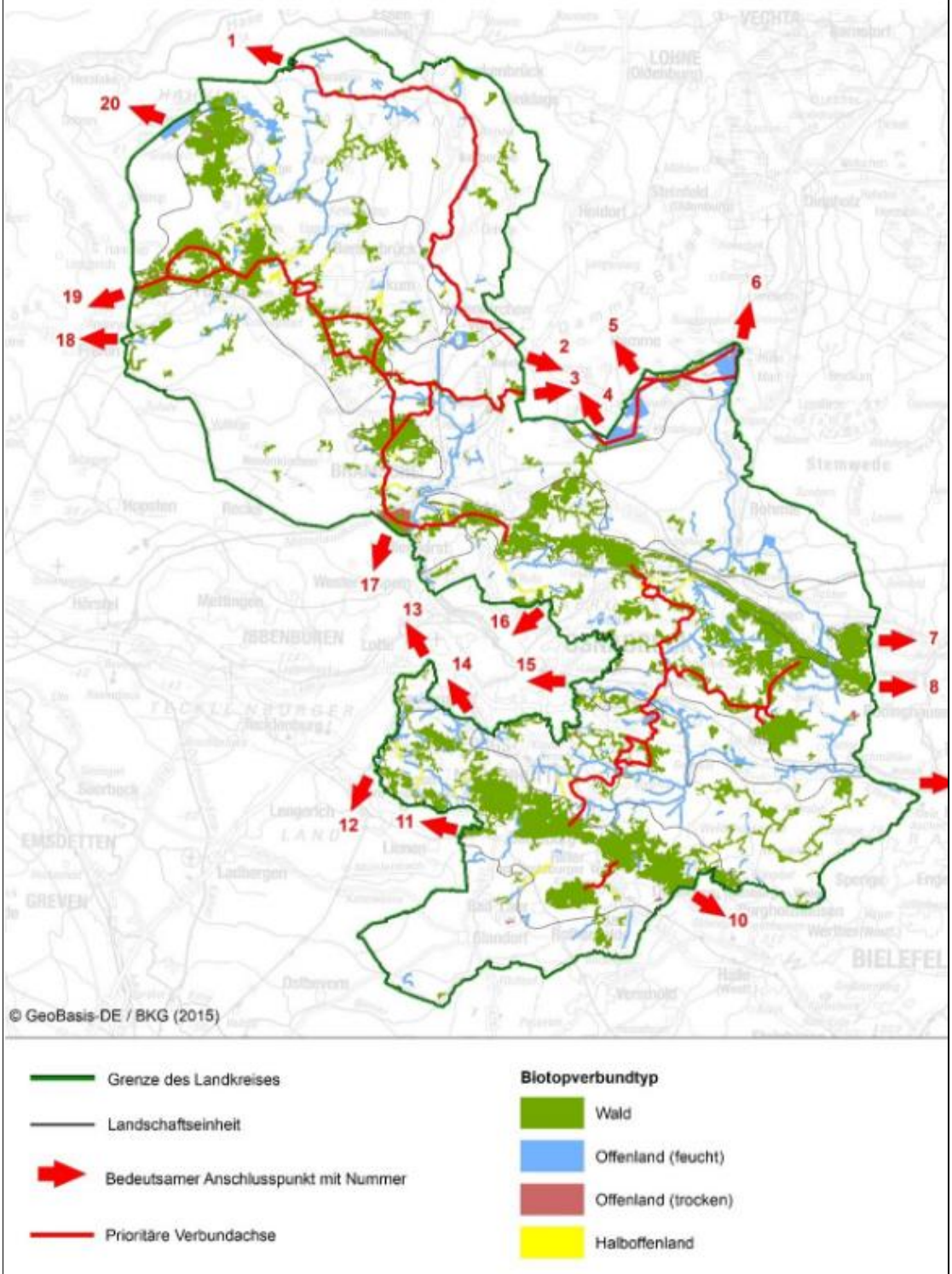

Zu Kapitel 3.1.2, Ziffer 01, Satz 3

Wie bereits in der Begründung zu den Sätzen 1 und 2 dargelegt, beträgt die Mindestgröße der flächigen Darstellung 10 ha, alle kleineren Polygone wurden entfernt.

Ausnahme bilden Natur- und Natura 2000-Gebiete. Lücken bis 5 ha wurden geschlossen. Die Gebietskulisse Biotopverbund ergibt sich unmittelbar aus der Kulisse des Biotopverbundkonzepts. Bereiche die nur von lokaler Bedeutung sind werden als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt. Dies gilt auch für großflächige, von Nadelforsten geprägte Gebiete, die nur für hochmobile Arten von Bedeutung sind. Entlang der linienhaften Elemente des Biotopverbundes, welche zu den Fließgewässern 2. und 3. Ordnung gehören, wird eine Schutzzone von beidseitig 30 m von der Gewässermitte festgelegt. Diese Schutzzone für Fließgewässer gilt nicht für Abschnitte, bei denen aufgrund einseitig oder beidseitig direkt angrenzender durchgehender Bebauung keine Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind. Ist das Fließgewässer nur einseitig bebaut, gilt für die unbebaute Gewässerseite die oben erwähnte Schutzzone.	
Zu Kapitel 3.1.2, Ziffer 02, Sätze 1 bis 3 Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft zeichnen sich durch eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und/ oder Biotope aus und bedürfen einer besonderen naturschutzrechtlichen Schutzkategorie. Es handelt sich bei der Ausweisung nur um die Bereiche, welche derzeit noch nicht ausreichend geschützt sind. Nicht einbezogen wurden bestehende Naturschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Natura 2000-Gebiete sowie die in den Jahren 2004 und 2009 in Kraft getretenen Verordnungen des LSG 49 „Teutoburger Wald“ sowie LSG 50 „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland“. **Zu Kapitel 3.1.2, Ziffer 02, Satz 4** Grundsätzlich werden die „schutzwürdigen Bereichen von Natur und Landschaft“ als Vorranggebiet eingestuft. Wenn allerdings keine Biotopwertigkeit vorliegt, sondern es sich überwiegend um Ackerflächen handelt, welche eine Bedeutung für Gast-, Wiesen-, Feldvögel oder den Rotmilan aufweisen, also „Arten in der Ackerflur“, dann werden diese nur als Vorbehaltsgebiete eingestuft. Gleiches gilt für Stillgewässer mit ausschließlicher Bedeutung für Avifauna. **Zu Kapitel 3.1.2, Ziffer 02** Angesetzt wurde (u.a. unter Berücksichtigung der Maßstäblichkeit des RROP) für alle Schutzwürdigen Bereiche eine Mindestflächengröße 5 ha. Einige Schutzwürdige Bereiche sind in Teilen Vorbehalts- und Vorranggebiet. Dies betrifft Hahlen, Hasetal nördlich von Bramsche, Hasedüker Achmer, Hase bei Natbergen, Aue von Hase und Else, Depenbrok/Vinckemühlen.	LROP 3.1.2 Ziffer 08

3.1.3 Natura 2000

Zu Kapitel 3.1.3, Ziffer 01

LROP 3.1.3
Ziffer 01

Im Landkreis Osnabrück liegen 26 FFH-Gebiete. Sie umfassen eine Gesamtfläche von rd. 11.260 ha, von denen rd. 7.830 ha im Landkreis Osnabrück liegen. Dies entspricht 3,7 % der Landkreisfläche.

Im September 2017 wurden, seitens der Niedersächsischen Landesregierung, für verschiedene FFH-Gebiete Nachmeldevorschläge beschlossen. Diese gelten bis zur offiziellen Aufnahme durch die EU lediglich als Gebietsvorschläge des Landes. Im Landkreis Osnabrück ist davon das FFH-Gebiet Nr. 053 „Bäche im Artland“ betroffen, die dortige Erweiterung beträgt 2,42 ha (NLWKN 2017a; NLWKN o .J.a).

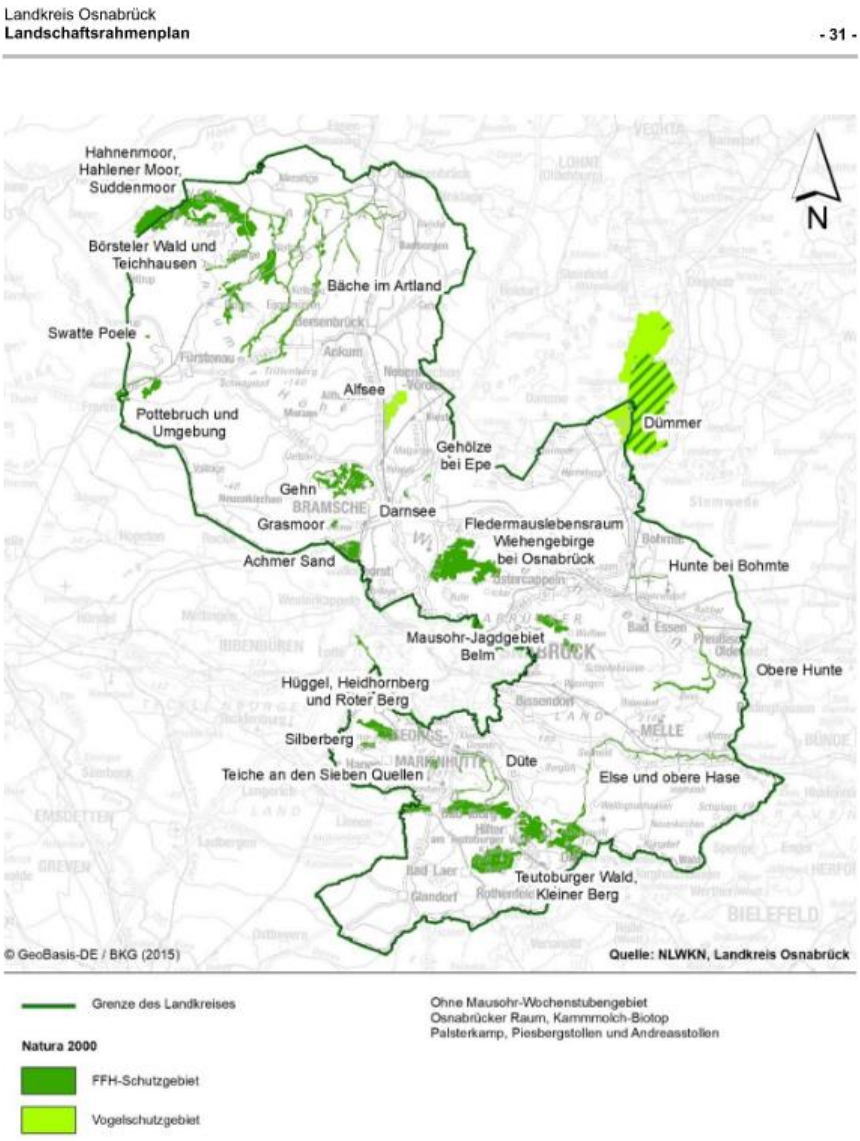

Abb. 8 Natura 2000-Gebiete im Landkreis Osnabrück

Quelle: Landschaftsrahmenplan Seite 20 ff

Meldenummer	Nummer	Name	Fläche in ha	
DE-3311-301	052	Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor	1.205,00	
Zu Kapitel 3.1.3, Ziffer 02				LROP 3.1.3 Ziffer 02

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

[Keine Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2023] — LROP 1.4 Ziffer 01-04

3.1.5 Kulturelles Sachgut

Zu Kapitel 3.1.4, Ziffer 01 Der Begriff „Kulturlandschaft“ umfasst, im Gegensatz zur „Naturlandschaft“ sämtliche vom Menschen beeinflusste Landschaft. Ausgehend von unterschiedlichen natürlichen Gegebenheiten (Klima, Boden, Wasserverhältnisse, natürliche Ökosysteme) haben sich verschiedene Nutzungsmöglichkeiten ergeben, die im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung durch die Menschen unterschiedlich in Anspruch genommen wurden. In der Folge hat sich eine große Vielfalt an Kulturlandschaften entwickelt, die den Bewohnerinnen und Bewohnern eine jeweils besondere Identifikation mit ihrer Landschaft ermöglichen (zum Teil als „Heimat“ bezeichnet). Um diese Identifikationsmöglichkeiten und die Vielfalt der darin geborgenen Entwicklungsgeschichte der Kulturlandschaften im Allgemeinen zu bewahren, soll dieser Belang in der Abwägung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht erhalten. In Anerkennung dieser Entwicklungsgeschichte sollen die Kulturlandschaften daher schonend – also möglichst unter Vermeidung erheblicher negativer Veränderungen ihres Gesamteindrucks und ihrer wertgebenden Elemente – weiterentwickelt werden, auch unter Bewahrung ihrer jeweiligen regionalen Besonderheiten. Hauptaspekt ist dabei das Landschaftsbild als Ganzes.	
Zu Kapitel 3.1.4, Ziffer 02 Die Festlegung der Vorranggebiete kulturelles Sachgut dient der Sicherung der im Landkreis Osnabrück vorhandenen wertvollen Kulturgüter. Aufgrund ihres überragenden kulturellen Wertes ist es gerechtfertigt, dass eine raumordnerische Sicherung der Kulturgüter des Landkreises Osnabrück als Vorranggebiete erfolgt und andere Belange zurücktreten müssen. Die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet	

nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Die Ausweisung als Vorranggebiete kulturelles Sachgut bedeuten insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer. **Zu Kapitel 3.1.4, Ziffer 02, Satz 3:** <u>Museum und Park Kalkriese</u> Mit dem archäologischen Fundplatz Kalkriese konnte die Örtlichkeit der historischen Varusschlacht identifiziert werden. Diese historische Schlacht zwischen Römern und Germanen im Jahr 9 n. Chr. ist eines der zentralen identitätsstiftenden Ereignisse der deutschen Geschichte und eines der Highlights der niedersächsischen Archäologie. Erstmals konnte hier europaweit ein antikes Schlachtfeld wissenschaftlich untersucht werden. Die überragende Bedeutung des Schlachtfelds von Kalkriese resultiert aus der einzigartigen Fundüberlieferung eines Tagesereignisses. Der Fundplatz liefert einen historischen Schnappschuss, weswegen der Fundplatz ein wichtiger Referenzort für die weitere Forschung ist. Die Forschungsarbeiten in Kalkriese werden international rezipiert. Das preisgekrönte Museumsensemble zur Varusschlacht, bestehend aus dem Museum und einem 24 ha großen Park (Museum und Park Kalkriese), präsentiert in einer vielbesuchten Dauerausstellung die erzielten Forschungsergebnisse und gibt einen Überblick über die besondere Landschaftssituation der Zeit um 9 nach Christus. Die gemeinnützige GmbH „Varusschlacht im Osnabrücker Land – Museum und Park Kalkriese“ hat sich daneben als ein wichtiger Ort archäologisch-historischer Sonderausstellungen etabliert und zu einem kulturellen und touristischen Anziehungspunkt in Niedersachsen und darüber hinaus entwickelt. Für seine Arbeit wurde der Museumspark mit dem Europa Nostra Award als europäisches Kulturerbe ausgezeichnet. Das Landschaftsbild spielt in der Vermittlung eine große Rolle. Zwar ist die Landschaft in den letzten Jahrzehnten bereits stark durch menschliche Eingriffe überprägt worden, eine weitere Beeinträchtigung ist dennoch zu vermeiden. <u>Giersfeld</u> Bei Ankum-Westerholte, findet sich die größte Ansammlung von erhaltenen Großsteingräbern des Osnabrücker Landes. Bereits in den 1970er Jahren wurde an dieser Stelle ein archäologischer Lehrpfad ausgeschildert, der noch heute entlang zahlreicher Steingräber und Grabhügeln führt. Auf dem Giersfeld liegt, in Waldbereichen verstreut, eine größere Gruppe von ca. 5000 Jahre alten Großsteingräbern und etwa 2500–4500 Jahre alten Grabhügeln. Im engeren Kernbereich sind noch sechs von ehemals zehn dort nachgewiesenen Großsteingräbern sowie ebenso viele größere Grabhügel, zum Teil mit Steineinbauten, erhalten. Eine Ansammlung, die in Nordwestdeutschland ihresgleichen sucht.	

Der Steingräberweg Giersfeld Ist eine Station an der „Straße der Megalithkultur“. Aufgrund der Anordnung als vorgeschichtliche Denkmalensemble, ist bei dem Vorranggebiet des Giersfeldes neben dem archäologischen Belang auch das Landschaftsbild zu sichern und bewahren. <u>Saurierfährten in Barkhausen</u> Bei den Saurierfährten handelt es sich um eine Gesteinswand, auf der die Fährtenfolgen von elf Langhalssauriern (Camarasaurier) und drei Raubsauriern (Megalosaurier) aus der Jurazeit (153 Mio. Jahre vor heute) zu erkennen sind. Die Fährten wurden im Jahr 1921 erstmalig im ehemaligen Steinbruch beschrieben und sie wurden als ND unter Schutz gestellt. Heute schützen eine Glasdachkonstruktion, Besucherabgrenzungen und Geokonservierungsmaßnahmen das einzigartige und für jeden frei zugängliche Geotop. Bei den Saurierfährten handelt es sich aufgrund des erdgeschichtlichen Alters um ein paläontologisches Naturerbe. Dieses Vorranggebiet weist archäologischen Wert auf, das Landschaftsbild ist von geringer Relevanz.	
Zu Kapitel 3.1.4, Ziffer 03 Die Vorbehaltsgebiete kulturelles Sachgut umfassen, neben den historischen Kulturlandschaften und Landschaften mit herausragenden archäologischen Denkmälern aus der Anlage 4b des LROP, ergänzend die Kulturlandschaften besonderer Eigenart. Diese die Kulturlandschaften besonderer Eigenart beschreiben überwiegend historische Kulturlandschaften, die im landesweiten oder regionalen Kontext eine besondere Bedeutung aufweisen. Statt „historisch“ wird jedoch das Attribut „besonderer Eigenart“ verwendet, sodass die zeitliche Dimension bei der Kulissenbildung kein Ausschlusskriterium darstellt. Elemente und Strukturen,	

die nicht aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen, aber mit der historischen Substanz wechselwirken, können somit auch Bestandteil einer Kulturlandschaft besonderer Eigenart sein. Die Kulturlandschaften besonderer Eigenart konkretisieren die Inhalte der „historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung“ nach Wiegand (2019). Herangezogen wurden dazu Inhalte und Methodik nach Strasser (2017). Diese wurden im Rahmen einer fachlichen Abstimmung den Bedürfnissen eines Landschaftsrahmenplans angepasst. Die Abgrenzung erfolgt möglichst kleinflächig und reduziert sich dabei auf die wertgebenden Kernbereiche. Die Kulturlandschaften besonderer Eigenart werden gemäß folgenden Kriterien abgegrenzt: • Konzentrationszonen kulturhistorischer Einzelelemente (vgl. Kap. 3.2.4.1) und weiterer Bestandteile der historischen Kulturlandschaft. Die Bedeutung für Kulturlandschaft und Landschaftsbild ergibt sich nicht aus einer isolierten Betrachtung der einzelnen Elemente, sondern dem Kontext ihrer funktionalen Beziehungen untereinander. • Prägung des Raumes durch ein markantes Einzelelement. Die visuellen und funktionalen Beziehungen in die nähere Umgebung werden hier in besonderer Weise deutlich. • Persistenz historischer (Be-)Siedlungsstrukturen sowie Relikte historischer Landnutzungen. Die kulturlandschaftliche Genese ist hier in besonderer Weise ablesbar. • Immaterieller Wert der Kulturlandschaft, welcher sich in der Bedeutung für regionale Sagen und Mythen niederschlägt (WRASMANN 1908). Diese beeinflussen die lokale Identifikation mit der Kulturlandschaft sowie das Landschaftserleben. Als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut werden 1. die Artländer Meliorationen, 2. die Artlandhöfe, 3. die Maiburg, 4. Sögeln und Malgarten, 5. das Große Moor, 6. die Königstannen 7. der Kalkrieser Berg, 8. die Schwagstorfer Burgen, 9. das Lechtinger Esch und die Wittekindsburg bei Rulle, 10. der Hüggel und der Silberberg, 11. Holte, 12. Die Meller Berge sowie 13. Iburg mit den entsprechend abgegrenzten Gebieten ausgewiesen.	

Die historische Kulturlandschaften „Artländer Kulturlandschaft von Klein Mimmelage und Wierup: prächtige Fachwerk-Bauernhöfe in Einzellage zwischen Ackerland mit wenig Wald“, „Lechtinger Esch: Eschrandsiedlung mit historischen Bauwerken um zentralen Acker mit Merkmalen der Plaggenwirtschaft“, „Sudenfeld: historische Höfe in Einzellage, umgeben von Acker und Wiesenland mit Einzelbäumen, eingebettet in bewaldete Höhenzüge“ sowie „Bad Iburg, Schloss und Kloster“ sind zum Teil deckungsgleich mit den Abgrenzungen der Kulturlandschaften besonderer Eigenart, welche im Landschaftsrahmenplan abgegrenzt wurden (Beispielsweise überlagern sich die Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 1 (Artländer Melioration) und die historische Kulturlandschaft „Artländer Kulturlandschaft von Klein Mimmelage und Wierup“). Dementsprechend kann die Vorbehaltsgebietsausdehnung aus diesen beiden Kategorien bestehen, welche sich überlagern und ergänzen. Die Landschaft mit herausragenden archäologischen Denkmälern im Landkreis Osnabrück, das „Römisch-Germanisches Schlachtfeld Kalkriese“, ist ebenfalls, in etwas anderer Abgrenzung, als Kulturlandschaft besonderer Eigenart Nr. 8 (Kalkrieser Berg) aus dem Landschaftsrahmenplan und in präzisierter Form als Vorranggebiet kulturelles Sachgut (Museum und Park Kalkriese) dargestellt. Planungsträger haben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Belange von Kulturlandschaften besonderer Eigenart zu berücksichtigen. Die kulturlandschaftlichen Belange sind in der planerischen Abwägung ein angemessenes Gewicht einzustellen.	

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Zu Kapitel 3.2.1 Ziffer 01: Konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen sind zu erhalten und zu entwickeln. Das schließt auch den Anbau nachwachsender Rohstoffe ein. Erwerbsalternativen wie ländlicher Tourismus oder Direktvermarktung sind zu fördern. Aufgaben im Rahmen der Pflege der Kulturlandschaften als Beitrag zum Natur- und Umweltschutz, zur Erholung und zu anderen Funktionen (z.B. Klima, Grundwasserneubildung) gehören ebenfalls dazu. Die künftige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Tierhaltung wird in starkem Maße durch die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union beeinflusst. Seit 2005 greift die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion. Art und Umfang der Produktion werden danach im Wesentlichen nur noch vom Markt bestimmt, wodurch es zu Standortverlagerungen der Produktion kommen kann. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige, nachhaltige sowie natur-	LROP 3.2.1 Ziffer 01

und landschaftsverträgliche, sich an den Ansprüchen der Gesellschaft orientierende Landwirtschaft zu schaffen. Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung aufgrund einzelner oder mehrerer ihrer vielfältigen Funktionen erhalten bleiben soll, können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt werden. In diesen Gebieten wird die besondere Bedeutung der Landwirtschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch ein Berücksichtigungsgebot abgesichert. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft soll auf der Grundlage einer Erhebung und Bewertung der regionsspezifischen Merkmale, Flächenansprüche und Funktionen der Landwirtschaft erfolgen. Hierfür stellt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag eine geeignete Planungsgrundlage dar. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft können aufgrund eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Kriterien festgelegt werden: 1. Hohe natürliche Ertragskraft Für die Acker- und Grünlandnutzung stellt die natürliche Ertragskraft des Bodens eine Rahmenbedingung dar, die über Art, Qualität und Menge der Produktion mitentscheidet. Selbst wenn die Abhängigkeit von den natürlichen Bodeneigenschaften inzwischen deutlich abgenommen hat, stellen Gebiete mit hoher natürlicher Ertragskraft dennoch Gunsträume für die Landwirtschaft dar. Für eine nachhaltige, Ressourcen schonende Landbewirtschaftung werden diese Böden deshalb langfristig besonders günstige Voraussetzungen bieten. 2. Hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit Dort, wo die Landwirtschaft die räumlichen Bedingungen für eine hohe wirtschaftliche Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit vorfindet, kann die Landwirtschaft ihre Einkommens- und Beschäftigungswirkung im ländlichen Raum im besonderen Maß erzielen. Entsprechende räumliche Bedingungen können z. B. die Nähe zu Absatzmärkten bzw. Verarbeitern, eine verkehrsgünstige Lage, das Vorliegen der Voraussetzungen für Sonderkulturen (z.B. klimatische Voraussetzungen) oder für Beregnungen sein. Gebiete, in denen aus regionalwirtschaftlicher Sicht ein besonderes Interesse an Erhalt und Weiterentwicklung der Landwirtschaft besteht, kommen als Vorbehaltsgebiete in Frage. 3. Pflege der Kulturlandschaft Die Landwirtschaft prägt das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft. Zugleich hat die Art und Intensität der Landbewirtschaftung entscheidend Einfluss auf den Zustand der Umweltmedien Wasser und Boden sowie auf die Arten- und Lebensraumvielfalt in der Kulturlandschaft. In Gebieten, in denen die Landwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Pflege der Kulturlandschaft und ihrer Schutzgüter leistet, liegt es im öffentlichen Interesse, dass der Landbewirtschaftung in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen wird.	

Zu Kapitel 3.2.1, Ziffer 02 Im Landkreis Osnabrück kommt dem Wald als wichtiges raumbedeutsames Landschafts- und Lebenselement eine große Bedeutung zu. Um den Fortbestand des Waldes und seiner Leistungen nicht zu gefährden, sind die Bestände nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß des „Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaft“ zu bewirtschaften. In waldarmen Teilräumen (Waldanteil unter 15 v.H. gemäß Landeswaldprogramm 1999) ist eine Waldvermehrung gem. Landeswaldprogramm vordringlich und soll angestrebt werden. Dies gilt großflächig insbesondere für das westliche Niedersachsen, wo zahlreiche Gemeinden einen Waldanteil von unter 5 v.H. aufweisen. Durch eine Waldvermehrung sollen die Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes (Funktionen v.a. für Erholung, Grundwasser-, Boden-, Arten-, Klimaschutz, Holzproduktion) damit gerade auch in solchen Teilräumen gestärkt werden, die traditionell durch eine offene, waldarme Kulturlandschaft charakterisiert sind. Aufforstungen sollen zur Bereicherung der Kulturlandschaft beitragen, ohne dass es dadurch zu einer grundlegenden Überformung der Landschaftsstruktur kommt.	LROP 3.2.1 Ziffer 02
Zu Kapitel 3.2.1, Ziffer 03, Satz 1: Der Aus- und Neubau von Verkehrswegen sowie von Leitungen zur Ver- und Entsorgung soll nicht zu Lasten des Waldes erfolgen. Eine Zerschneidung durch Verkehrs- und Leitungstrassen kann insgesamt Einschränkungen der verschiedenen Funktionen des Waldes zur Folge haben, z.B. durch die Isolierung und Verinselung von Lebensräumen, Beeinträchtigungen der Erholungseignung oder durch Nachteile für eine rationelle Bewirtschaftung des Waldes. Zu Kapitel 3.2.1, Ziffer 03, Satz 2: Zum Schutz von Waldrändern und Waldrandsaumstrukturen sowie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sollte ein Abstand von mindestens 30 Metern (Baumfälllänge) zwischen Wald und überbaubaren Bereichen gemäß der kommunalen Bauleitplanung vorgesehen werden. Ein ebensolcher Abstand wird zu privilegierten und sonstigen Bauvorhaben im Außenbereich empfohlen. Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren, als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klima- und Artenschutzfunktion. Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden. Dieser Abstand dient zur Wahrung des Landschaftsbildes, als Sicherheitsabstand bei Sturmschäden und zur	LROP 3.2.1 Ziffer 03

Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung.	
Zu Kapitel 3.2.1, Ziffer 04 Dass der Wald in Niedersachsen die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) wahrnehmen kann, ist zunehmend gefährdet insbesondere durch die Klimaveränderung, die Zerschneidung und Fragmentierung von zusammenhängenden Flächen, laufende Industrialisierungsprozesse und einem zu deckenden Bedarf an Rohstoffen und Energie. Die zeichnerisch festgelegten Waldstandorte im Vorranggebiet Wald aus der Anlage 2 zum LROP sowie die Waldstandorte in den Vorranggebieten Biotopverbund und den Vorranggebieten Natura 2000, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, werden in das Regionale Raumordnungsprogramm übernommen und konkretisiert. Mit dieser Festlegung soll mittels neuem Ziel der Raumordnung sichergestellt werden, dass diese Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Die Regelung dient dazu, besonders wertvolle Waldstandorte vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen und ihnen damit eine Weiterentwicklung als Waldstandort zu ermöglichen. Die Waldfunktionen an den Waldstandorten sollen heute und in Zukunft erfüllt werden können. <u>Waldstandorte, die bereits im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegt worden sind (historische Waldstandorte):</u> Wald ist ein Ökosystem, das für eine Entwicklung hin zu reifen Stadien Jahrhunderte benötigt. Dies gilt nicht nur für den wechselnden Aufwuchs, sondern insbesondere auch für die Aufwuchsgrundlage, den Waldboden. Im Vergleich zu vielen anderen Böden sind Waldböden von tiefgreifenden Veränderungen des Bodenkörpers und Eingriffen in ihre Struktur überwiegend verschont geblieben, insbesondere, wenn sie schon lange Waldböden sind und eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung ablaufen konnte. In ihnen ist daher überproportional viel Kohlenstoff gebunden und ihre Erhaltung dient somit dem Klimaschutz. Intakte Waldböden eignen sich auch zukünftig besonders für einen Bewuchs mit Waldbäumen, was wiederum durch die Kohlenstoffbindung in den Pflanzen ebenfalls zum Klimaschutz beiträgt. Dadurch wird zugleich auch die Wahrnehmung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen für diese Waldstandorte in Niedersachsen für die Zukunft abgesichert. Über die klimatische Ausgleichsfunktion des Waldes wird zudem nachhaltig und dauerhaft eine Anpassung an den Klimawandel geleistet. Solche Standorte sind aufgrund ihrer langen weitgehend ungestörten Zeiten der Bodenentwicklung nicht reproduzierbar bzw. nach menschlichen Eingriffen nicht wiederherstellbar. Besonders wertvolle Waldflächen sind daher die historisch alten Waldstandorte. Ihr Wert ergibt sich	LROP 3.2.1 Ziffer 04

dabei unabhängig davon, welche Art der Waldbestockung temporär vorhanden ist, weil historisch alte Waldstandorte ihre oben aufgezeigte Wertigkeit nicht nur als Laub-, sondern auch als Misch- oder Nadelwald erhalten. Maßgeblich ist die seit mehreren Jahrhunderten kontinuierliche Bewaldung mit weitgehend fehlender negativer Beeinflussung des Waldbodens durch tiefgreifende mechanische oder sogar bodenchemische Veränderungen durch den Menschen. Die Erhaltung dieser seltenen Standorte ist, insbesondere zur Erhaltung ungestörter Böden, von besonderer Bedeutung (Kriterium der Unberührtheit). Diese herausragende Bedeutung historisch alter Waldstandorte spiegelt sich auch in dem Bewertungsschema der Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) (Nds. MBl. Nr. 43 vom 16.11.2016 S. 1094) wider: Bei den Schutzfunktionen führt die Eigenschaft „ungestörter alter Waldstandort“ zur Vergabe der höchsten Wertigkeitsstufe und weitergehender Würdigung. Die Wälder auf historisch alten Waldstandorten zeichnen sich auch dadurch aus, dass sie in der heutigen Kulturlandschaft nicht „neu erzeugt" werden können. Die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung dieser Waldstandorte kann nicht ausgeglichen werden. Möglich ist hingegen die Renaturierung von Waldbeständen (z.B. Nadelholzaufforstungen) auf historisch alten Waldstandorten. Durch Aufforstungen auf einer anderen Fläche ist der Flächenverlust an Wald im weiteren Sinne ersetzbar, die spezifischen, an den konkreten Standort angepassten Lebensgemeinschaften und das dort entstandene Bodengefüge und Bodenleben sind es jedoch nicht oder oft nur über sehr lange Zeiträume. Historisch alte Waldstandorte sind auch in besonderer Weise geeignet, um Wälder in Richtung naturnahe und/oder klimaplastische Wälder weiter zu entwickeln. Die forstliche Bewirtschaftung durch Privatpersonen in den Vorranggebieten Wald wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt, denn die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete Wald bedeuten insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer. Sie binden insbesondere die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw. Es werden nur historisch alte Waldstandorte als Vorranggebiete Wald im LROP festgelegt, die nicht ohnehin bereits als Vorranggebiet Natura 2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund gesichert sind (anders im RROP). Basis für die Festlegung der Vorranggebiete Wald im Landes-Raumordnungsprogramm bildet die Waldfunktionenkartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist. Die Kartierung erfolgte flächendeckend und besitzartenübergreifend. Alte Waldstandorte sind gemäß Waldfunktionenkarte Waldstandorte, die bereits seit mindestens der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung mit Wald bestockt sind (Allgemeine	

Erläuterungen zur Waldfunktionenkarte Niedersachsen, Niedersächsische Landesforsten). Bei dieser Gebietskulisse handelt es sich nicht zwingend um besonders naturnahe Waldbestockung oder (Ur-) Wälder und es wird auch nicht auf das Alter der Bäume abgestellt, sondern auf die Dauerhaftigkeit und die Kontinuität des Waldstandortes als solcher. Bodenbearbeitungen fanden auf diesen Flächen vergleichsweise wenig statt, das Bodengefüge ist hier überdurchschnittlich gut und naturnah ausgeprägt. Dies unterschiedet alte Waldstandorte von Standorten, auf denen Wälder erst in den letzten zwei Jahrhunderten entstanden sind. Die „alten Waldstandorte“ der Waldfunktionenkartierung entsprechen dabei dem hier verwendeten Begriff der „historisch alten Waldstandorte“. Der Begriff „historisch“ soll dabei nur verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht und verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal. <u>Waldstandorte in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen:</u> Im Landkreis Osnabrück stellen Waldflächen mit 41.225 ha rd. 19,43 % der Gesamtfläche dar. Damit liegt der Landkreis rd. 2 % unterhalb des Landesdurchschnitts von 21,47 %. Der aktuelle Landschaftsrahmenplan liefert Erkenntnisse über die naturschutzfachliche Beschaffenheit der Waldstandorte im Landkreis Osnabrück. Aufgrund dieser Erkenntnisse und dem Auftrag zur Konkretisierung der Vorranggebietskulisse werden im RROP neben den zeichnerisch im LROP bereits festgelegten Standorten und deren Konkretisierung zusätzlich Waldstandorte in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese gemäß den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, als Vorranggebiete Wald festgelegt. Dies gilt für Waldstandorte, die im Landschaftsrahmenplan in Gebieten mit der Zielkategorie Nr. 5 oder Nr. 4 liegen (siehe LRP: „Die Zielkategorie Nr. 5 wird für Kernflächen des Biotopverbunds vergeben oder für ergänzende Biotope sehr hoher Bedeutung, wenn diese in einem Gebiet liegen, das in seiner Gesamtheit eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope entfaltet und Austauschbeziehungen der verschiedenen Biotoptypen zueinander aufweist. Die übrigen, geringer bewerteten Biotope der genannten Gebiete, werden dann der Zielkategorie Nr. 4 zugewiesen. Biotope sehr hoher Bedeutung, die von Verinselung betroffen sind oder eine zu geringe Fläche aufweisen und nicht Teil des Biotopverbundes sind, haben nicht dieselbe Bedeutung und werden daher nicht in den Zielkategorien Nr. 5 und 4 dargestellt.“). Die Konkretisierung der Vorranggebietskulisse im Vergleich zur Vorrangkulisse des Landes bezieht sich demnach insbesondere auf die Flächen, die im Satz 1 im zweiten Spiegelstrich genannt werden. Ergänzt und zeichnerisch festgelegt wurde die Kulisse des Landes vornehmlich durch die hochwertigen Waldflächen, die sich neben der im Landschaftsrahmenplan dargelegten naturschutzfachlichen hohen Wertigkeit durch die	

Lage im, ebenfalls auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans konkretisierten, Vorranggebiet Biotopverbund oder auch Vorranggebiet Natura 2000, im Landkreis Osnabrück auszeichnen. Die Argumentation in diesem Zusammenhang richtet sich an den Vorgaben des LROPs. Auf der Maßstabsebene des RROPs lässt sich dies auch zeichnerisch umsetzten, sodass die Flächen im Vergleich zum LROP ergänzt wurden. Ausnahme: Mit Satz 3 wird eine Ausnahme für Vorhaben nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) eingeführt. Die Festlegung der Vorranggebiete Wald ist nur zulässig, soweit übergeordnetes Recht nicht entgegensteht und dem Gewicht der in höherrangigen Rechtsvorschriften verankerten Belange angemessen Rechnung getragen wird. Der Übertragungsnetzausbau ist ein zwingend notwendiger Schritt, der den Ausbau der erneuerbaren Energien begleitet. Damit leistet er einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Netzstabilität in Deutschland. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) soll zur Beschleunigung des Ausbaus der länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen beitragen, die aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind (§ 1 NABEG). § 3a NABEG regelt das konstruktive Zusammenwirken von Bund und Ländern zur Erreichung dieser Ausbauziele. Die Norm stellt darauf ab, dass bei der Änderung eines Raumordnungsplans regelmäßig sichergestellt wird, dass neue Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschweren. Um zu vermeiden, dass Vorranggebiete Wald eine unüberwindbare Barriere für Netzausbauprojekte nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz darstellen, ist für diese eine entsprechende Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG erforderlich. Sofern keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann, ist somit eine Inanspruchnahme von Vorranggebieten Wald durch Leitungsbauvorhaben, die unter die Regelungen des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz fallen, zulässig.	
Zu Kapitel 3.2.1, Ziffer 05 Im Landkreis Osnabrück stellen Waldflächen mit 41.225 ha rd. 19,43 % der Gesamtfläche dar. Damit liegt der Landkreis rd. 2 % unterhalb des Landesdurchschnitts von 21,47 %. Der Waldanteil der Kommunen hat eine sehr heterogene Verteilung. Mit Schwankungen zwischen 7,94 % (SG Neuenkirchen) und 41,3 % (Dissen a. T. W.) bestehen zum Teil deutliche Unterschiede. **Waldfläche der Kommunen nach tatsächlicher Nutzung, Stand 31.12.2020 (LSN 2021)**	

Kommune	Gesamtfläche der Kommune in ha	Waldfläche in ha	Anteil an der Gesamtfläche in %
Bad Essen	10.333	2.778	27
Stadt Bad Iburg	3.647	1.097	30
Bad Laer	4.681	774	17
Bad Rothenfelde	1.822	509	28
Belm	4.664	1.279	27
Bissendorf	9.641	2.204	23
Bohmte	11.073	945	9
Stadt Bramsche	18.339	4.657	25
Stadt Dissen a. T.W.	3.190	1.316	41
Stadt Georgsmarienhütte	5.549	1.629	29
Hagen a. T.W.	3.449	1.007	29
Hasbergen	2.172	488	22
Hilter a. T.W.	5.259	1.509	29
Stadt Melle	25.395	4.621	18
Ostercappeln	10.016	1.759	18
Wallenhorst	4.717	1.033	22
Glandorf	5.987	494	8
Samtgemeinde Artland	18.938	1.899	10
Samtgemeinde Bersenbrück	25.540	4.183	16
Samtgemeinde Fürstenau	22.464	5.908	26
Samtgemeinde Neuenkirchen	15.303	1.237	8
Landkreis Osnabrück	**212.181**	**41.326**	**19**

Quelle. Landschaftsrahmenplan S. 12

Dabei erfüllt der Wald neben dem wirtschaftlichen Nutzen für die Forstwirtschaft vielfältige Funktionen für den Schutz der Umwelt – Klima- und Wasserhaushalt, Bodenfruchtbarkeit, Luftreinhaltung, Artenschutz – und für die landschaftsgebundene Erholung der Bevölkerung. Deshalb ist die flächenmäßige Sicherung der Waldbestände Zielsetzung der regionalplanerischen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Wald. Die Inanspruchnahme von Waldflächen soll möglichst vermieden werden. Der Erhalt des Waldbestandes ist vor dem Hintergrund eines unterdurchschnittlichen Flächenanteils im Landkreis bei Planungen besonders zu berücksichtigen. Außerdem soll die Sicherung des Rohstoffs Holz als regionale und umweltfreundliche Ressource für die Holz ver- und bearbeitenden Betriebe des Landkreises erreicht werden. Der Natur-, Klima- und Landschaftsschutz, sowie die Biodiversität kann durch einen Waldumbau hin zu mehr standortgemäßen Laub- und Mischwäldern gefördert werden.

Eine besondere Bedeutung stellen Waldränder dar. Da sie besonders artenreiche Kulturlandschaften bilden, sollen sie dem LROP nach von störenden Nutzungen und Bebauung freigehalten werden. Hierzu sollen ausreichende Abstände zu den Vorbehaltsgebieten Wald berücksichtigt werden, um Waldrandfunktionen nicht zu beinträchtigen.

Für die Festlegung kommen insbesondere Wälder mit besonderen ökologischen und sozioökonomischen Waldfunktionen in Frage. Auch große zusammenhängende Waldgebiete bieten sich für eine Festlegung besonders an. In der zeichnerischen Darstellung ist aus Gründen der Darstell- und Lesbarkeit eine Mindestgröße der darzustellenden Waldfläche von 2,5 ha herangezogen worden.	
Zu Kapitel 3.2.1, Ziffer 06 In waldreichen Teilräumen, die bereits einen hohen, überdurchschnittlichen Anteil (über 45 v.H. gemäß Landeswaldprogramm 1999) an Waldflächen aufweisen, kann eine weitere Aufforstung zu einer Abnahme an landschaftlicher Strukturvielfalt führen. In diesen Gebieten soll das vielfältige und abwechslungsreiche Landschaftsbild und der Verbund unterschiedlicher Wald- und Offenlandbiotope, wie z.B. Wiesentäler oder Heideflächen, erhalten werden.	LROP 3.2.1 Ziffer 05
Zu Kapitel 3.2.1, Ziffer 07 Die Wettbewerbsfähigkeit der Fischerei soll gestärkt und deren nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Durch diese Festlegung werden die Belange der Fischerei abwägungsrelevant bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Die Belange der Fischerei sind nicht nur in den vorhandenen Binnengewässern, sondern auch an neu entstehenden Bodenabbaugewässern zu berücksichtigen. An solchen Gewässern ist die Sportfischerei grundsätzlich zulässig. Auch die Nutzung der Binnengewässer zur Fischzucht gilt als Alternative zum Fischfang und zur Stabilisierung der Fischbestände auf See. Insofern eine nachhaltige ressourcenschonende Aufzucht sichergestellt und die Raumverträglichkeit nachgewiesen sind, sollen entsprechende Bestrebungen im Landkreis Osnabrück gefördert und entwickelt werden.	LROP 3.2.1 Ziffer 06

Die Fischerei im Landkreis Osnabrück umfasst die Bereiche Sport- und Binnenfischerei (zu denen u.a. die Aquakulturen gezählt werden). Im Landkreis Osnabrück bestehen 36 Aquakulturbetriebe von denen 18 Betriebe genehmigt (vgl. § 3 Fischseuchenverordnung) und 18 Betriebe registriert (vgl. § 4 Fischseuchenverordnung) sind.

Aquakultur im Landkreis Osnabrück

Erzeugung	Betriebe
gesamt	36
Regenbogenforelle	25
andere Salmoniden	6
Karpfen	23
Wels	1
Zander	2

Stand 2019
Quelle: LKOS, Kommunale Veterinärbehörde (2019b)

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Zu Kapitel 3.2.2, Ziffer 01

LROP 3.2.2 Ziffer 01

Der Abbau der einheimischen Rohstoffe erfolgt in oberflächennahen Lagerstätten und ist i.d.R. großflächig und teilweise mit erheblichen Belästigungen für Natur und Mensch verbunden. So bedingt der Abbau von Rohstoffen einen Verlust von Flächen für Natur und Landschaft, für Erholung oder die Landwirtschaft. Ebenso sind Eingriffe in den Grundwasserhaushalt und betriebsbedingte Staub- sowie Lärmbelastungen zu verzeichnen. Aus diesen Gründen und weil die Rohstoffe ein endliches Gut sind, benötigt es eine nachhaltige Gewinnung und Verwendung von Rohstoffen, die Konzentration der konkreten Abbauten und eine Renaturierung der Abbaustellen. Auch ist ein zügiger Abbau geboten, um die Belastungen zeitlich möglichst gering zu halten. Dieser Abbau hat Vorrang vor dem Aufschluss neuer Vorkommen.

Es obliegt einer Einzelfallentscheidung, ob die Ausschöpfung in der Tiefe statt in der Fläche, soweit sie mit dem Grundwasserschutz und möglichen Renaturierungsmaßnahmen in Einklang zu bringen ist, angewandt wird, oder ob eine Ausschöpfung in der Fläche stattfinden soll. Sollte eine Ausschöpfung in der Fläche erfolgen, bietet dies beispielsweise innerhalb von Biotopen und Naturschutzgebieten die Option, diese Gebiete für Brut- und Gastvögel z.B. durch die Entstehung von feuchten und geschützten Biotopen aufzuwerten (z.B. Flachgewässer).

Zu Kapitel 3.2.2, Ziffer 02

LROP 3.2.2 Ziffer 02

Zur Sicherung der oberflächennahen Rohstoffe werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die Festlegungen basieren auf den im LROP ausgewiesenen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung sowie, auf

regionaler Ebene ergänzt, um Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung, welche auf Grundlage von Rohstoffsicherungskarten der Bodenforschung festgelegt wurden. Lage und Ausdehnung der Rohstoffsicherungsgebiete basieren auf einer Einstufung der Lagerstätten gem. der fachlichen Bewertung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Lagerstätten 1. Ordnung. Weiterhin erfolgt hier eine Übernahme und räumlich nähere Festlegung aus der Darstellung des Landesraumordnungsprogramms. Diese Flächen werden räumlich konkretisiert und um weitere bestehende, regional bedeutsame Abbaugebiete ergänzt und abschließend als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Die Lagerstätten 1. Ordnung, welche der Rohstoffsicherungskarte des LBEG entnommen wurden, wurden im weiteren Planungsprozess nicht in die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms übernommen, wenn diese sich mit Waldstandorten nach Abschnitt 3.1.2, Ziffer 04, Satz 2, zweites Aufzählungszeichen und/oder mit Vorranggebieten Natura 2000 nach Abschnitt 3.1.3, Ziffer 02 überlagern. Hier wurden dem Wald sowie den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 eine höhere Bedeutung beigemessen; eine Vereinbarkeit der beiden Vorranggebiete ist nicht gegeben. Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung sind aus den, in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätten 2. Ordnung abgegrenzten, Gebieten festgelegt. Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzflächen in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ist nicht zulässig, wenn dadurch die vorrangige Rohstoffgewinnung beeinträchtigt oder unterbunden werden kann. Kompensationsmaßnahmen zur Renaturierung, für die Zeit nach der Beendigung des Bodenabbaus, können jedoch erfolgen. Auch benachbarte Nutzungen und deren Auswirkungen dürfen die Abbaubarkeit der Rohstoffe in den festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt. Dies kann z.B. bei Unterschreiten erforderlicher Mindestabstände beim Heranwachsen von Siedlungsbereichen der Fall sein. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn maßgebliche Gebiete des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung einem tatsächlichen Abbau entzogen würden, und orientiert sich an der Größe des Gebietes und am Verlust an gewinnbaren Rohstoffvorkommen hinsichtlich Menge und Qualität. Sinn und Zweck der Sicherung der Rohstoffgewinnungs- und sicherungsgebiete ist die Wahrung der Abbaufähigkeit. Deshalb sind Nutzungen, die sich negativ auf die Abbaufähigkeit der Vorranggebietsflächen auswirken können, unzulässig, auch wenn diese nicht innerhalb der Vorranggebietsfläche vorgesehen sind.	
Zu Kapitel 3.2.2, Ziffer 03 Aus dem LROP 2017 wurde aus Anhang 3 folgende Gebiete zur Rohstoffgewinnung übernommen:	LROP 3.2.2 Ziffer 03

Nummer des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung	Größe des Vorranggebiets in ha	Landkreis	Lage	Rohstoffart	Lagerstätte gemäß Rohstoffsicherungskarte
1341	16	Osnabrück	Hagen a.T.W.	Ton	3713 To 5

Dieses Vorranggebiet ist als kleinflächige Lagerstätten für den Rohstoff Ton (< 25 ha) mit überregionaler Bedeutung eingestuft worden. Aufgrund der Maßstabsebene des Landesraumordnungsprogramms (1:500.000) müssen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auf Maßstabsebene des Regionalen Raumordnungsprogramms (1:50.000) räumlich konkretisiert werden.

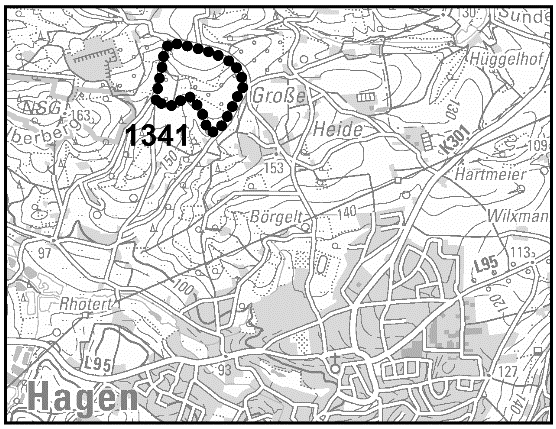

Zu Kapitel 3.2.2, Ziffer 04, Satz 1

LROP 3.2.2 Ziffer 04

Das Vorranggebiet 160.4, in Bramsche gelegen, wurde aus der Anlage 2 zum LROP 2017 übernommen. Der Erläuterung des LROP zu Abschnitt 3.2.2 Ziffer 04 ist zu entnehmen, dass die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung auf ihre Verträglichkeit mit Erhaltungszielen und Schutzzwecken von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebiete) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens überprüft worden sind. Dabei wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Allerdings fand die Überprüfung der Verträglichkeit an den Maßstab und die Planungsebene des Landes-Raumordnungsprogramms angepasst statt und macht eine Prüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG im nachgeordneten Verfahren nicht entbehrlich. Somit ist für Abbauvorhaben innerhalb des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL 92/43/EWG (siehe auch die Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 28.09.2021 zu „Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“), § 34 BNatSchG) erforderlich. Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) bildet den rechtlichen Rahmen für die Erheblichkeitsprüfung. In deutsches Recht ist die Richtlinien mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 31 - § 34 BNatSchG) umgesetzt.

Bei dem FFH-Gebiet, welches das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 160.4 überlagert, handelt es sich um den „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ (FFH-Gebietsnummer 3614-334). Dieses hügelige, abwechslungsreich strukturiertes Waldgebiet, mit Mosaik aus Nadel- und Laubwäldern sowie kleinen Grünlandflächen, ist als Lebensraum der Bechsteinfledermaus und des Kammmolches und als Jagdgebiet des Großen Mausohrs von Bedeutung. Es kommen keine Prioritäre Arten gemäß der FFH- RL in diesem Gebiet vor, aber Prioritäre Lebensraumtypen (LRT): LRT 91E0 (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior). Zu Kapitel 3.2.2, Ziffer 04, Satz 2 - 4 Die genannten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung liegen in unmittelbarer Nähe zu Natura 2000-Gebieten. Nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms können bei einem Abbau in diesen Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen der benachbarten Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Daher gilt hier, ähnlich Ziffer 02, Satz 1, dass für Abbauvorhaben innerhalb oder angrenzend des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Artikel 6 Abs. 3 FFH-RL 92/43/EWG (siehe auch die Bekanntmachung der Europäischen Kommission vom 28.09.2021 zu „Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“), § 34 BNatSchG) erforderlich ist. Bei dem FFH-Gebiet, an welches die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nr. 151.1, 151.2, 151.3, 154 angrenzen oder hineinragen, handelt es sich um das FFH-Gebiet „Gehen“, welches sich durch seinen Höhenzug mit naturnahen Laubwaldkomplexen im Einzugsgebiet mehrerer kleiner Waldbäche auszeichnet. Eingestreut liegen verschiedene Offenlandbiotope wie Stillgewässer, Heiden, Sümpfe und Grünland. Ziel ist hier u.a. die Verbesserung der Repräsentanz des Hirschkäfers. Außerdem finden sich hier bedeutsame Vorkommen des Kammmolchs und der Bechsteinfledermaus. In diesem Gebiet kommen die Prioritären Lebensraumtypen (LRT) LRT 91E0 (Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior) sowie LRT 91D0 (Moorwälder) vor. Zu Kapitel 3.2.2, Ziffer 04, Satz 5 Ein Umgebungsschutz für die Natura 2000-Gebiete ist erforderlich, da eine Art und Lebensraumtyp nicht nur dann betroffen ist, wenn diese(r) direkt/mittelbar beeinträchtigt wird (wenn sie/er sich z.B. in der Vorhabenfläche befindet), sondern auch indirekt/unmittelbar, wenn sie/er sich beispielsweise weiter von der Vorhabenfläche entfernt bzw. sich das Vorhaben außerhalb der FFH- Gebiete befindet, aber sich die Auswirkungen des Vorhabens (z.B. Grundwasserabsenkung) beeinträchtigend auswirken könnten.	

Aus den Managementplänen zu den jeweiligen Gebieten kann entnommen werden, dass die Arten und Lebensraumtypen nicht nur erhalten, sondern auch entwickelt werden sollen. Mögliche Entwicklungsflächen befinden sich auch in den skizzierten Vorrangflächen Bodenabbau. Diese sind jedoch nicht rechtsverbindlich an diese Stellen gebunden und können auch an anderer Stelle umgesetzt werden, so dass u.a. an das FFH-Gebiet angrenzende Flächen hierfür in Betracht kommen. Weitere Flächenanpassungen: Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung wurden auf Grundlage der Vorranggebiete Wald angepasst. Sofern es sich um Vorranggebiete Rohstoffgewinnung handelt, die auch im LROP festgelegt wurden, wurde das Vorranggebiet Wald an dieser Stelle ausgeschnitten. Sofern eine Überscheidung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung auf Grundlage von Rohstoffsicherungskarten der Bodenforschung mit dem Vorranggebiet Wald vorlag, wurde das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung entsprechend angepasst. Eine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung war hier nur sinnvoll, wenn eine Mindestgröße von 5 Hektar weiterhin gegeben war.	
Zu Kapitel 3.2.2, Ziffer 05 Kohlenstoffhaltige Böden und insbesondere die Torfkörper der Moore haben eine wichtige Funktion für den Klimaschutz. Um eine hohen klimaschutzbezogene Kompensation zu erreichen, ist nicht nur die Abbaufläche auszugleichen, sondern darüber hinaus zusätzliche Fläche. So sollen die Nachteile des Torfabbaus für das Klima, die aus der damit zusammenhängenden schnellen Freisetzung großer Mengen Treibhausgase resultieren, abgemildert werden. Dabei soll möglichst frühzeitig mit der klimaschutzbezogenen Kompensation begonnen und so auf ein zeitnahes Torfwachstum oder zumindest eine verminderte Torfzehrung hingewirkt werden. Die Flächenfaktoren zur Bemessung der klimaschutzbezogenen Kompensationsleistung basieren auf einem Bilanzierungskonzept, das der wirtschaftlichen Bedeutung des Torfes und den Klimaschutzzielen der Torferhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis Rechnung trägt und ein geordnetes Auslaufen der Torfgewinnung im Landkreis Osnabrück ermöglicht. Den Faktoren liegt ein Modell zur Klimabilanzierung („NABU-IVG-Konzept“) zugrunde, das gemäß Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nachvollziehbar ist. Mit den Faktoren kann innerhalb von 4 bis 6 Jahrzehnten eine Klimaneutralität des Torfabbaus im Vergleich zur Fortsetzung der aktuellen Nutzung (Referenzsituation) erreicht werden. Damit stellt sich die Situation für den Klimaschutz bei Anwendung der Faktoren deutlich besser dar, als bei Verzicht auf klimaschutzbezogene Kompensationsleistungen. Eine Festlegung von Flächen, wo die zusätzliche Hochmoorregeneration erbracht werden soll, erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm wie auch im bestehenden Fall von Abbaugenehmigungen nicht, um für den jeweiligen Einzelfall die beste Lösung für Klimaschutz, Naturschutz,	LROP 3.2.2 Ziffer 05

Landwirtschaft und andere betroffene Belange zu finden. Sofern nach Abbau eine Wiedervernässung der Abbaufläche erfolgt, ist diese Fläche anrechenbar. Ebenfalls auf die klimaschutzbezogene Kompensation anrechenbar ist die naturschutzrechtliche Kompensation für dasselbe Vorhaben (Satz 4). Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Kompensation ist geübte Praxis. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, soll die klimaschutzbezogene Kompensation in die Verfahrensabläufe der naturschutzrechtlichen Kompensation integriert und die Dokumentation ebenfalls an die naturschutzrechtliche Kompensation angelehnt werden (Satz 5). Das gem. Satz 1 festgelegte Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau ist für die industrielle Torfgewinnung geeignet. Es umfasst Flächen, auf denen noch keine Abbaugenehmigung vorliegt und die sich in besonderem Maße dazu eignen, nach Abbau zum Moorschutz und damit auch zum Klimaschutz (Bindung von Kohlenstoff auf regenerierten Hochmooren) beizutragen. Da in dem Bereich bereits mehrere Bodenabbauten genehmigt worden sind, umfasst das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau auf der Ebene des Regionales Raumordnungsprogramms nur Flächen, für die keine Abbaugenehmigung erteilt wurde; es findet daher eine Konkretisierung der Vorranggebietsflächen des LROP auf Ebene des RROP (Maßstab 1:50.000) statt. Diese Eignung wurde über verschiedene Konzepte dargelegt, insbesondere über das so genannte „NABU-IVG-Konzept“ („Gemeinsames Positionspapier Entwicklungskonzepte für Hochmoorgebiete unter den Aspekten von Natur- und Klimaschutz und Integration der Rohstoffnutzung“ des NABU Niedersachsen und des Industrieverbands Garten e. V. vom 17.07.2014) sowie über die Integrierten Gebietsentwicklungskonzepte, die auf Grundlage des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP 2012, Abschnitt 3.2.2 Ziffer 05, Satz 8) erarbeitet und abgestimmt wurden.	

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Zu Kapitel 3.2.3, Ziffer 01 Der Landkreis Osnabrück bietet aufgrund seiner natürlichen bzw. landschaftlichen Voraussetzungen sowie seiner Lage günstige Voraussetzungen für die Naherholung und den Tourismus. Die großflächige Ausdehnung des Natur- und Geoparks TERRA.vita stellt die besondere Bedeutung für eine naturverträgliche Erholungsinfrastruktur im Landkreis insbesondere in den Höhenzügen des Teutoburger Waldes und des Wiehengebirges heraus. Der Landkreis Osnabrück liefert aufgrund seiner vielfältig und strukturreich ausgestatteten Landschaft hervorragende Voraussetzungen für eine ruhige Erholungsnutzung in der Natur. Die infrastrukturellen Voraussetzungen sind durch vielfältige Wander- und Radwanderrouten im Landkreis gegeben (s. nachfolgende Abbildungen).	LROP 3.2.3 Ziffer 01

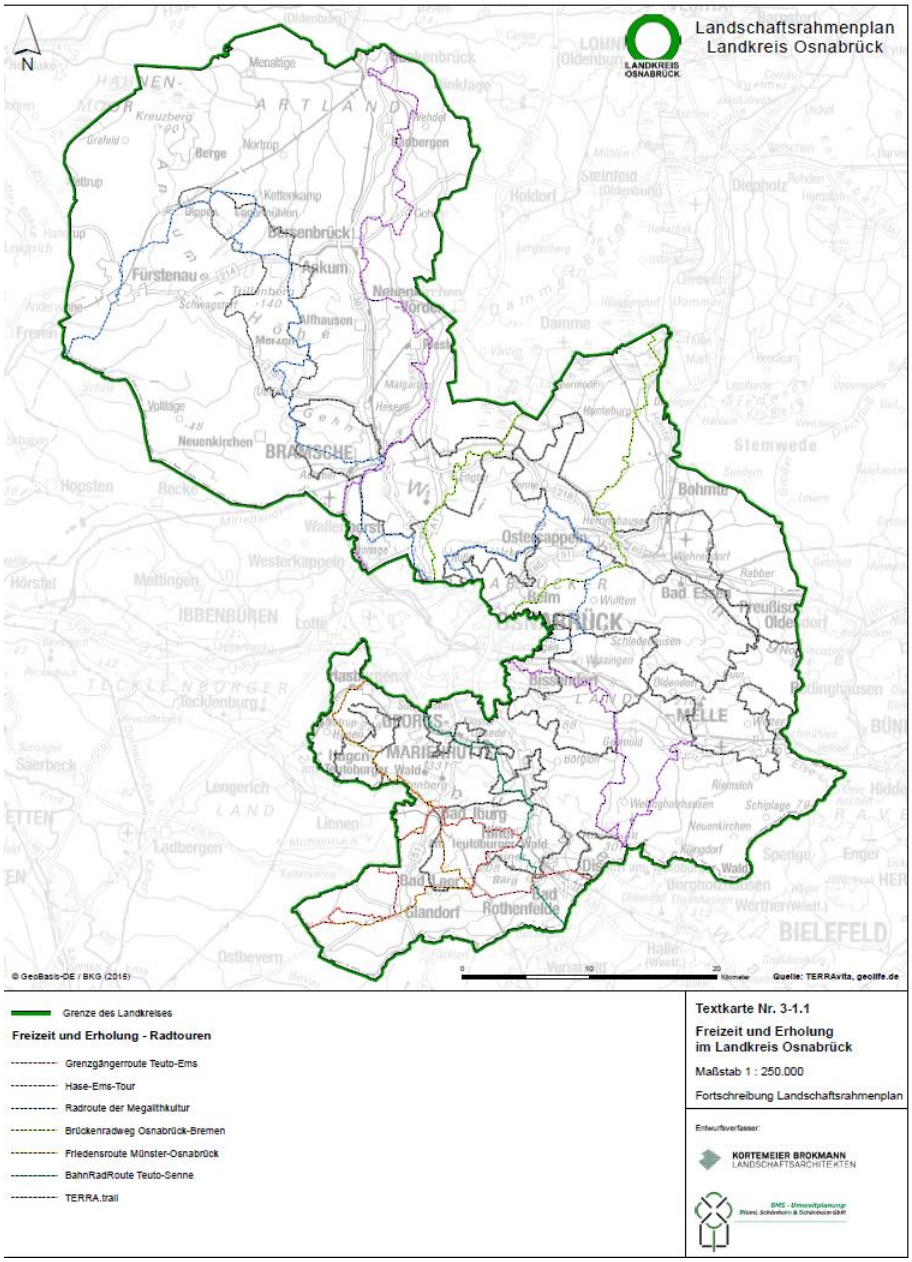
Landschaftsrahmenplan
Landkreis Osnabrück
LANDKREIS OSNABRÜCK
N
© GeoBasis-DE / BKG (2015)
Quelle: TERRAvita, geolife.de
Grenze des Landkreises
Freizeit und Erholung - Radtouren
Grenzgängerroute Teuto-Ems
Hase-Ems-Tour
Radroute der Megalithkultur
Brückenradweg Osnabrück-Bremen
Friedensroute Münster-Osnabrück
BahnRadRoute Teuto-Senne
TERRA.trail
Textkarte Nr. 3-1.1
Freizeit und Erholung
im Landkreis Osnabrück
Maßstab 1 : 250.000
Fortschreibung Landschaftsrahmenplan
Entwurfsverfasser:
KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

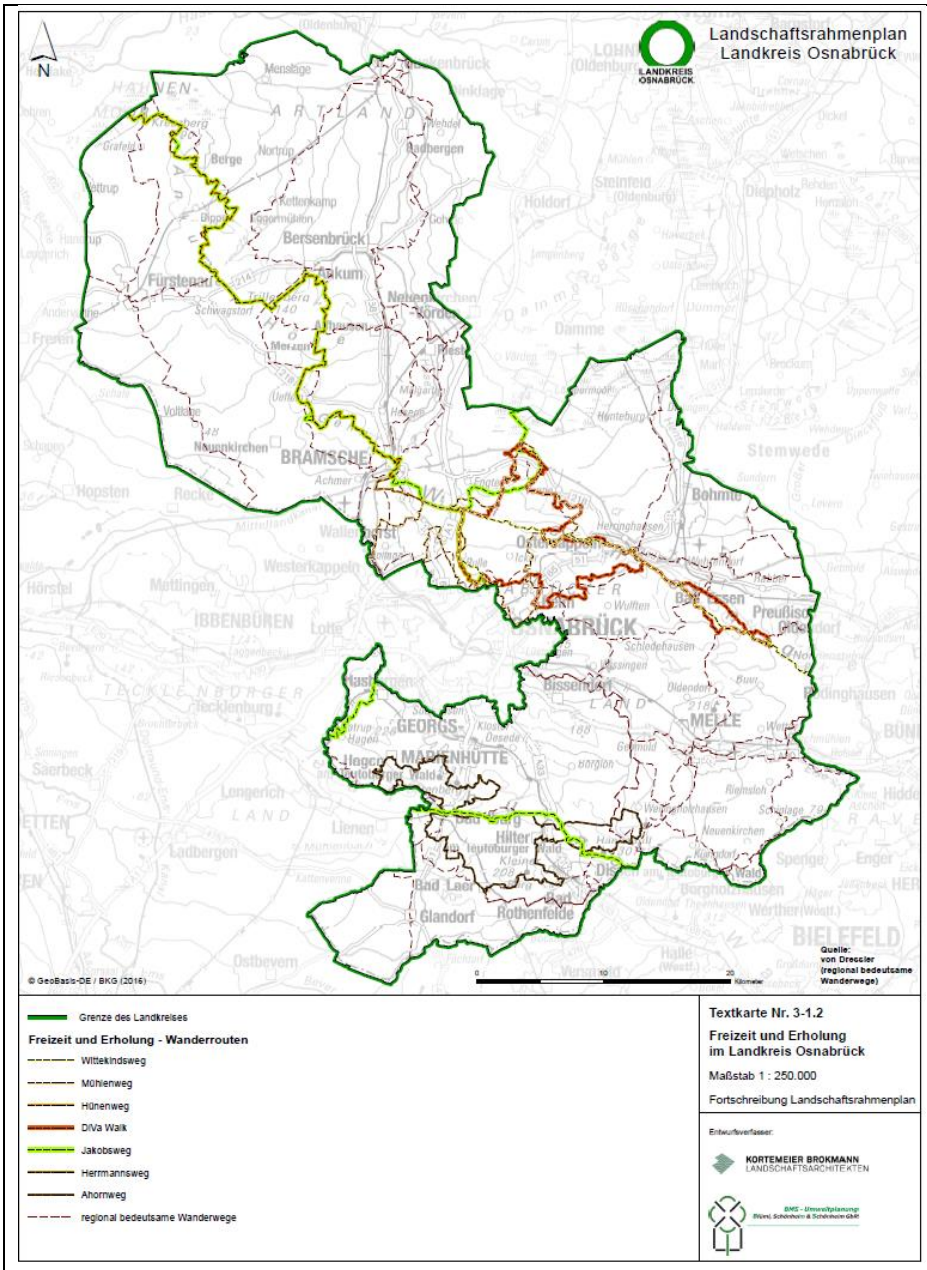

Bei der zukünftigen Entwicklung des Tourismus ist besonders das Ziel der Nachhaltigkeit zu beachten. Denn Wetterextreme wie Hitzewellen, Dürren oder Starkregen sind auch für Gastronomie und Hotelbetriebe im Landkreis Osnabrück problematisch. Viele dieser Unternehmen haben das erkannt und leisten daher einen eigenen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz. Dieses Engagement wird beispielsweisemit einer Auszeichnung gewürdigt: so verleiht der Zweckverband Erholungsgebiet Hasetal den „Hasetaler – Klima und Umweltpreis“ für nachhaltigen Tourismus.

Weitere Anforderung bei der weiteren Entwicklung des Tourismus ergeben sich daher, dass geplante Maßnahmen zur Ergänzung der Erholungsinfrastruktur mit den Zielvorstellungen des Landschaftsrahmen-

plans zur Erhaltung bzw. Entwicklung des Landschaftsbildes und der Lebensräume für Tiere und Pflanzen vereinbar sein sollten. Folgende grundsätzliche Hinweise sollten zukünftig Berücksichtigung finden:

- in den für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereichen mit sehr hoher und hoher Bedeutung ist auf eine Intensivierung der Erholungs- und Freizeitnutzung zu verzichten; ggf. sind Konzepte für eine Besucherlenkung zu entwickeln.
- die Bereiche mit einer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild sowie besondere Kulturlandschaftsbereiche haben i. d. R. einen hohen Erholungswert und sind für diesen zu erhalten und zu entwickeln.
- das Gewässernetz im Landkreis dient außerhalb besonders empfindlicher Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften als Basis und Orientierungslinie auch für ein Wegenetz für Spaziergänger und Radfahrer. In empfindlichen Bereichen ist eine Lenkung der Erholungssuchenden durch ein entsprechendes Wegenetz sinnvoll.
- Schwerpunktbereiche für intensive Erholungsnutzungen oder Räume für intensive Erholungsnutzung mit Neuanlage von Einrichtungen sollten eher siedlungsnah und unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege entwickelt werden.

Die Entwicklung der Beherbergungszahlen zeigt, dass der Landkreis Osnabrück eine beliebte Urlaubsregion, nicht nur für die einheimische Bevölkerung, sondern auch für Touristen ist. Sowohl die Zahl der Gästeankünfte als auch der Gästeübernachtungen zeigt über den Zeitraum von 2010 bis 2019 (letzte reguläre Saison vor Corona) einen positiven Verlauf mit kurzen Rückgang zu Beginn des Jahrzehnts (Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen).

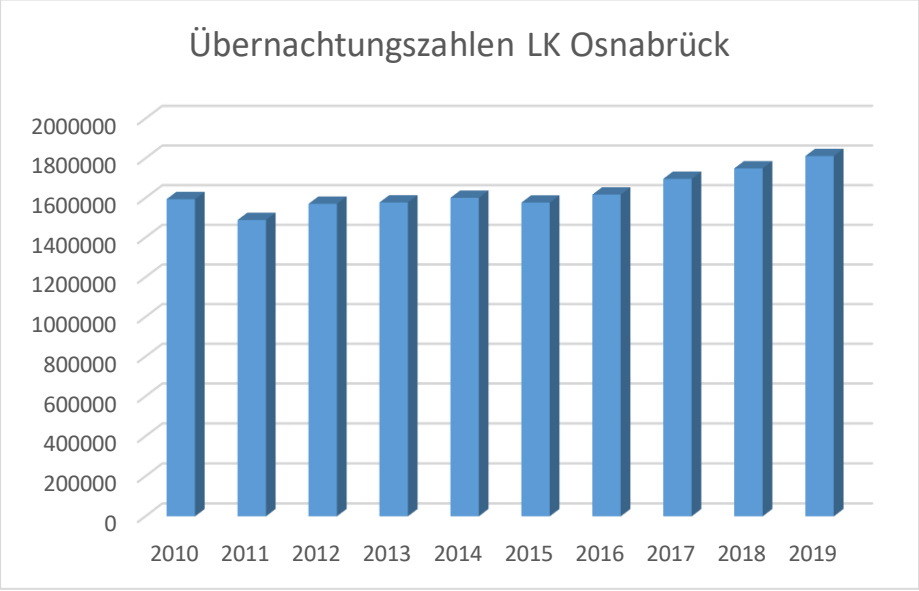

Insgesamt lässt sich eine positive Entwicklung der Übernachtungszahlen festhalten. Dabei ist insbesondere die Anzahl der Gästeankünfte von 361.382 (Stand 2010) auf 466.405 (Stand 2019) gestiegen.

Der Kurort Bad Rothenfelde verzeichnet hierbei mit 525.338 (Stand 2019) Übernachtungen den höchsten Werte. Auch die Aufenthaltsdauer betreffend erreicht Bad Rothenfelde mit 9,4 Tagen den höchsten Wert unter den Osnabrücker Städten und Gemeinden.

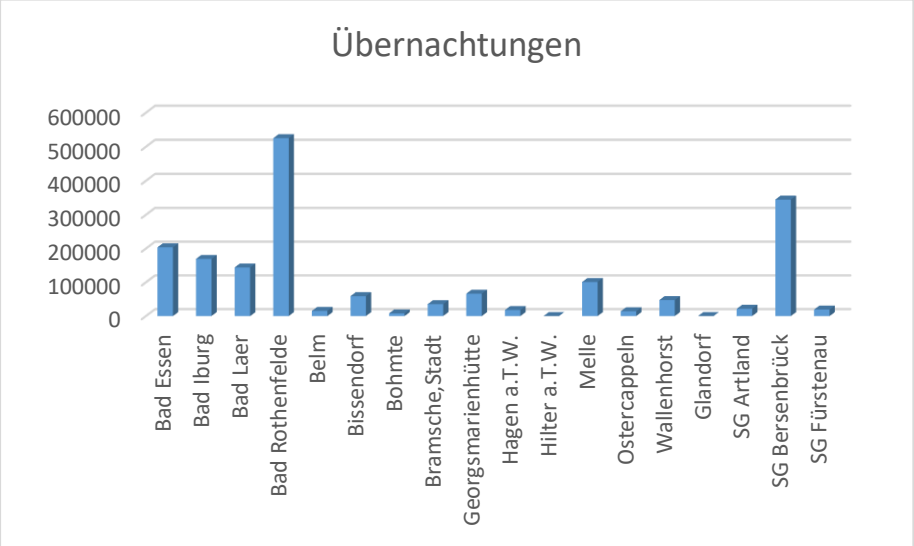

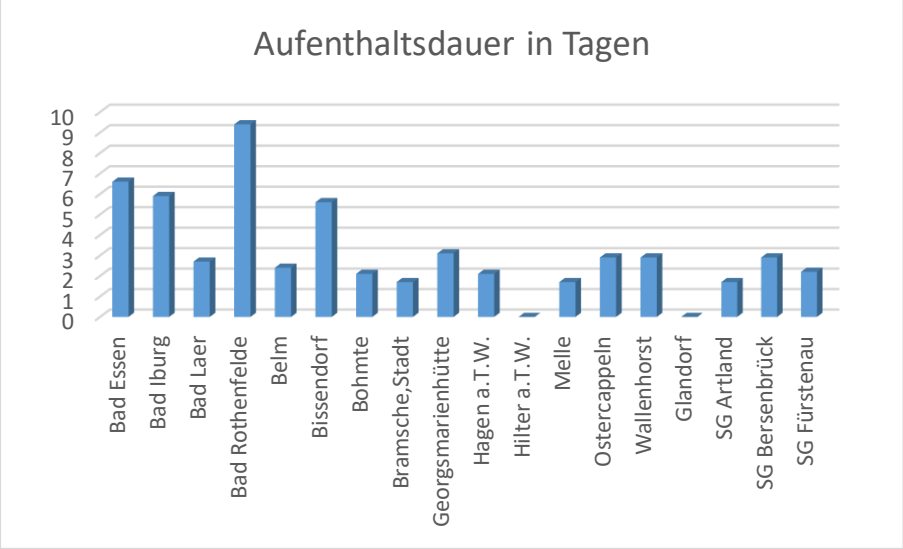

Mit 117.051 Ankünften verzeichnet die Samtgemeinde Bersenbrück die höchste Anzahl, allerdings gehören hierzu auch mehrere Gemeinden wie bspw. das Grundzentrum Ankum.

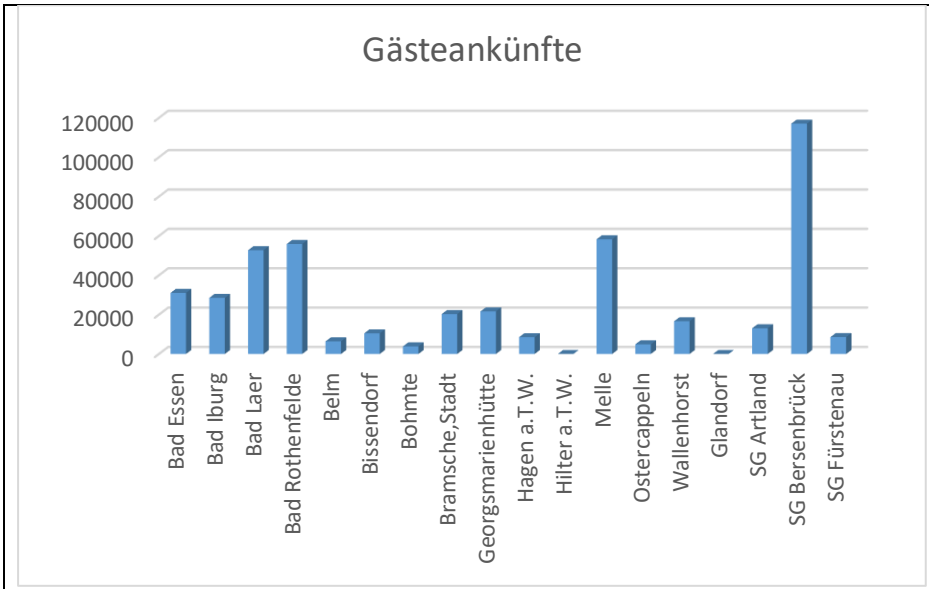

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Besucher liegt bei 3,5 Tagen und weist damit auf den hohen Anteil an Kurz- bzw. Wochenendurlaubern in die Region.

Zu Kapitel 3.2.3, Ziffer 02

Als „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ sind in der zeichnerischen Darstellung Gebiete festgelegt, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit, ihrer kulturhistorischen Bedeutung und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen.

Die Vorranggebietskulisse basiert zu einem großen Teil auf dem aktuellen Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück bzw. der dort erfolgten Landschaftsbildbewertung.

Dort finden als Grundlage für die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes im Landkreis Osnabrück die Ergebnisse der im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung des RROP Teil Energie durchgeführten Landschaftsbilderfassung (VON DRESSLER 2012) Verwendung. Die Methodik zur Erfassung des Landschaftsbildes und zur Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten sowie zur anschließenden Bewertung orientiert sich eng an der Methodik von KÖHLER & PREIß (2000) sowie an der Methodik des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (HOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIESDORF 2011). Die Berücksichtigung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf Grundlage des Erfassungsindikators „historische Kontinuität“. Neben der Erfassung im Gelände werden für die Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes der Kulturlandschaft vorhandene Datengrundlagen der unteren Denkmalschutzbehörden und der Stadt- und Kreisarchäologie verwendet. Weiterhin wird spezifische Literatur, wie der Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Fortschreibung des niedersächsischen Landschaftsprogramms (WIEGAND ET AL. 2017; WIEGAND 2019), verwendet.

Die Landschaftsbildeinheiten werden hinsichtlich der „Eigenart der Landschaft“ in einer fünf-stufigen Wertskala bewertet. Beeinträchtigungen, die

das Landschaftserleben wesentlich beeinflussen, werden gesondert erfasst und überlagernd dargestellt. Gleiches gilt für typische und prägende Landschaftsbildelemente und -eigenschaften. Nach KÖHLER & PREIß (2000) wird die „Eigenart einer Landschaft“ durch die Indikatoren „Natürlichkeit“, „Historische Kontinuität“ und „Vielfalt“ abgebildet. Bei der Bewertung der Art und Ausprägung der sinnlich-wahrnehmbaren Landschaftsstrukturen und kulturellen Elemente, wird zudem der jeweilige Anteil im Landschaftsraum sowie die besondere Anordnung der Strukturen zueinander bewertet. Folgende Merkmale werden hierfür betrachtet: • Ablesbarkeit von Standort und natürlicher Ausstattung in Zusammenspiel mit der nutzungs- und kulturhistorischen Entwicklung • Vorkommen charakteristischer Strukturen, landschaftsprägender Elemente • Standort- und nutzungsbedingte charakteristische Vielfalt • Naturkundliche u. archäologische Anziehungspunkte • Naturraumtypische Biotopstrukturen und Tierpopulationen Die „Eigenart einer Landschaft“ wird anhand eines fünfstufigen Bewertungsrahmens eingestuft. Die Bewertung, in fünf Stufen von 1 = sehr gering bis 5 = sehr hoch orientiert sich an nachfolgender Tabelle:	

Einstufung der landschaftlichen Eigenart (HOCHSCHULE WEIHENSTEPHAN-TRIESDORF 2011)

Wertsufe		Charakteristik
5	sehr hoch	• in der visuellen Wahrnehmung dominieren Elemente und Strukturen, bei denen ein standortbedingter, nutzungs- und kulturhistorischer Zusammenhang anhand sehr prägnanter Abfolgen sehr deutlich ablesbar ist • eine naturraumbedingte und nutzungstypische Vielfalt ist gegeben • naturraumtypische Tierpopulationen sind noch häufig erlebbar • prägnante und/oder seltene landschaftliche oder kulturhistorische Elemente kommen in dichter Form vor oder liegen als wenig überprägtes Ensemble einer historischen Kulturlandschaft vor *Beispiele: sehr reich strukturierte und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsräume; ausgedehnte Wälder, Moore.*
4	hoch	• in der visuellen Wahrnehmung dominieren Nutzungsformen, bei denen ein standortbedingter, nutzungs- und kulturhistorischer Zusammenhang anhand charakteristischer Abfolgen deutlich ablesbar ist • eine naturraumbedingte und nutzungstypische Vielfalt ist gegeben • prägnante landschaftliche oder kulturhistorische Elemente sind verbreitet *Beispiele: standortgeprägte und daher i. d. R. gut strukturierte Agrarlandschaften mit typischen Abfolgen von kleineren Wäldchen, Ackerflächen, Wiesen, Einzelhofanlagen, naturnahe Fließgewässer, zusammenhängende Waldpartien aus Laub- und Nadelwäldern und -forsten*
3	mittel	• in der visuellen Wahrnehmung kommen z. T. Nutzungsformen vor, bei denen ein standortbedingter, nutzungs- und kulturhistorischer Zusammenhang anhand charakteristischer Merkmale deutlich ablesbar ist • eine naturraumbedingte und nutzungstypische Vielfalt ist in Teilbereichen gegeben • prägnante landschaftliche oder kulturhistorische Elemente kommen in Teilbereichen vor *Beispiele: in Teilbereichen noch standortgeprägte, insgesamt strukturierte intensiv genutzte Agrarlandschaften teilweise mit kleinen Wäldchen und Forsten*
2	gering	• in der visuellen Wahrnehmung dominieren Nutzungsformen, bei denen ein standortbedingter bzw. nutzungs- und kulturhistorischer Zusammenhang kaum bzw. nicht mehr erkennbar ist • eine naturraumbedingte und nutzungstypische Vielfalt ist nicht gegeben • prägnante landschaftliche oder kulturhistorische Elemente sind selten *Beispiele: großflächige, intensiv genutzte Agrarlandschaften, Niederungen der größeren Flüsse*
1	sehr gering	• In der visuellen Wahrnehmung dominieren künstliche Elemente und Nutzungsformen • ein naturraumbedingter, nutzungs- und kulturhistorischer Zusammenhang ist nicht erkennbar • prägnante landschaftliche oder kulturhistorische Elemente fehlen völlig *Beispiele: Ausgeräumte und stark überprägte Landschaftsräume*

Für die Ausweisung der Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung wurden in einem ersten Schritt die Gebiete ausgewählt, deren Bewertung im Landschaftsrahmenplan mindestens als „hoch“ erfolgte. Da diese Gebietskulisse aus dem Landschaftsrahmenplan deutliche Übereinstimmungen mit den im Landkreis Osnabrück festgesetzten Landschaftsschutzgebieten aufweist und um den Gemeinden und Ortsteilen im Landkreis eine Eigenentwicklung im Bereich der Siedlungsstruktur zu ermöglichen, werden die Gebiete aus dem Landschaftsrahmenplan mit den Landschaftsschutzgebieten (welche i.d.R. eine etwas geringere Flächenausdehnung und Annäherung an Siedlungsstrukturen aufweisen) verschnitten: Flächen, wo eine Überlagerung von Gebieten des Landschaftsrahmenplans und von Landschaftsschutzgebieten gegeben ist, werden als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung im RROP herangezogen. So soll den Gemeinden und Ortsteilen, welche komplett

und enganschmiegend von Gebieten des Landschaftsrahmenplans umgeben oder sogar überlagert sind, die Möglichkeit einer maßvollen Siedlungsentwicklung zugestanden werden. Die Errichtung von Erholungsinfrastruktur in den ausgewiesenen Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung soll auf Erschließungswege, Schutzhütten, Rastplätze, Info-Tafeln u. Ä. beschränkt werden. Die Ausweisung von Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung in Natur und Landschaft im RROP verpflichtet die Gemeinden und Planungsträger, störende Nutzungen aus diesen Bereichen fernzuhalten. Mit der Festlegung dieser Vorranggebiete werden ebenfalls private Erholungseinrichtungen (Wochenendhausgebiete, Campingplätze etc.) in den betreffenden Gebieten ausgeschlossen.	
Zu Kapitel 3.2.3, Ziffer 03 Als „Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung“ werden im Landkreis Osnabrück Gebiete festgelegt, in denen ein vielseitiges konzentriertes Angebot an Freizeiteinrichtungen vorhanden ist bzw. geschaffen werden sollen. Dies umfasst insbesondere Einrichtungen des Freizeitwohnens (nach § 10 BauNVO), Badestellen, Freibäder, Spiel- und Sportanlagen. Sie sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein. In der zeichnerischen Darstellung wurden dafür folgende Gebiete, die aufgrund ihrer infrastrukturellen Ausstattung oder ihres Landschaftsbildes eine besondere Eignung als Erholungsort für die Bevölkerung im lokalen bis regionalen Kontext besitzen, vorgesehen: • Gebiet zwischen den Strömen (Stadt Quakenbrück) • die angrenzenden Flächen am Alfsee (Samtgemeinde Bersenbrück) • Erholungsgebiet in Ankum • Kronensee in Ostercappeln • Kurcamping in Bad Rothenfelde • Teutoburger Waldsee in Hagen a.TW.	
Zu Kapitel 3.2.2, Ziffer 04 In der zeichnerischen Darstellung werden regional bedeutsame Sportanlagen festgelegt, die aufgrund ihrer Raumbeanspruchung, ihrer Auswirkungen auf die Umwelt, ihrer Anziehungskraft auf Besucher und der damit verbundenen Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung oder aufgrund ihres Einflusses auf andere empfindliche Nutzungen eine überörtliche Bedeutung haben und als solche zu sichern und zu entwickeln sind. Im Bereich des Alfsees wird dieses Planzeichen in Verbindung mit dem Planzeichen „Hochwasserrückhaltebecken“ vorgesehen. Nutzungen, die der Sicherung und Entwicklung der Anlage entgegenstehen, werden mit Verwendung des Planzeichens ausgeschlossen. Die Sicherung und Entwicklung der notwendigen verkehrlichen Anbindung der Anlage ist zu gewährleisten.	

Im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Alfhausen-Rieste („Alfsee“) ist die Nutzung als „Regional bedeutsame Sportanlage für den Wassersport“ nur insoweit zulässig, als sie mit der wasserwirtschaftlichen Zweckbestimmung vereinbar ist. Die naturschutzfachlichen Vorgaben, wie sie im Generalnutzungsvertrag vom 05.12.1979, den hierzu ergangenen Ergänzungsverträgen von 1982, 1986 und 1990 sowie der Benutzungsordnung vom 29.07.1982 festgelegt sind, sind bei der wassersportlichen Nutzung einzuhalten.	
Zu Kapitel 3.2.3, Ziffer 05 Regional bedeutsame Wanderwege sind häufig in Verbindung mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Erholung bzw. Vorranggebieten für Erholung festgelegt. Sie dienen dazu die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete zu sichern. Sollte dieses Wegenetz durch Bauleitplanung oder andere (raumbedeutsame) Maßnahmen tangiert werden, sind die Wegeverbindungen auf geeignete Weise aufrecht zu erhalten und dürfen nicht gekappt werden. In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Wanderwege als regional bedeutsam festgelegt: • Wittekindsweg • Ems-Hase-Hunte-Elseweg • Pickerweg • Friesenweg • Hermannsweg • Westfälischer Friede Weg 1648 • Arminiusweg • Hase-Ems-Tour (Radwanderweg) • Else-Werre-Weg (Radwanderweg). Der Töddenweg (Stadt Osnabrück) ist gemeinsam mit dem niederländischen Marskramerpad und dem Wittekindweg Teilstrecke des Europäischen Fernwanderweges Nr. E 11 Nordsee-Masuren. Bedeutende Radfernwege sind die „Hase-Ems-Tour“ und der „Brückenradweg Osnabrück – Bremen“ und die „BahnRadRoute Teuto-Senne“. Weiterhin bestehen regionale Themen-Touren. Neben einem „Radverkehrsleitsystem Osnabrücker Land“ ist für das Wandern und Reiten das gleiche vorgesehen. Ebenso wurden folgende Rundwanderwege entsprechend berücksichtigt: • Osnabrücker Ringweg • Birkenweg • Mühlenweg am Wiehengebirge • Bissendorfer Burgenweg • Ahornweg.	

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 01 Für die Entwicklung und Sicherung des menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens sind ein möglichst guter ökologischer und chemischer Zustand der Gewässer sowie im ausreichenden Umfange zur Verfügung stehende Wasserressourcen von grundlegender Bedeutung. Nach der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereichen der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie; WRRL) vom 23.10.2000 [ABl. L327 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014, ABl. L311 S. 32] hat die Bewirtschaftung der Gewässer nicht gesondert für das Gebiet der jeweils zuständigen Körperschaft zu erfolgen, sondern ist unter Berücksichtigung der wasser-wirtschaftlichen Gegebenheiten für die gesamte Flussgebietseinheit oder einen nach fachlichen Gesichtspunkten abgegrenzten Teilbereich zu koordinieren. Dieses erfordert eine, die kommunalen Grenzen überschreitende, Zusammenarbeit. Die Bewirtschaftungsziele gem. der WRRL können erreicht werden, wenn sie auch grenzüberschreitend mit anderen Zielsetzungen verknüpft und koordiniert werden. Dazu haben die Träger raumbedeutsamer Planungen beizutragen.	LROP 3.2.4 Ziffer 01
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 02 Die anzustrebende nachhaltige Gewässerentwicklung erfordert von den Behörden Bewirtschaftungsentscheidungen, die die Belange des Einzelnen mit dem Wohl der Allgemeinheit abgleichen. Ziel ist es, Beeinträchtigungen des Gewässerzustands und der direkt von den Gewässern hinsichtlich des Wasserhaushaltes abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden.	LROP 3.2.4 Ziffer 02
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 03 Die Bestandsaufnahme über die Belastungen der Gewässer und ihre Auswirkungen, die bis zum Frühjahr 2005 der EU-Kommission vorzulegen war, hat die genannten wesentlichen Belastungszustände ergeben. Bei Planungen und Maßnahmen, die die räumliche Struktur und Nutzungen der Gewässer berühren, ist daher darauf zu achten, dass die Belastungen verringert werden.	LROP 3.2.4 Ziffer 03
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 04 Durch häuslichen, gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch in seinen natürlichen Eigenschaften verändertes Wasser ist Abwasser. Hierzu gehört auch das aus bebauten Gebieten (befestigten/versiegelten Flächen) abfließende Niederschlagswasser. Weiterhin ist als Schmutzwasser das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen stammende Wasser (Sickerwasser) zu	

betrachten. Um die Gewässer zu schützen, müssen die Schadstoffe zum einen durch Vermeidung und zum anderen möglichst an der Verschmutzungsquelle mittels Behandlung des Abwassers und anderer Maßnahmen weitgehend reduziert werden. Ziel aller wasserwirtschaftlichen Bemühungen ist die Entlastung der Gewässer. Da die Reinigungsleistung kommunaler Kläranlagen höher und stabiler als die von Kleinkläranlagen ist, ist die zentrale Schmutzwasserentsorgung bei der Ausweisung von neuen Baugebieten anzustreben. Zuständig für die Abwasserentsorgung sind gemäß dem Niedersächsischen Wassergesetz die Städte und Gemeinden im Landkreis Osnabrück. Abwässer sind gemäß des NWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.	
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 05-06 Durch die Festlegung der von den im Landkreis Osnabrück tätigen Wasserversorgern gemeldeten regionalen und überregionalen Fernwasserleitungen mit einem Durchmesser von i.d.R. ab 300 mm als Vorranggebiete Fernwasserleitung, werden diese vor entgegenstehenden Maßnahmen und Planungen gesichert.	
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 06 Durch die Festlegung der von den im Landkreis Osnabrück tätigen Wasserversorgern gemeldeten regionalen und überregionalen Abwasserleitungen mit einem Durchmesser von i.d.R. ab 300 mm als Vorranggebiete Hauptabwasserleitung, werden diese vor entgegenstehenden Maßnahmen und Planungen gesichert.	LROP 3.2.4 Ziffer 04
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 07 Eine Grundwasserentnahme ist in der Regel mit einer Absenkung der Grundwasseroberfläche verbunden. Bei Wasserentnahmen aus tieferen Stockwerken können die Wasserspiegelabsenkungen entsprechend der hydrogeologischen Verhältnisse auch weiter entfernte Gebiete beeinflussen. Fast alle langjährig betriebenen großflächigen Grundwasserentnahmen erfolgen in Niedersachsen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung. Regional sind in den betroffenen Gebieten aber auch die Entnahmen für Beregnungszwecke von Bedeutung.	LROP 3.2.4 Ziffer 05
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 08 Derzeit wird der Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung in Niedersachsen zu etwa 85% aus Grundwasser und zu 15% aus Oberflächenwasser gedeckt, woran bei letzterem die Harztalsperren den Hauptanteil haben. Durch den generell besseren natürlichen Schutz des Grundwassers sowie stagnierende Verbrauchszahlen kann auch künftig von dieser Form der Deckung des Trinkwasserbedarfs ausgegangen werden. Wasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung haben Priorität vor anderen Nutzungen. Zur Schonung des Naturhaushaltes müssen in Bereichen, in denen kein ausreichendes Dargebot zur Verfügung steht, die Entnahmen auf das notwendige Maß begrenzt werden.	LROP 3.2.4 Ziffer 06

Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 09 Durch das Wasserhaushaltsgesetz und die WRRL erfolgt die Vorgabe, dass bei der Gewässerbewirtschaftung vorrangig auf Wasser aus ortsnahen Wasservorkommen zuzugreifen ist. Der Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung trägt wesentlich zum vorsorgenden und flächendeckenden Grundwasserschutz bei. Eine ortsnahe Wasserversorgung liegt vor, wenn das mit dem Wasser versorgte Gebiet 1. zumindest teilweise innerhalb der auf die Erdoberfläche übertragenen Grenzen desselben Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder 2. im Bereich eines an den Grundwasserkörper nach Nummer 1 angrenzenden Grundwasserkörpers liegt. Für bereits existierende Wasserversorgungen über die Grenze eines Grundwasserkörpers hinaus sind künftig bei einer Neufassung des Entnahmerechts die Grundsätze der ortsnahen Wasserversorgung zu beachten. Aus Gründen der Versorgungssicherheit soll das Ausfallrisiko durch die Verbindung einzelner Versorgungssysteme reduziert werden.	LROP 3.2.4 Ziffer 07
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 10 Die Versorgung der Einwohner soll auch in Fällen einer Bedarfsänderung oder Anpassung der Versorgungsanlagen an geänderte Rahmenbedingungen vorrangig durch bestehende, ortsnahe, zentrale Wasserversorgungsanlagen erfolgen. Wo dies auch wirtschaftlich sinnvoll ist, können vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen innerhalb des Versorgungsgebietes eines Wasserversorgungsunternehmens oder über dessen Grenzen hinaus Wassergewinnungsanlagen im Verbund betrieben werden. Beim Ausfall einzelner Anlagen kann der Bedarf über das Verbundsystem gedeckt werden. Ausnahmen vom Vorrang der ortsnahen Wasserversorgung sind auch für Neuerschließungen von Wasservorkommen möglich, sofern aufgrund der Menge und Güte der ortsnahen Versorgung bzw. Wasservorkommen eine dauerhaft sichere Wasserversorgung nicht mehr gesichert ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit vorliegen, z. B. weil die Wirtschaftlichkeit gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist. Bei der Erschließung neuer Grundwasservorkommen aus einem nicht ortsnahen Grundwasserkörper sind insbesondere die bisher in dem jeweiligen Raum des Grundwasserkörpers stattfindenden Grundwasserentnahmen zu berücksichtigen.	LROP 3.2.4 Ziffer 08
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 10-11 Die langfristige Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser ist eine der wichtigsten Aufgaben der Daseinsvorsorge. Zudem ist sauberes (Grund-) Wasser für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonders wichtig. Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung	LROP 3.2.4 Ziffer 09

entsprechen zum einen den durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten im Planungsraum. Zum anderen wird die Vorrangkulisse durch die Vorranggebiete aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017, Anlage 2 für das Land Niedersachsen, ergänzt. In den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind Nutzungen, die das Grundwasservorkommen und damit die Trinkwassergewinnung gefährden könnten, ausgeschlossen. Es hat eine langfristige Sicherung der Wasserversorgung gegenüber konkurrierenden und gefährdenden raumbedeutsamen Nutzungen zu erfolgen. Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung setzt sich aus den folgenden Gebietskategorien zusammen • festgelegte Trinkwassergewinnungsgebiete und • die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlage und von Heilquellen gemäß LROP 2022, Anlage 2.	
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 12 <u>Vorranggebiet Hochwasserschutz</u> Die Landesregierung setzt gem. § 76 WHG i. V. m. § 115 NWG durch Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiete fest. Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Den im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegten Überschwemmungsbereichen liegt ein Überschwemmungsgebiet für ein 100jähriges Hochwasser (HQ_{100}) zugrunde. Diese Vorranggebiete sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bebauungsplänen oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB freizuhalten. Ausnahmen sind nur für Planungen möglich, die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur am Gewässer ausgeführt werden können. In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete Hochwasserschutz, für die noch nicht über Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB Baurecht hergestellt wurde, sind zurückzunehmen. Die Wiederinanspruchnahme brachgefallener Flächen darf nur für hochwasserverträgliche Nutzungen erfolgen. <u>Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz</u> Die Notwendigkeit der Einbeziehung des Hochwasserschutzes ist auch entlang der Gewässer angezeigt, in deren Verlauf keine Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden. Um die Hochwasservorsorge weiter zu verbessern, werden für Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignisse) Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt.	LROP 3.2.4 Ziffer 12

Dafür wird ein Wiederkehrintervall von 200 Jahren gewählt. Ein Schadenpotenzial aufgrund von Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) ist bei zahlreichen Gewässern im Planungsraum gegeben. Die Träger der Bauleitplanung und andere Träger von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind daher gehalten, diesen Aspekt bei ihren Planungen zu berücksichtigen. Gemäß § 78 b WHG gilt für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Folgendes: 1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches entsprechend; 2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.	
Zu Kapitel 3.2.4, Ziffer 13 <u>Ziffer 13, Satz 1</u> Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG im rechtlichen Sinne Abwasser. Das Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine sog. Regenwasserkanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit wasserrechtliche oder wasserwirtschaftliche Belange oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange dem nicht entgegenstehen (s. § 55 Abs. 2 WHG). Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, soll im Rahmen es ihr Möglichen und Zumutbaren, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung treffen (Eigenverantwortung und Eigenvorsorge). Insbesondere ist die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen (Versickerung, flächensparendes Bauen) (s. § 5 Abs. 2 WHG). Niederschlagswasser darf gem. § 37 WHG nicht gezielt auf Nachbargrundstücke geleitet werden, um diese z.B. zur Abwehr von Schäden am eigenen Grundstück zu missbrauchen.	

Ziffer 13, Sätze 2 -8 Niederschlagswasser darf gem. § 37 WHG nicht gezielt auf Nachbargrundstücke geleitet werden, um diese z.B. zur Abwehr von Schäden am eigenen Grundstück zu missbrauchen. Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u. a. mit dem Ziel den möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen. Der § 6 Abs. 1 S. 2 WHG fordert dazu auf, im Rahmen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung die Erfordernisse des Klimawandels zu berücksichtigen. Zu den Maßnahmen, welche den oberflächlichen Wasserabfluss tangieren, zählen insbesondere das Beseitigen von abflusshemmenden Gehölzstrukturen, die Begradigung von Fließgewässern und die Verringerung des natürlichen Retentionsraums von Gewässern, eine nicht angepasste landwirtschaftliche Nutzung sowie die Versiegelung und Bebauung von gewässernahen Flächen. Naturnahe Gewässerentwicklung dient dem dezentralen Hochwasserrückhalt und ist grundsätzlich mit den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes vereinbar. Wo dies mit einem verträglichen Aufwand möglich ist, ist die naturnahe Fließgewässerentwicklung technischen Hochwasserschutzmaßnahmen vorzuziehen. Bei der Stärkung der Gewässerauen sollen die naturnahen Bereiche erhalten, die Durchgängigkeit verbessert und die Fließgewässerdynamik gefördert werden.	

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Zu Kapitel 4.1.1, Ziffer 01 Zu 01 • ein gezielter weiterer Ausbau der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur • Sicherung Funktions- und Leistungsfähigkeit • Anstrengungen für den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur Die Optimierung der Verkehrsinfrastruktur dient zugleich der Wirtschaftlichkeit und dem Umweltschutz. Die Optimierung muss mehrdimensional sowohl die einzelnen Verkehrsträger, die Beziehungen der Verkehrsträger untereinander, die Abstimmung zwischen Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung als auch den Einsatz moderner Informations- und	LROP 4.1.1 Ziffer 01

Kommunikationstechniken, beispielsweise der Verkehrstelematik, umfassen. Auch ist beispielsweise beim Ausbau der E-Ladesäuleninfrastruktur darauf zu achten, dass zum einen Verkehrsknotenpunkte, wie Bahnhöfe, ZOBs, touristische Infrastruktur in der Standortwahl Berücksichtigung finden. Zum anderen sind stark frequentierte Standorte, wie Innenstädte mit Angeboten im Einzelhandel bzw. Dienstleistungen, Fachmarktzentren oder anderer großflächiger Einzelhandel mit entsprechender Besucherfrequenz oder kulturelle oder medizinische Einrichtungen durchaus geeignet für den Ausbau von Angeboten.	
Zu Kapitel 4.1.1, Ziffer 02, Satz 1 Der Standort Bohmte ist, zusammen mit den übrigen, bestehenden GVZ im Land Niedersachsen, Bestandteil des niedersächsischen Logistikkonzeptes und als überregional bedeutsame logistische Knoten im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Güterverkehrszentrum festgelegt. Das bimodale Terminal (Umschlag Wasserstraße-Straße) in Bohmte liegt am Mittellandkanal. Hier befindet sich derzeit durch die HWL GmbH der Agrar-, Schüttgut- und Containerhafen Bohmte im Wiederaufbau. Straßenseitig wird der KV-Terminal über Bundesstraßen (B65 und B218) angebunden. **Zu Kapitel 4.1.1, Ziffer 02, Satz 2** Ergänzend zum Berufs- und Freizeitverkehr führt eine Zunahme des Lieferverkehrs zu einer zusätzliche Belastung der Innenstädte . Prognosen deuten eine erhebliche Raumbelastung an. Dies gilt für den Fernverkehr ebenso wie für den innerstädtischen Anlieferverkehr. Hier sind kooperative Modelle der Citylogistik erforderlich. Um das Zusammenspiel der Verkehrsträger zu verbessern, ist daher ein erleichterter und attraktiv gestalteter Übergang zwischen den Verkehrsträgern erforderlich. Hier können Güterverkehrszentren (GVZ) einen wesentlichen Beitrag leisten. Im GVZ werden Verkehrs-, Logistik- und Dienstleitungsunternehmen an einem Standort zusammengeführt. Die räumliche Nähe dieser unterschiedlichen Betriebe bietet ideale Voraussetzungen für Kooperation und Koordination von Transportabläufen, wodurch zusätzlich eine nicht unerhebliche Reduzierung des verbleibenden großräumigen Straßengüterverkehrs durch bessere Auslastung der Fahrzeuge ermöglicht wird. So ist, insbesondere aufgrund der Lage zur BAB 1 und der Nähe zum Kreuz Osnabrück/Lotte (BAB 30), womit eine optimale Nord-Süd sowie Ost-West-Anbindung des Standorts gewährleistet ist, am Standort des interkommunalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“ der Gemeinden Neuenkirchen-Vörden und Rieste ein GVZ denkbar.	LROP 4.1.1 Ziffer 03

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Kapitel 4.1.2, Ziffer 01 Der Schienenverkehr kann im Güter- wie im Personenverkehr unter bestimmten Voraussetzungen eine attraktive Alternative zum Straßenverkehr darstellen. Als wichtige Alternative zum Straßenverkehr ist deshalb eine Optimierung des Schienenverkehrs unverzichtbar und grundsätzlich zu sichern. Der Schienenverkehr eignet sich besonders für die umweltfreundliche und kostengünstige Abwicklung von großen Verkehrsmengen.	LROP 4.1.2 Ziffer 01
Zu Kapitel 4.1.2, Ziffer 02 Die Eisenbahnstrecke Hamburg -Bremen-Osnabrück stellt eine der wichtigsten Schienenstrecken im Landkreis Osnabrück dar und ist Teil des europäischen Hochgeschwindigkeitsnetzes. Der Erhalt und der Ausbau der Strecke dient der Abwicklung des schienengebundenen Personenverkehrs innerhalb des Planungsraumes und in die Oberzentren Bremen und Hamburg sowie der Abwicklung des überregionalen Personen und Güterverkehrs.	LROP 4.1.2 Ziffer 03
Zu Kapitel 4.1.2, Ziffer 03 Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Haupteisenbahnstrecken sowie sonstige Eisenbahnstrecken sind Teil des europäischen Schienennetzes. Die Haupteisenbahnstrecken als Strecken des europäischen Netzes haben eine höhere Bedeutung für die Anbindung Niedersachsens. Die übrigen Strecken sind erforderlich, um die Einbindung aller Landesteile in das Eisenbahnnetz zu gewährleisten. Mit der Sicherung dieser Strecken übernimmt der Landkreis Osnabrück Aufgaben zur Sicherung des bundesweiten und europäischen Hochgeschwindigkeits-Schienenverkehrs.	LROP 4.1.2 Ziffer 04
Zu Kapitel 4.1.2, Ziffer 04 Für den Raum Osnabrück sind die Ziele hinsichtlich der Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs mit den Leitbildern „Steigerung des ÖPNV-Anteils“, „Sicherung einer durchgängigen ÖPNV-Mobilität“ und „Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV“ im 4. Nahverkehrsplan für Stadt und Landkreis Osnabrück klar formuliert. <u>„Steigerung des ÖPNV-Anteils“</u> Schwerpunkt der weiteren Entwicklung im ÖPNV ist eine Erhöhung des Modal Split-Anteils des ÖPNV sowie der sonstigen Verkehrsarten im Umweltverbund. Im Jahr 2010 betrug der geschätzte Wert des Modal Split-Anteils des ÖPNV in der Stadt Osnabrück 16 %. Eine Untersuchung im Jahr 2013 ergab einen Wert in Höhe von 8 %. Im Jahr 2018 wurde diese Untersuchung erneut durchgeführt - die Ergebnisse werden bis Ende	LROP 4.1.2 Ziffer 05

2019 erwartet. Unabhängig vom tatsächlichen prozentualen Ausgangswert wird eine deutliche Erhöhung der Fahrgastzahlen um ca. 20 % gegenüber dem aktuellen Stand angestrebt. Wesentliche Elemente für die Zielerreichung sind: „Sicherung einer durchgängigen ÖPNV-Mobilität“ Ziel ist dabei, den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung mit durchgehenden Wegeketten im ÖPNV zu entsprechen. Das bedeutet sowohl geeignete und aufeinander abgestimmte Übergänge zwischen schienengebundenem Nah- und Fernverkehr und dem Busverkehr, als auch die Verknüpfung zwischen Buslinien. Dabei sind durch ihre Größenordnung Berufs-, Ausbildungs- und Schülerverkehre von besonderer Bedeutung. Ziel ist zudem die Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität, d. h. allen Menschen eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Von großer Bedeutung im Rahmen einer durchgängigen ÖPNV-Mobilität ist darüber hinaus eine weiterhin abgestimmte ÖPNV-Planung für Stadt und Landkreis Osnabrück. Denn der Gesamtraum von Stadt und Landkreis Osnabrück ist als zusammenhängender Verkehrsraum anzusehen. „Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV“ Die Attraktivität des ÖPNV ist Voraussetzung für seine Inanspruchnahme. Ein attraktiver ÖPNV trägt zum einen zur Erreichung der Klimaziele von Stadt und Landkreis Osnabrück und zum anderen zur Vermeidung von schädlichem Umgebungslärm bei. Um die Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV in Stadt und Landkreis Osnabrück zu erreichen, bedarf es: • der Schaffung eines Modells der differenzierten Bedienung mit Produkten entsprechend ihrer Verkehrsaufgabe wie z. B. Schnell-Bus, MetroBus, AnrufBus, Nacht- Bus etc. • einer Steigerung der Angebotsqualität durch die Beseitigung von räumlichen und zeitlichen Erschließungsdefiziten, durch eine Priorität für Taktverkehre sowie durch Erhalt und Verbesserung attraktiver Anschlüsse an zentralen Verknüpfungspunkten • einer Steigerung der Beförderungsqualität durch eine kontinuierliche Modernisierung des Fahrzeugparks, durch eine nutzergerechte Ausgestaltung und Ausstattung der Haltestellen und Verknüpfungspunkte sowie durch Einhaltung der in Kap. 4 - 6 formulierten Qualitätsstandards • eines Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur durch konsequente Umsetzung von ÖP-NV-Beschleunigungsmaßnahmen • eines hochwertigen Fahrgastservice – persönlich, telefonisch und online • schließlich bedarf es einer engen Verzahnung und Abstimmung zwischen der Siedlungs- und der ÖPNV-Planung. Dies betrifft	

sämtliche Wohngebiets-, Gewerbegebiets- und auch Schulentwicklungsplanungen“ Diese Ziele sollen sowohl mit dem Fokus auf bestehenden Verbindungen zwischen dem Landkreis und der Stadt aber auch in Bezug auf die Verkehre in den Orten im Landkreis untereinander für eine Sicherung und Stärkung des ÖPNV in der Region sorgen. Gerade Mittelzentren spielen im Zusammenhang mit den peripheren Verkehren eine wichtige Rolle. Zur weiteren Erschließung der ländlichen Räume müssen die Mittelzentren ihr ÖPNV-Angebot weiter verbessern. In den Mittelzentren Georgsmarienhütte, Melle und Bramsche sind zur Erreichung dieses Ziels bereits eigenständige Stadtbussysteme eingeführt worden. Zusätzlich sind in den ländlichen Randbereichen moderne Lösungen einzubeziehen (OnDemand, Bürgerbus etc). Eine zentrale Maßnahme des Nahverkehrsplans ist die Angebotsausweitung auf den Hauptachsen zwischen der Stadt und dem Landkreis Osnabrück auf einen 30-Minuten-Takt. Als zweiten Hauptpunkt wäre hier die weitere Verbesserung des Bus-Schiene-Tarifs, mit einer verbesserten Verknüpfung der beiden Verkehrsträger, als wichtiger Bestandteil des NVPs zu nennen. Um diese Ziele zu erreichen werden im Nahverkehrsplan viele Einzelmaßnahmen aufgelistet und angegangen (siehe Nahverkehrsplan Seite 145ff.). Der bestehende Verbund/Kooperation mit der Stadt Osnabrück soll weiter genutzt und ausgebaut werden. Landesschnellbus-Netz: In Ergänzung zum schienengebundenen Nahverkehr soll zukünftig ein landesweites Schnellbus-Netz Lücken im SPNV-Angebot schließen und insbesondere Mittelzentren untereinander verbinden.	
Zu Kapitel 4.1.2, Ziffer 05, Satz 1 bis 3 Das LROP gibt als Grundsatz (LROP Kap. 4.1.2 Ziffer 07 Satz 1) vor, dass die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden soll. Das Ziel kann nur durch eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und des Fahrradverkehrs umgesetzt werden. Um eine Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr bzw. insbesondere auf den Schienenpersonennahverkehr zu unterstützen, weist das RROP an allen Bahnhöfen des Schienenpersonennahverkehrs Vorranggebiete Park-and-Ride (P+R) und Bike-and-ride (B+R) aus. Diese sind bedarfsgerecht in den Bahnhofsbereichen an geeigneter Stelle zu errichte bzw. auszubauen. Die P+R- und B+R-Anlagen sind geeignete Verknüpfungspunkte zwischen den Verkehrsträgern des Umweltverbundes.	LROP 4.1.2 Ziffer 07

Ziel ist die Schaffung von intermodalen Verkehrsketten im Landkreis Osnabrück. Zukünftig immer bedeutsamer für die Verkehrsabwicklung wird der Einsatz von Elektromobilität. Insbesondere in bevölkerungsschwächeren Räumen, in denen sich der klassische Linienbetrieb für die Verkehrsträger wirtschaftlich nicht rentiert, können elektrisch betriebene Leichtfahrzeuge (E-Bikes, Pedelecs, E-Tretroller, usw.) als Zubringer zu Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs dienen und so die „letzte Meile(n)“ umweltfreundlich gestalten. Ergänzend hierzu soll u.a. die Fahrradnutzung gefördert werden. Hierbei sind beispielsweise Fahrradverleihsysteme, (gesicherte) Fahrradabstellanlagen, eine verbesserte Fahrradmitnahme, Lademöglichkeiten für E-Bikes etc. mitzudenken. Zu Kapitel 4.1.2, Ziffer 05, Satz 4 Es sollen Radverkehrsverbindungen geschaffen werden, die insbesondere auf die Bedürfnisse der Zielgruppe „Alltagsverkehr“ ausgerichtet sind, d.h. auf Personen, die zwischen dem Wohn- und dem Arbeits-bzw. Ausbildungsort pendeln. Die Linienführung soll sich an Wohn- und Arbeitsplatzschwerpunkten, Ausbildungsstätten aller Art, Verwaltungsstandorten sowie Bahnhöfen orientieren. Entlang der Neben- bzw. Außenachsen des klassifizierten Straßennetzes soll ein lückenloses und sicheres Radverkehrsnetz installiert werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um außerörtliche Verkehrswege, die straßenbegleitend oder mit Mischverkehr ausgebaut werden können. Die Knotenpunkte mit dem Kfz-Verkehr sowie alle Punkte, an denen ein Wechsel der Seite oder ein Wechsel vom einseitigen Zweirichtungsradweg auf beidseitige Radwege notwendig ist, sollen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit ausgebildet werden.	

4.1.3 Straßenverkehr

Zu Kapitel 4.1.3, Ziffer 01 Das vorhandene leistungsfähige überregionale und regionale Straßennetz ist vorrangig zu erhalten und zu ersetzen. So steht es auch im Bundesverkehrswegeplan 2030. Der Fokus liegt damit klar auf dem Thema Sanierung. Die überregionale Erschließung des Landkreises durch das vorhandene Netz der Hauptverkehrsstraßen und Autobahnen ist grundsätzlich ausreichend. Das Straßennetz im Landkreis Osnabrück besteht aus 776,09 km klassifizierten Straßen.	LROP 4.1.3 Ziffer 01/02/03

Die Festlegung als Vorranggebiet Autobahn gilt auch für den Verlauf der A33 Nord. Auch diese Strecke ist gemäß LROP bereits als VR Autobahn festzulegen.

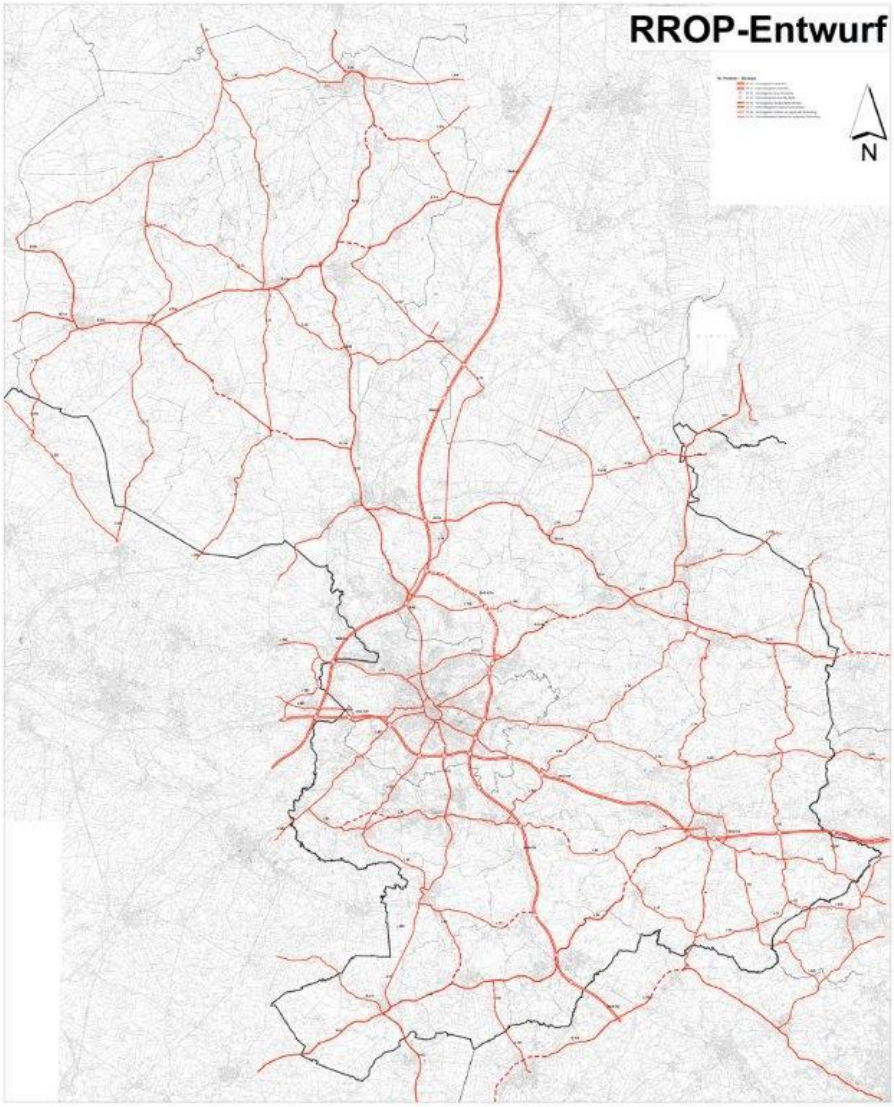

Die wichtigsten Straßenverkehrsachsen für die überregionale Anbindung, sind die A1 (Nord-Süd Verbindung), die A30 (Ost-West Verbindung) und die A33 (Nord-Süd Verbindung).

Autobahn	85,02 km (zusätzlich 11,39 km Vorbehaltsgebiet)
Hauptverkehr	191,02 km (zusätzlich 24,29 km Vorbehaltsgebiet)
Straße von regionaler Bedeutung	500,05 km (zusätzlich 20,08 km Vorbehaltsgebiet)
Gesamt	776,09 km

Die Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung und die Autobahnen wurden aus dem LROP übernommen. Wichtigste Grundlage für die Verkehrsachsen ist der Bundesverkehrswegeplan 2030. Bei etwaigen Flächennutzungs- und Standortplanungen von Gewerbegebieten ist eine gute Lage an wichtigen Verkehrsachsen und Hauptverkehrsstraßen frühzeitig zu berücksichtigen. Eine attraktive Verkehrsanbindung der Wirtschaftsregion Osnabrück, insbesondere über Bundesfernstraßen stellt einen wichtigen Standortfaktor bei der Betriebsansiedlung dar. Hierbei ist aber darauf zu achten, dass der Standortvorteil an verkehrlich zwar günstigen, teilweise aber städtebaulich nicht integrierten Autobahnzufahrten nicht zu einem Nachteil und einer Gefahr für die funktionierenden innerörtlichen Strukturen umgekehrt wird. Die Bundesautobahn A 33 bildet die großräumige Nord-Süd-Verbindung zwischen der A 1 (Bremen – Dortmund) im Norden und der A 44 (Ruhrgebiet – Kassel) im Süden und verbindet so die Metropolregionen Nordwest (vormals Bremen – Oldenburg), Mitteldeutschland und Frankfurt – Rhein-Main. Der geplante Streckenabschnitt der A 33 befindet sich nordöstlich der kreisfreien Stadt Osnabrück und bildet den Lückenschluss zwischen der A 1 im Norden und dem derzeit vorhandenen Streckenende in Höhe Belm. Die Baumaßnahme ist als Maßnahme des Vordringlichen Bedarfs (Projektnummer: A 33-G10-NI) Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030 (BVWP 2030) [1]. Erstmalig wurde die A 33 bereits im BVWP 2003 [2] in den vordringlichen Bedarf aufgenommen. Durch den Lückenschluss der A 33 zur A 1 ergibt sich ein geschlossener Autobahnring (A 1 – A 33 – A 30) um Osnabrück, wodurch leistungsstarke Umleitungen im Bedarfsfall möglich sind. Auch stellt der Lückenschluss eine bedeutsame Straßenverbindung zwischen den Mittelzentren im Landkreis Osnabrück (z. B. Bramsche und Melle) sowie zu den Oberzentren Bielefeld und Osnabrück dar.	
Zu Kapitel 4.1.3, Ziffer 02 Regional bedeutsame Straßen sind Bundesstraßen - soweit sie nicht bereits als Hauptverkehrsstraßen im Landes-Raumordnungsprogramm dargestellt sind – sowie Landes- und Kreisstraßen, wenn diese Straßen beispielsweise einem der nachfolgenden Zwecke dienen: • Verbindung von Zentralen Orten • Verknüpfung mit einer Autobahn • Verknüpfung mit einer Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung.	

Außerdem kann in Einzelfällen auch dann eine regionale Bedeutung vorliegen, wenn die Straße der äußeren Erschließung regional bedeutsamer Nutzungen dient. Als regional bedeutsame Nutzungen werden für den Landkreis Osnabrück angesehen: • Tourismusschwerpunkte, • Vorranggebiete für Erholung • der Niedersachsenpark an der Autobahn • Flughafen Münster-Osnabrück (FMO) – Anbindung • Heilbäder.	
Zu Kapitel 4.1.3, Ziffer 03 Nachfolgend werden die aus dem Bundesverkehrswegeplan in das RROP übernommenen Ortsumgehungen dargestellten. Die geplanten Ortsumgehungen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. **B 218 OU Ueffeln (vordringlicher Bedarf)** **Übernahme in den RROP-Entwurf** 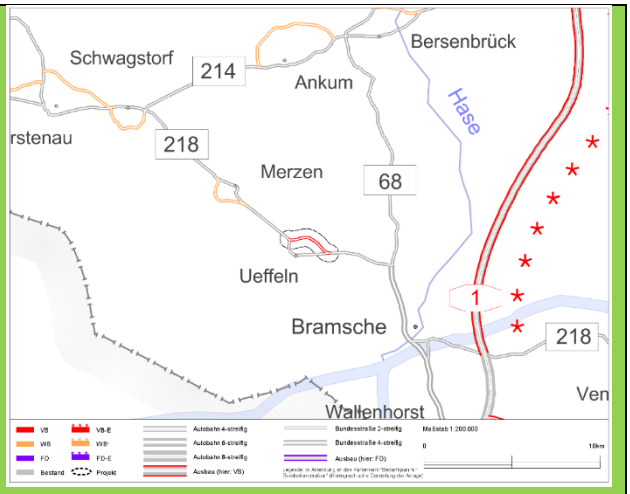 Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Ueffeln ergeben sich Mängel. Der DTV-Wert (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) liegt abschnittsweise bei etwa 8.500 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 14,5 %. In einigen Abschnitten der Ortsdurchfahrt wurden sowohl Unfälle mit Personenschaden, als auch überdurchschnittlich viele Unfälle beim Überschreiten der Fahrbahn festgestellt. Nennenswerte Mängel im Straßenumfeld ergeben sich durch einen deutlich erhöhten Grad der Lärmimmissionen (70 dB(A) am Tag, 62,7 dB(A) in der Nacht) und die durch Fahrzeuge hervorgerufenen Abgasimmissionen (7,2 CO2 mg/m³). Die geplante Maßnahme führt in allen Bereichen zu der angestrebten Entlastung der Ortsdurchfahrt.	LROP 4.1.3 Ziffer 02

	Die mögliche Neubaustrecke verläuft nördlich von Ueffeln über landwirtschaftlich geprägte Flächen, die vereinzelt mit Gehölzen durchzogen sind. Die Trasse quert die Ueffelner Aue und durchzieht Gelände mit überwiegend bewegtem Relief. Ein Großsäugerfunktionsraum (BfN) wird vollständig durchfahren. Ein BfN-Großraum (Wald) liegt im Bereich der Wirkzone der Trasse, indirekte Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden. Ein LSG und ein Naturpark werden von der Trasse durchquert.	
B 214 OU Fürstenau (Weiterer Bedarf) **<u>Übernahme in den RROP-Entwurf</u>**	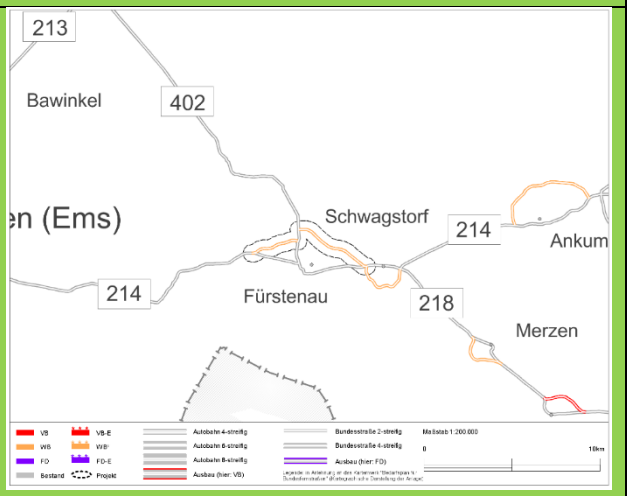 Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Fürstenau ergeben sich erhebliche Mängel. Der DTV-Wert liegt abschnittsweise bei etwa 11.000 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 15,3 %. In einigen Abschnitten der Ortsdurchfahrt wurden sowohl auffällig viele Unfälle mit Personenschaden, als auch Unfälle beim Überschreiten der Fahrbahn festgestellt. Die V 85% liegt mit 70 km/h abschnittsweise deutlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Bedingt durch Halte an plangleichen Knotenpunkten und Bahnübergängen liegt die mittlere Reisegeschwindigkeit in einigen Abschnitten der bestehenden Ortsdurchfahrt sehr gering. Nennenswerte Mängel im Straßenumfeld ergeben sich durch einen deutlich erhöhten Grad der Lärmimmissionen (72,2 dB(A) am Tag, 64,8 dB(A) in der Nacht) und die durch Fahrzeuge hervorgerufenen Abgasimmissionen (8,8 CO2 mg/m2). Die geplante Maßnahme führt in allen Bereichen zu der angestrebten Entlastung der Ortsdurchfahrt.	

	Eine Südumfahrung ist aufgrund des zwangsläufig zu querenden FFH-Gebietes nicht möglich. Durchgehende nördliche Umgehungen sind wegen des Friedhofs bei Kranenpool, der bestehenden Wohn-, Gewerbe- und Freizeitbebauung, der an die Bebauung anschließenden Waldflächen und des Standortsübungsplatzes nicht möglich. Der in der Meldelinie dargestellte Versatz ist mit der Gemeinde abgestimmt. Die Ortsumfahrung Fürstenau setzt sich als Nordumfahrung aus zwei Teilbereichen zusammen, die über die B402 miteinander verbunden sind. Der westliche Teilbereich verläuft parallel des Waldrandes am Fensterberg über ackerbaulich genutzte Flächen. Der östliche Teilbereich grenzt im Norden ebenfalls an ausgedehnte Waldbereich an, verläuft in Richtung Südosten über Acker- und Grünlandflächen. Durch das westliche Teilstück sowie den nördlichen Bereich des östlichen Teilstücks wird ein Großsäugerfunktionsraum angeschnitten, so dass insbesondere die Offenlandbereiche südlich des Fensterberges von dem Funktionsraum abgetrennt werden. Ein geringer randlicher Anschnitt eines LSG und eines Naturparks findet im nördlichen Bereich des östlichen Teilstücks statt. Weitere Bereiche mit besonderen Umweltqualitäten sind nicht betroffen.	
B 214 OU Schagstorf (Weiterer Bedarf) **<u>Übernahme in den RROP-Entwurf</u>**	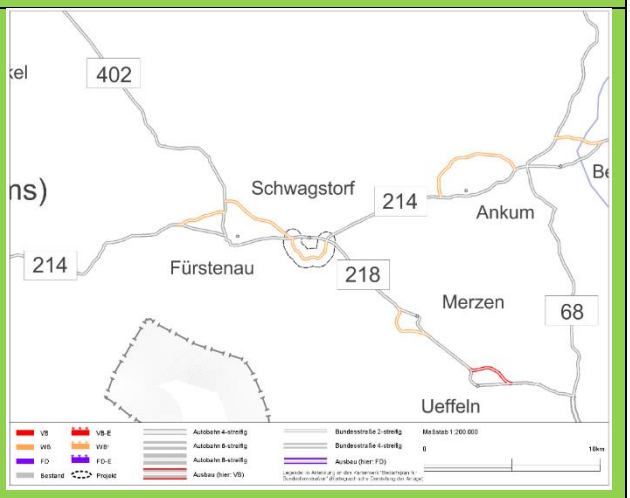 Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Schwagstorf ergeben sich Mängel. Der DTV liegt abschnittsweise bei etwa 9.800 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 15,3%. Die V 85% liegt mit 70km/h abschnittsweise deutlich über	

	der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50km/h. Nennenswerte Mängel im Straßenumfeld ergeben sich durch einen deutlich erhöhten Grad der Lärmimmissionen (70,8dB(A) am Tag, 63,5dB(A) in der Nacht) und die durch Fahrzeuge hervorgerufenen Abgasimmissionen (5CO2 mg/m³). Die geplante Maßnahme führt in allen Bereichen zu der angestrebten Entlastung der Ortsdurchfahrt. Laut Verkehrsprognose ist die erzielbare Verkehrsverlagerung bei einer Südumgehung doppelt so hoch wie bei einer Nordumgehung. Eine mögliche Nordvariante wäre unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung etwa doppelt so lang wie die Südlinie. Eine Nordumgehung ist daher wegen der erforderlichen Baulänge und der geringen zu erwartenden Verkehrsverlagerung nicht zu empfehlen. Die OU Schwagstorf verläuft als Neubau südlich entlang des Siedlungsbereichs durch ebenes bis mäßig bewegtes Gelände überwiegender Grünlandnutzung. Durch die Südumfahrung wird ein UZVR angeschnitten und in seiner Fläche verringert. Die Restfläche bleibt mit > 100 km² als UZVR erhalten. Nördlich der Bestandsstrecke grenzen ein Naturpark sowie ein LSG an die bestehende Strecke an. Sie werden vom Vorhaben lediglich durch die Lage innerhalb der Wirkzone berührt. Weitere Bereiche mit besonderen Umweltqualitäten sind nicht betroffen.	
B 214 OU Ankum (weiterer Bedarf) **<u>Übernahme in den RROP-Entwurf</u>**	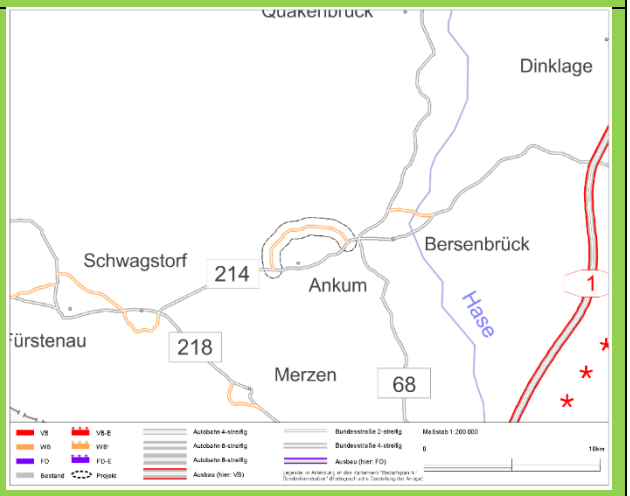 Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Ankum ergeben sich erhebliche Mängel. Der	

	DTV-Wert liegt abschnittsweise bei etwa 13.900 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 11,1 %. In einigen Abschnitten der Ortsdurchfahrt wurden sowohl auffällig viele Unfälle mit Personenschaden, als auch Unfälle beim Überschreiten der Fahrbahn festgestellt. Die V 85% liegt mit 65 km/h abschnittsweise deutlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Bedingt durch Halte an plangleichen Knotenpunkten liegt die mittlere Reisegeschwindigkeit in einigen Abschnitten der bestehenden Ortsdurchfahrt lediglich bei 24 km/h. Nennenswerte Mängel im Straßenumfeld ergeben sich durch einen deutlich erhöhten Grad der Lärmimmissionen (70,9 dB(A) am Tag, 63,6 dB(A) in der Nacht) und die durch Fahrzeuge hervorgerufenen Abgasimmissionen (10,7 CO2 mg/m³). Die geplante Maßnahme führt in allen Bereichen zu der angestrebten Entlastung der Ortsdurchfahrt. Das Neubauprojekt der Nordumfahrung von Ankum verläuft in erster Linie über ackerbaulich genutzte Bereiche und Grünländer. Im westlichen Bereich verläuft die Trasse innerhalb eines LSG und trennt im weiteren Verlauf Randflächen dieses Gebiets ab. Im Bereich des Bauendes reicht die Trasse wieder an das Gebiet heran. Weitere Bereiche mit besonderen Umweltqualitäten sind nicht betroffen.	
B 214 OU Bersenbrück (weiterer Bedarf) **<u>Übernahme in den RROP-Entwurf</u>**	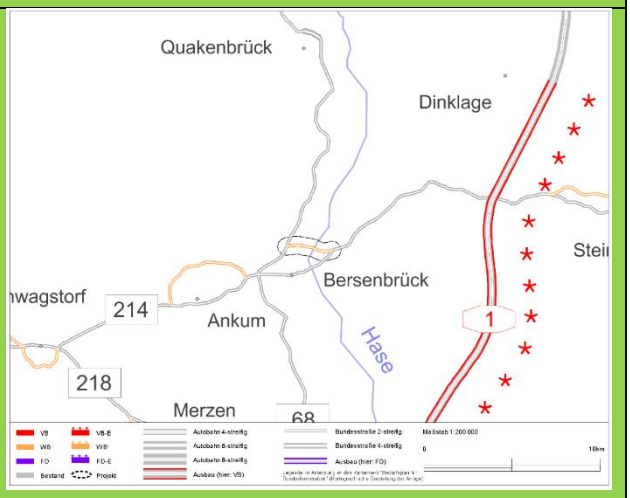 Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Bersenbrück 214 ergeben sich erhebliche Mängel. Der DTV-Wert liegt abschnittsweise bei etwa 9006 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil	

	von 12%. In einigen Abschnitten der Ortsdurchfahrt wurden sowohl auffällig viele Unfälle mit Personenschaden, als auch Unfälle beim Überschreiten der Fahrbahn festgestellt. Die V 85% liegt mit 60km/h abschnittsweise deutlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50km/h. Bedingt durch Halte an plangleichen Knotenpunkten und Bahnübergängen liegt die mittlere Reisegeschwindigkeit in einigen Abschnitten der bestehenden Ortsdurchfahrt lediglich bei 14,2km/h. Nennenswerte Mängel im Straßenumfeld ergeben sich durch einen deutlich erhöhten Grad der Lärmimmissionen (70,4dB(A) am Tag, 63dB(A) in der Nacht) und die durch Fahrzeuge hervorgerufenen Abgasimmissionen (4,9CO2 mg/m³). Die geplante Maßnahme führt in allen Bereichen zu der angestrebten Entlastung der Ortsdurchfahrt. Der Neubau der OU Bersenbrück verläuft als Querspange zwischen der B68 und der Bestandsstrecke der B214 zwischen Gehrde und Bersenbrück. Hierbei werden vorwiegend ackerbaulich genutzte Flächen sowie die Läufe der Alten Hase, Hase und des Vogelweidbaches gequert. Die Durchgängigkeit der Gewässer, ihrer Überschwemmungsgebiete sowie der im Niederungsbereich der Hase verlaufenden Lebensraumachse im Netzwerk der Feuchtlebensräume bleiben mit Hilfe von Brückenbauwerken erhalten. Nach Angaben des Landes ist von einer Auswirkung des Damms als Retentionsraumverlust auszugehen. Ein ortsnaher Ausgleich ist demnach möglich, da das Gelände geringe Höhenunterschiede aufweist.	
B 218 OU Merzen (weiterer Bedarf) **<u>Übernahme in den RROP-Entwurf</u>**	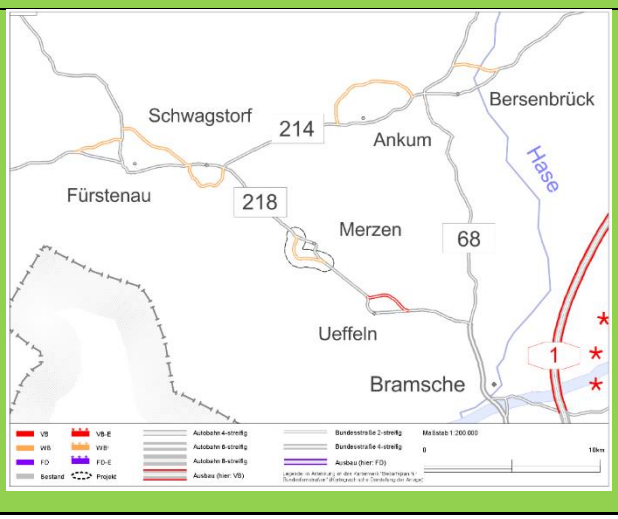	

	Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Merzen ergeben sich Mängel. Der DTV-Wert liegt abschnittsweise bei etwa 5.500 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 16 %. In einigen Abschnitten der Ortsdurchfahrt wurden sowohl auffällig viele Unfälle mit Personenschaden, als auch Unfälle beim Überschreiten der Fahrbahn festgestellt. Die V 85% liegt mit 65 km/h abschnittsweise deutlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Nennenswerte Mängel im Straßenumfeld ergeben sich durch einen deutlich erhöhten Grad der Lärmimmissionen (70,7 dB(A) am Tag, 63,3 dB(A) in der Nacht) und die durch Fahrzeuge hervorgerufenen Abgasimmissionen (5,5 CO2 mg/m³). Die geplante Maßnahme führt in allen Bereichen zu der angestrebten Entlastung der Ortsdurchfahrt. Die Ortsumfahrung Merzen wird westlich um die Ortslage geführt. Es werden hierbei vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen gequert. Der Randbereich eines UZVR wird angeschnitten. Die Restfläche bleibt mit einer Größe > 100 km² erhalten. In Richtung Süden vereinzelte Gehölzbestände. Im südlichen Drittel des Neubaus quert die Trasse einen Teilbereich eines LSG und mündet in einen Naturpark. Weitere Bereiche mit besonderen Umweltqualitäten sind nicht betroffen.	
B 218 OU Venne (weiterer Bedarf) **<u>Übernahme in den RROP-Entwurf</u>**	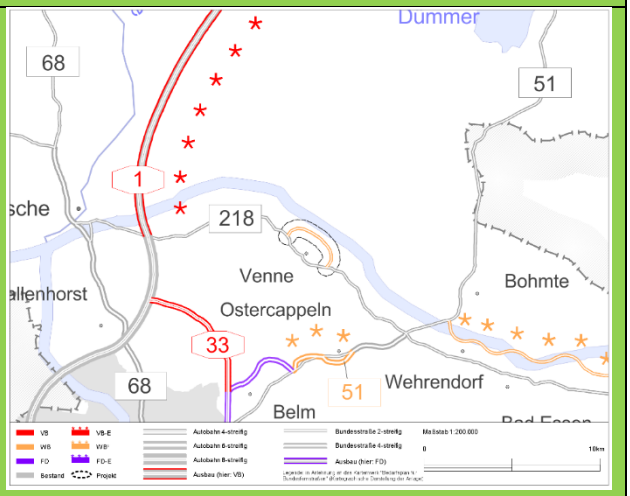 Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Venne ergeben sich Mängel. Der DTV-Wert liegt abschnittsweise bei etwa 5.000 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 13,3 %. In einigen Abschnitten der Ortsdurchfahrt wurden sowohl Unfälle mit Personenschaden, als auch Unfälle	

	beim Überschreiten der Fahrbahn festgestellt. Die V 85% liegt mit 60 km/h abschnittsweise deutlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Nennenswerte Mängel im Straßenumfeld ergeben sich durch einen deutlich erhöhten Grad der Lärmimmissionen (69,3 dB(A) am Tag, 62 dB(A) in der Nacht) und die durch Fahrzeuge hervorgerufenen Abgasimmissionen (5,7 CO2 mg/m³). Die geplante Maßnahme führt in allen Bereichen zu der angestrebten Entlastung der Ortsdurchfahrt. Das Neubauprojekt der OU Venne verläuft nördlich und westlich entlang des Siedlungsbereichs. Es werden hierbei vorwiegend ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche mit einzelnen Grünlandnutzungen gequert. Im nördlichen Bereich werden eingestreute Gehölzbereiche passiert. Das gesamte Projekt verläuft innerhalb eines Naturparkes und liegt zusätzlich im Bereich des Baubeginns in einem LSG und passiert einen weiteren Teilbereich südl. Broxten.	
B51 Ostercappeln – Belm (weiterer Bedarf) **<u>Übernahme in den RROP-Entwurf</u>**	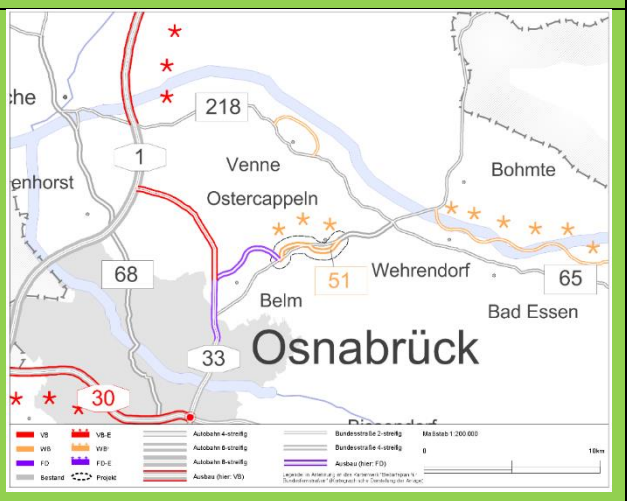 Die Verlegung der B51 Ostercappeln - Belm ist eine Netzergänzung einer durchgehenden 4-streifigen Verbindung zwischen dem Oberzentrum Osnabrück und dem verkehrswichtigen Bundesstraßenkreuz B51/B65/B218 in Leckermühle. Besonders für das Wittlager Land wird der Zugang zum Bundesautobahnnetz erheblich verbessert. Die generelle Zielsetzung Verknüpfung der Bundestraßen mit anderen Verkehrsmitteln, hier die Bundeswasserstraße "Mittellandkanal" (Hafenerweiterung Bohmte),	

	wird durch die Maßnahme sinnvoll gefördert. Aufgrund der zu erwartenden Belastung, der ermittelten Verbindungsfunktionsstufe und der angrenzenden vorhandenen bzw. geplanten Querschnitte ist ein vierstreifiger Querschnitt anzuwenden. Zwischen Ostercappeln und Belm erfolgt der vierstreifige Ausbau der B51 sowie zweimal die Verlegung bzw. der Neubau der Strecke. Im Bereich der Verlegung führt die Trasse durch Grün- und Ackerland. Die Bestandstrecke besitzt größtenteils Alleecharakter und führt durch eine strukturreiche Landschaft mit Ackerflächen sowie Grünland und Gehölzen. Beeinträchtigungen entstehen durch die randliche Zerschneidung eines Großsäugerlebensraum (BfN) sowie aufgrund der vollständigen Lage innerhalb eines LSG sowie eines Naturparks. Weitere Bereiche mit besonderen Umweltqualitäten sind nicht betroffen.	
B 51 OU Bad Iburg (vordringlicher Bedarf) **<u>Keine Übernahme in den RROP-Entwurf</u>**	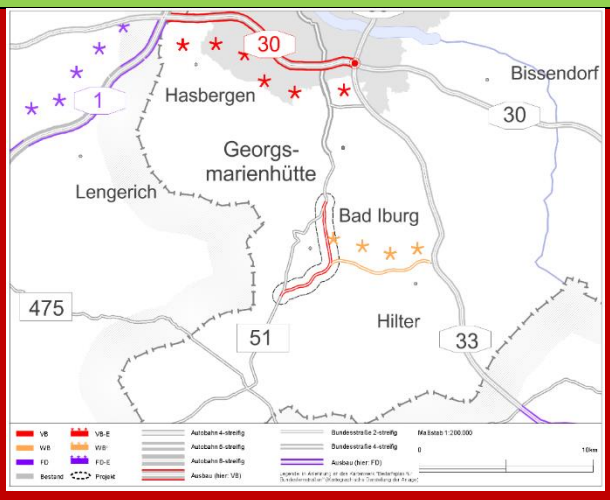 *Umgehung wird vor Ort abgelehnt und der Bedarf erübrigt sich bei einer Entlastung durch den sechsstreifigen Ausbau der A 30 zwischen Lotte-Osnabrück und Südkreuz*	

OU Bad Essen / Wehrendorf (weiterer Bedarf mit Planungsrecht) **Keine Übernahme in den RROP-Entwurf**	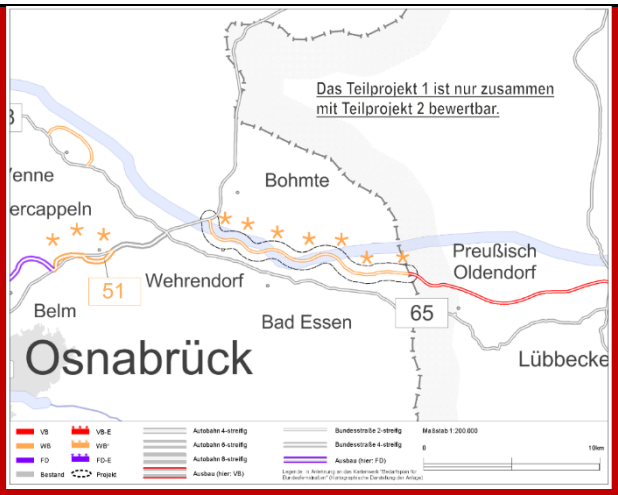 *Sowohl der Landkreis als auch die Gemeinde Bad Essen sehen einen Bedarf ausschließlich für die Ortsumgehung von Wehrendorf.*	
B 51 s Bad Iburg (B 51) - Hilter (A 33) (weiterer Bedarf mit Planungsrecht) **Keine Übernahme in den RROP-Entwurf**	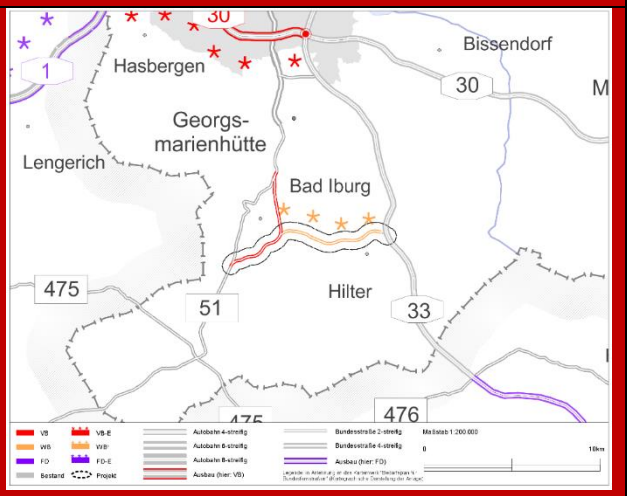 *Umgehung wird vor Ort abgelehnt und der Bedarf erübrigt sich bei einer Entlastung durch den sechsstreifigen Ausbau der A 30 zwischen Lotte-Osnabrück und Südkreuz*	

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu Kapitel 4.1.4, Ziffer 01 An Verkehrswasserstraßen sind im Landkreis Osnabrück der in etwa Ost-West-Richtung verlaufende Mittellandkanal und hiervon in südlicher Richtung abzweigende, zum Osnabrücker Hafen führende, Stichkanal vorhanden. Den Kanälen kommt im Rahmen der Freizeitgestaltung und Erholung besondere Bedeutung zu. Der Stichkanal nach Osnabrück (SKO) und der	LROP 4.1.4 Ziffer 01

Mittellandkanal (MLK) werden von der Fahrgastschifffahrt befahren; Ruderer und Kanuten aus Vereinen und Schulen nutzen die Wasserflächen für sportliche Aktivitäten. In den Radwanderkarten für den Raum Osnabrück sind teilweise die kanalbegleitenden Leinpfade in den begrünten Uferzonen als Radwanderwege dargestellt, deren Nutzung unter gewissen Vorbehalten vom Wasser- und Schifffahrtsamt gestattet wird. Eine verstärkte Nutzung des Mittellandkanals bietet sich auch für den (über-)regionalen touristischen Bereich an (Urlaub auf dem Hausboot, auf dem Wasser zu den Römern). Sie sollen für ökologische und Naherholungszwecke erhalten werden. Auf der Südwestseite des Stichkanals verläuft ein Teilbereich des Radfernweges von Quakenbrück nach Osnabrück.	
Zu Kapitel 4.1.4, Ziffer 02 Die Standort Bohmte wird im LROP aufgrund seines entwicklungsfähigen Potenzials, welches für die Weiterentwicklung des Niedersächsischen Hafenkonzeptes überregionale Bedeutung bekommen könnte, bereits auf Landesebene als Vorranggebiet festgelegt. Dabei ist der Binnenhafen in Bohmte als Containerhafen sowie Schüttgut-/Agrarhafen konzipiert. Das Container-Terminal wird für den bimodalen Umschlag von ISO-Containern (Seefracht-Container) zwischen Binnenschiffen und Land erstellt. Das neue Umschlagufer des Containerhafens erstreckt sich auf einer Länge von ca. 165 m auf der linken (nördlichen) Kanalseite des Mittellandkanals (MLK). Diese Länge ist sowohl für moderne Einzelfahrer, wie das Großmotorgüterschiff mit einer Länge bis 110 m oder das überlange Großmotorschiff mit einer Länge bis 135 m, als auch für die derzeit verkehrenden Schubverbände bis ca. 160 m Länge ausreichend. Auch moderne Schubverbände bis 185 m, die derzeit auf dem MLK allerdings nur sehr selten eingesetzt werden, können den Hafen nutzen, wenn das Schubschiff abgekoppelt wird. Die Breite des neuen Hafenbeckens beträgt im Westen ca. 15 m und entspricht den derzeit gültigen Vorschriften und Richtlinien der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Aufgrund des Verlaufs des Kanals in einem Bogen beträgt die Breite des Hafenbeckens im Osten ca. 21 m. Flankiert werden wird der Containerhafen von einem Schüttgutlager im Osten sowie einem Futtermittellager im Westen. Ergänzend bietet der Hafen mit erheblichen Flächenreserven (vgl. Bebauungspläne Nr. 99 und 109) die Möglichkeit der Ansiedlung flächenintensiver Unternehmen.	LROP 4.1.4 Ziffer 02

4.1.5 Luftverkehr

Zu Kapitel 4.1.5, Ziffer 01 Der Landkreis Osnabrück wird im Wesentlichen durch die Verkehrsflughäfen Münster/Osnabrück (FMO) bei Greven NW, Bremen und Hannover	LROP 4.1.5 Ziffer 01

an das nationale und internationale Flugnetz angebunden. Eine besondere Bedeutung für die Region Osnabrück weist naturgemäß der Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück (FMO) auf, der durch den direkten Anschluss an die Autobahn A 1 eine verbesserte Anbindung erhalten hat. Die Direktanbindung an die Autobahn A 1 bietet dem Flughafen die Chance, sein Einzugsgebiet zu erweitern und sein Marktpotenzial noch effizienter abzuschöpfen. Mit der neuen Anschlussstelle ist der Flughafen in Greven für Reisende, die nicht aus der Region kommen, besser zu erreichen. Zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Osnabrück ist die Anbindung an den Verkehrsflughafen Münster/Osnabrück (FMO) zu sichern, weiterzuentwickeln und effektiv für die regionale Wirtschaft nutzbar zu machen. Die Erreichbarkeit des Flughafens mit öffentlichen Verkehrsmitteln sollte weiterhin gesichert werden und die Anbindung an das Schienennetz angestrebt werden. Der Regionalplan Münsterland sieht eine solche Anbindung als Bedarfsmaßnahme ohne räumliche Festlegung bereits vor.	
Zu Kapitel 4.1.5, Ziffer 02 Das LROP setzt Ziele (LROP Kap. 4.1.5 Ziffer 03 Satz 1 bis 4, Satz 6) für die Ausweisung von Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätze fest. Die Sicherung und Entwicklung von Landeplätzen mit regionaler Bedeutung (Satz 6) obliegt der Regionalplanung. Der Sicherungsauftrag umfasst auch die räumliche Steuerung der Siedlungsentwicklung im Umfeld der Vorranggebiete mit den Möglichkeiten der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Die Zielgruppen für den Regionalflugverkehr im Landkreis Osnabrück sind primär Flugsportinteressierte und Privatreisende. Im Stadtgebiet Osnabrück wurde in der zeichnerischen Darstellung der Verkehrslandeplatz „Osnabrück-Atterheide“ nachrichtlich aufgenommen. Für den Ordnungsraum, insbesondere für den Geschäftsreiseverkehr der allgemeinen Luftfahrt, ist dieser Platz von erheblicher regionaler Bedeutung. Er ist für Flugzeuge und Hubschrauber bis 5.700 kg sowie für Motorsegler zugelassen. In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Landeplätze festgelegt: • Bramsche-Achmer: zulässig für Flugzeuge bis 2.000 kg für Motor- und Segelflieger sowie Luftschiffe. Die Landebahn besteht aus Grasbelag, verkehrliche Anbindung ist über die L 77 möglich. • Bohmte-Bad Essen: zulässig für Flugzeuge bis 2.000 kg, für Motor- und Segelflieger. Die Landebahn besteht aus Grasbelag, verkehrliche Anbindung über Nebenstrecken an die L 85	LROP 4.1.5 Ziffer 03

• Melle-Grönegau: zulässig für Flugzeuge bis 2.000 kg, für Hubschrauber bis 5.700 kg, für Motor- und Segelflieger und für Ultraleichtflugzeuge. Die Landebahn besteht aus Asphaltbelag, verkehrliche Anbindung über Nebenstrecke durch Wohnbereiche an die L 90 sowie über den Segelfliegerweg zur L 91	

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

Zu Kapitel 4.2.1, Ziffer 01-02 Die Sicherstellung einer ausreichenden und kostengünstigen Energieversorgung ist eine maßgebliche Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit sowie ein bedeutender Standortfaktor des Landkreises Osnabrück. Die hierfür erzeugte Energie soll umweltverträglich erzeugt werden. Der Landkreis Osnabrück fördert bereits seit Jahren, insbesondere durch die Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2004 im Teilbereich Energie aus dem Jahr 2013 die Nutzung der Biomasse, solaren Strahlungsenergie und Windenergie. Die in der Fortschreibung des RROP-Energie 2013 neu ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie beanspruchten bereits eine Fläche von ca. 1.209 ha des Landkreises und tragen heute – durch die bereits errichteten Windparks – dazu bei. Ein großer Anteil des Energieverbrauchs liegt immer noch in der Erzeugung der Heizwärme und des Brauchwassers. Hier sind potentielle Einsparpotentiale vorhanden. Diese sollten bereits auf Ebene der Bauleitplanung, zum Beispiel durch die Zulassung von Solaranlagen, durch verdichtete Hausformen etc. ermöglicht werden. Die Kraft-Wärme-Kopplung stellt bei der dezentralen Energieerzeugung ein großes Potenzial zur Energieeinsparung dar. Konventionelle Kraftwerke lassen die bei der Stromerzeugung entstehende Wärme ungenutzt, wohingegen Blockheizkraftwerke die anfallende Abwärme nutzen. Die bestmögliche Effizienz erzielen sie dabei, wenn sie im Nahbereich der potenziellen Abnehmer liegen, um Leitungsverluste zu minimieren. Dabei muss eine kontinuierliche, ganzjährige Wärmeabnahme gewährleistet sein. So können beispielsweise für mögliche „Nahwärmeinseln“, wie Schulen, Kindertagesstätten, Schwimmbäder und Sporthallen oder Wohn- und Gewerbeimmobilien, Energieeinsparpotenziale genutzt werden.	LROP 4.2 Ziffer 01-02
Zu Kapitel 4.2, Ziffer 03 Die festgelegten Vorranggebiete für Windenergienutzung sollen das regionale Teilflächenziel des Landes Niedersachsen für den Landkreis Os-	LROP 4.2 Ziffer 04

nabrück erfüllen. Mit der Feststellung des Erreichens des regionalen Teilflächenziels gemäß § 5 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes gilt dann die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB, außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 richtet sich die Zulässigkeit der Vorhaben gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 nach § 35 Absatz 2, für das Gebiet des Landkreises Osnabrück. Diese Gesetzänderung ermöglicht und verpflichtet den Landkreis Osnabrück, im Rahmen seiner Neuaufstellung des RROPs, Windenergie auf einer neuen gesetzlichen Grundlage aktiv zu planen. Nach neuer Rechtslage ist nicht mehr jede Windenergieanlage privilegiert. Privilegierte Vorhaben sind nur noch solche Windenergieanlagen, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen, sofern das jeweils vorgegebene Teilflächenziel erreicht wurde. Ergänzend hierzu hat das Land Niedersachsen für den Landkreis Osnabrück ein Teilflächenziel von 1,01 Prozent der Landkreisfläche durch eine Potenzialstudie ermittelt. Zur Erfüllung dieser Ziel Zahl ist der Landkreis verpflichtet. Dem Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) obliegt die Feststellung, ob der Landkreis Osnabrück sein regionales Teilflächenziel erreicht hat. Durch die Ausweisung neuer Vorrangflächen und die Sicherung der bereits vorhandenen Flächen, plant der Landkreis dieses Ziel mindestens zu erfüllen. In einer eigens durchgeführten Potenzialanalyse wurden geeignete Räume für die Ausweisung von neuen Vorrangflächen für Windenergie ermittelt. Die Analyse orientiert sich hierbei an einer vom Fraunhofer Institute und Bosch & Partner erarbeiteten Studie mit dem Titel „Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022“ sowie an einer vom Land Niedersachsen hierauf aufbauenden Untersuchung mit dem Titel „Windpotenzialstudie Niedersachsen“. Eine nachvollziehbare Auswahl der Flächen ist hierbei erklärtes Ziel, zur Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie wurde ein Dreistufiges Verfahren angewendet. In vorbereitenden Arbeiten wurden zunächst Sieben unterschiedliche Themenfelder definiert, die für die Untersuchung Relevanz besitzen: Siedlungsgebiet, Artenschutz, Infrastruktur, Natur und Landschaft, Verkehr, Militärische Belange und Sonstiges. Die Berechnung des Bundesgesetzgebers der für den Ausbau der Windenergie erforderlichen Flächenbedarfe ist unter der Annahme erfolgt, dass der Rotor auch über die Grenzen des ausgewiesenen Windenergiegebiete hinausragen darf. Entsprechend dürfen grundsätzlich nur solche rotor-außerhalb-Flächen vollumfänglich angerechnet werden. Rotor-innerhalb-Flächen sind nach § 4 Absatz 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes nur anteilsmäßig anrechenbar. Der Landkreis Osnabrück betreibt eine Rotor-Out Planung. Diese ergibt sich indirekt aus der Rechtsfolge des § 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Im Zusammenhang mit der weiter unten geschilderten Methodik zur Auswahl der am besten geeigneten Vorranggebiete für Windenergie ist auf den	

Landkreis Osnabrück bezogen eine Rotor-Out Planung, bei der die ausgewiesenen Flächen vollumfänglich berücksichtigt werden können, sinnvoll. Im ersten Schritt wurden dabei die Ausschlussflächen ermittelt. Ausschlussflächen sind als Flächen zu definieren, in denen aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen keine Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie möglich ist. Jene Flächen wurden ermittelt und sind in einem Kriterienkatalog einsehbar. Nach Abzug dieser Flächen bleiben noch 13 Prozent der Fläche des Landkreises (29.340 Hektar) übrig. Die Ausschlussflächen lassen sich, gegliedert nach Themenfeldern dem Anhang dieser Begründung entnehmen. Im zweiten Schritt findet eine Raumbewertung der verbleibenden 13 Prozent der Landkreisfläche statt. Diese Flächen lassen sich in der Systematik als Restriktionsflächen bezeichnen. Restriktionsflächen sind als Flächen zu definieren, die Konfliktrisiken mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen haben. Diese werden mit einer Konfliktrisikoklasse von 1-5 beurteilt. Eine Konfliktrisikoklasse von 1 verweist auf ein relativ niedriges Konfliktpotenzial, ein Wert von 5 auf ein hohes Konfliktpotenzial. Die Konfliktrisiken lassen sich zu großenteilen über vorhandene Daten (RROP, Landschaftsrahmenplan) abschätzen, zum Teil wurden in Workshops aber auch neue Datensätze erstellt. Sofern sich zwei Konfliktrisiken überlagern, wird immer das Höherwertige in der weiteren Analyse verwendet. Hieraus ergibt sich eine erste kartographische Darstellung. In dieser werden die verbleibenden 13 Prozent der Landkreisfläche auf ihre Eignung als Vorranggebiete für Windenergie bewertet. Die Restriktionsflächen lassen sich, gegliedert nach Themenfeldern dem Anhang dieser Begründung entnehmen. Im letztem Schritt findet die vorläufige Auswahl der am besten geeigneten Vorranggebiete für Windenergie statt. Hierbei wurde ein mehrstufiger Auswahlprozess durchgeführt. Mit jedem Schritt nimmt hierbei das Konfliktpotenzial der hinzugezogenen Flächen zu: 1. Einbezug potentieller Erweiterungsflächen an bereits bestehenden VRG für Windenergie und von Sondergebieten auf Ebene des Flächennutzungsplanes (KRK 1 und KRK 2) 2. Fokus auf Städte und Gemeinden, die aktuell einen besonders geringen Beitrag zur Windenergieerzeugung im LKOS beitragen. Die Schwelle hierfür ist weniger als 1 Prozent der Fläche der Kommune (KRK 1, KRK 2, KRK 3). Auch kleine Flächen wurden hierbei berücksichtigt. 3. Ausweisung von neuen VRG für Windenergie mit den geringsten Restriktionen in allen Kommunen (KRK 1) 4. Ausweisung von den größten Flächen mit der zweitgeringsten Restriktion in allen Kommunen (KRK 2) Hieraus ergab sich eine Kulisse von ca. drei Prozent der Fläche des Landkreises. Insgesamt wurden 120 Suchräume ermittelt. Diese werden	

im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung im Umweltbericht letztmalig konkretisiert. Hierbei stehen insbesondere Informationen zu faunistisch wertvollen und bedeutsamen Räumen im Fokus. Der Umweltbericht hat für zwei dieser Suchräume ein „sehr hohes“ Konfliktrisiko in Bezug auf einzelne Schutzgüter herausgearbeitet. Deswegen wurden diese beiden Gebiete aus der Flächenkulisse entfernt. Die restlichen Prüfflächen wurden mit einem Konfliktrisiko von „hoch“ oder „mittel“ bewertet. Auf der späteren Planungsebene ist es somit möglich, erhebliche Umweltauswirkungen durch entsprechenden Maßnahmen zu vermeiden oder zu minimieren. Somit verbleiben 118 Suchräume, die Teil der ersten Offenlage des RROPs sind. Damit plant der Landkreis das vom Land Niedersachsen auferlegte Ziel von einer Ausweisung von 1,01 Prozent seiner Kreisfläche zu übertreffen. Dies ist notwendig, um der unter Kapitel 1.6 formulierten aktiven Vorbildfunktion in Bezug auf nachhaltiges Handeln und Klimaschutz gerecht zu werden. Zudem ist dies wünschenswert, um die Rechtsfolge des § 249 Absatz 2 Satz 1 BauGB auch beim Herausfallen einzelner Gebiete aufrechtzuerhalten.	
Zu Kapitel 4.2.1, Ziffer 04 Durch die bereits erreichte umfangreichen raumordnerische und bauleitplanerische Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung (1.757 ha) wird es beim weiteren Ausbau der regenerativen Energien aus Windkraft auch darauf ankommen, die Vorranggebiete Windenergienutzung durch die Errichtung möglichst leistungsstarker Anlagen effizient zu nutzen oder zu repowern. Hierfür und für die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Niedersachsens - welche insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergie sowie dem Repowering erreicht werden können – ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen der Windenergienutzung in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Gemeinden zu verzichten. Außerdem dürfen nach § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG Flächen mit Höhenbegrenzungen zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes nicht angerechnet werden. Abweichend davon dürfen nur Flächen aus bestehenden Plänen, bei denen die Höhenbegrenzungen bis (einschließlich) 1. Februar 2023 wirksam geworden sind, angerechnet werden. Unerheblich ist dabei die Höhe der Höhenbegrenzung: auch eine Höhenbegrenzung, die deutlich oberhalb der gängigen Anlagen liegt (bspw. 500 Meter), ist nicht anrechenbar. Unerheblich sind dabei die Gründe einer Höhenbegrenzung. Das WindBG unterscheidet nicht, ob beispielsweise städtebauliche Gründe, militärische Belange oder Belange der zivilen Flugsicherung zu der Höhenbeschränkung geführt haben.	
Zu Kapitel 4.2.1, Ziffer 05 Der Waldanteil des Landkreises Osnabrück liegt mit rd. 20 % unter dem Durchschnitt des Landes von rd. 23 % und unterhalb des Bundesdurchschnitts von 30 %. Wald hat eine hohe Bedeutung für das Klima, für Natur	

und Landschaft, für die Grundwasserneubildung sowie für die ruhige Erholung. Um der weiter steigenden Bedeutung des Waldes in seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gerecht werden zu können, muss auf den Erhalt und die Vermehrung der Waldflächen hingewirkt werden. Dies gilt in einem besonders hohen Maße für historische Waldstandorte, die als Vorranggebiet Wald abgesichert sind. In diesen ist eine Windenergetische Nutzung ausgeschlossen, potenzielle Kalamitätsflächen führen zu keiner Ausnahme. Andere Waldflächen können unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz in Anspruch genommen werden.	
Zu Kapitel 4.2.1, Ziffer 06 Satz 1: Die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist ein wesentlicher Punkt zur Erreichung der Ziele der Energiewende. Eine Inanspruchnahme von bisher unversiegelter, -bebauter Fläche ist zur Zielerreichung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeiten, welche bereits vorbelastete, nicht anderweitig nutzbare Flächen bieten, konsequent genutzt werden. Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen, Bauverbotszonen an Autobahnen, gesicherte Altlasten oder Gebäudedächer (insbesondere Gewerbe- & Industriebauten bieten reichlich Fläche für die Errichtung von Photovoltaikanlagen) sind ausreichend vorhanden, so dass diese vorrangig genutzt werden sollten. Kombinationen mit anderen Nutzungen, z. B. Parkhäuser, Parkplätze, große Lagerhallen oder Lärmschutzwände, sollen hierbei mitgedacht werden. Zu Kapitel 4.2.1, Ziffer 06 Satz 2: Landwirtschaftlich genutzte Flächen, welche einem regionalplanerischen Vorbehalt aufgrund hohen Ertragspotenzials sowie aufgrund besonderer Funktionen unterliegen, dürfen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht genutzt werden. Im Hinblick auf die zunehmenden Flächennutzungskonkurrenzen kommt dem Schutz landwirtschaftlicher Flächen als Basis für die Nahrungsmittelproduktion eine besondere Bedeutung zu. Dabei ist uns bewusst, dass ein Großteil der hiesigen landwirtschaftlichen Flächen derzeit eher für die Tierfuttermittelproduktion genutzt wird. Wir wollen aber bewusst die Chance – insbesondere für die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund von erhöhtem Ertragspotential – für die Zukunft als Nutzflächen für die Nahrungsmittelproduktion nicht verbauen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen haben einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt, wodurch die Flächenverfügbarkeit ortsansässiger landwirtschaftlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt werden kann; gerade in Veredelungsregionen mit ohnehin schon hohen Pachtpreisen kann die Umwandlung von Ackerflächen in Freiflächen-Photovoltaik zu einer noch stärkeren Flächenkonkurrenz führen, als diese beispielsweise durch den Anbau von Mais für Biogasanlagen bereits gegeben ist. Aufgrund betriebswirtschaftlicher Aspekte ist auch davon auszugehen, dass die Fläche, welche zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt wird, der landwirtschaftlichen Produktion über Jahrzehnte entzogen wird.	LROP 4.2.1 Ziffer 03

Der energiepolitischen Zielsetzung des Landes Niedersachsen zufolge, soll mehr als ¾ der Anlagenleistung (mindestens 50 GW bis 2040) im bebauten und versiegelten Bereich umgesetzt werden. Für rund. 15 GW wird es erforderlich sein, diese in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umzusetzen. Bei einem angenommenen Flächenbedarf von 1,5 ha/MW entspricht dies einem Flächenbedarf von 22.500 ha für das Land Niedersachsen. Das oben aufgeführte erforderliche Delta von ¼ der Anlagenleistung kann, wenn man diese Zielsetzung auf den Landkreis Osnabrück überträgt, auf Freiflächen realisiert werden, welche nicht dem Vorbehalt der Landwirtschaft unterliegen. Einer landkreiseigenen Berechnung zufolge, verbleiben auch u.a. nach Abzug der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft mit ca. 53.500 ha ausreichend Potentialflächen, auf denen Freiflächenphotovoltaik raumordnerisch nicht ausgeschlossen wird. Bei der Betrachtung wurden auch bereits Siedlungsflächen, Infrastruktur wie auch Vorranggebiete, welche der Natur sowie der Erholung dienen, abgezogen. Daher wird der Nahrungsmittelproduktion auf den hierfür besonders geeigneten Flächen der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft der Vorrang für die Stromproduktion auf solarer Strahlung eingeräumt; ohne, dass im Landkreis Osnabrück zu wenige Potentialflächen verbleiben, um einen bedeutenden Beitrag zu den vom Land Niedersachsen gesteckten Zielen zu leisten. Der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen gilt auch, wenn nach Errichtung dieser Anlagen eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich weiter erfolgen kann. Beispielsweise kann nach Errichtung der Photovoltaikanlagen eine Nutzung als Schafweide möglich sein, dennoch bleibt die Nutzung dieser Fläche durch die Landwirtschaft dauerhaft erheblich eingeschränkt. Zu Kapitel 4.2.1, Ziffer 06 Satz 3 und 4: Agrar-Photovoltaikanlagen ermöglichen eine kombinierte Nutzung der Fläche, wobei die landwirtschaftliche Produktion die Hauptnutzung bleibt. Agrar-Photovoltaikanlagen sind zum einen aufgeständerte Photovoltaikanlagen (in mehreren einer lichten Höhe von mindestens 5 Metern mit einem Abstand zwischen den Reihen von 11,75 m und in der Reihe von 18,40 m, als Referenzanlage dient die APV-Resola Versuchsanlage in Heggelbach Höhe). Die Anlagen sind in einer Höhe aufgestellt, die eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen unterhalb dieser Anlagen weiterhin zulässt. Zum anderen sind Agrar-Photovoltaikanlagen Anlagen, die senkrecht in Form von bifazialen Modulen aufgestellt sind, solange die Zwischenräume breit genug für eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen sind (mindestens 18,40 m). Die Anlagen sollten möglichst nach Südwesten ausgerichtet sein, um eine gleichmäßige Verteilung des Sonnenlichts für die Nutzpflanzen sicherzustellen. Eine Agrar-Photovoltaikanlage überlagert einen Raum, der Kulturraum für Pflanzen sein soll. Es ist somit auf eine gleichmäßige Verteilung des Sonnenlichts sowie eine ausreichende	

Luftumwälzung und Wasserverfügbarkeit bei gleichzeitiger Vermeidung von Bodenerosion und Verschlämmung zu achten. Keine Agrar-Photovoltaiknutzung ist eine Photovoltaik-Nutzung, die zur Folge hat, dass die Fläche dauerhaft nicht mehr für maschinelle Arbeiten zugänglich ist und somit die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten stark eingeschränkt sind. Nicht ausreichend ist demzufolge, die Fläche beispielsweise zusätzlich zur Solarenergieproduktion als Schafweide zu nutzen, sofern aufgrund der Anlagenkonfiguration eine maschinelle Mahd nicht mehr möglich ist. Dabei berücksichtigt die Festlegung auch, dass nicht nur die aktuelle Bewirtschaftung der Fläche entscheidend ist, sondern zudem die Flexibilität erhalten bleiben muss, die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform ändern zu können. Die landwirtschaftliche Erzeugung bleibt die Hauptnutzung der Fläche, die Solarstromproduktion kommt lediglich als zusätzliche Nutzung hinzu. Im Idealfall kommt es zu positiven Synergieeffekten (beispielsweise Verschattung in den heißen Sommermonaten). Ziel ist es, dass die weitere landwirtschaftliche Nutzung gewinnorientiert erfolgt, d.h. ein positiver Deckungsbeitrag erfolgen kann. Bei einem Vorher/Nachher-Vergleich darf durch die Anlagen höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche entstehen (siehe auch DIN-Spec 91434). Die landwirtschaftliche Nutzung muss für den Landwirt praktikabel bleiben, d.h. er muss die Flächen vollständig mit vorhandener Maschinentechnik bewirtschaften können (Bodenbearbeitung und Ernte auf Ackerflächen, (Nach-) Mahd auf Grünlandflächen). Die geplante und ggf. künftig angepasste landwirtschaftliche Flächennutzung muss über den gesamten Zeitraum der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen fortgeführt werden können. Eine Raumverträglichkeit ist insbesondere gegeben, wenn eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und eine Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegeben sind. Agar-Photovoltaikanlagen können Auswirkungen auf den Raum haben. So können sie beispielsweise das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Sie sind deshalb durch entsprechende Maßnahmen und Planungen verträglich in die Landschaft zu integrieren (z. B. durch Anpassung an die bestehende Topographie, Ausrichtung der Anlagen oder Färbung der Module). Dies umfasst eine geeignete Standortwahl (z. B. Vermeidung exponierter Standorte) und die Ausgestaltung der Anlage (beispielsweise durch Eingrünung oder Einpassung in die Landschaftsstruktur, Reduzierung der Barrierewirkung der Einzäunung für kleinere Tiere, Reduzierung der Störwirkung für die Avifauna, Reduzierung möglicher negativer Störungen des Mikroklimas). Dies gilt umso mehr für diese aufgeständerten Anlagen, die noch deutlicher wahrnehmbar sein werden. Agrar-Photovoltaikanlagen berühren eine Vielzahl von Belangen, z. B. Siedlungsentwicklung, gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehr und Erholung. Dies gilt ebenso für umweltrelevante Belange, wie etwa die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Boden, Tiere und Pflanzen u. Ä. Vorhandene Raumnutzungskonflikte sind bei der Planung aufzuzeigen. Die Verträglichkeit ist sicherzustellen.	

Die Raumverträglichkeitsprüfung kann entweder durch eine landesplanerische Stellungnahme zum zugehörigen Bauleitplan-Entwurf, eine raumordnerische Beurteilung oder gerade bei größeren Vorhaben bzw. Vorhaben, bei denen Raumnutzungskonflikte zu befürchten sind, durch ein Raumordnungsverfahren erfolgen.	

4.2.2 Energieinfrastruktur

Zu Kapitel 4.2.2, Ziffer 01 Der Landkreis Osnabrück wird durch verschiedene Stromtrassen durchschnitten, welche neben den Umspannwerken in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt sind. Hierzu zählen neben verschiedenen 110-kV-Leitungen auch 220-kV-Leitungen. Diese Stromleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern, insofern sie sich in ihrer Führung als weiterhin geeignet und nachhaltig erweisen. Aufgrund des erhöhten Anteils an regenerativer Energie, die insbesondere in den kommenden Jahren zunehmend auf See erzeugt werden soll, wird der Landkreis Osnabrück zukünftig vermutlich auch von verschiedenen neu zu planenden und zu errichtenden Höchstspannungsleitungen durchzogen sein. Hierbei ist zeitnah von nachfolgenden Trassenvorhaben auszugehen: • <u>380 kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM)</u> Der Abschluss des Raumordnungsverfahrens mit der Landesplanerischen Feststellung vom 05.07.2019 wurde durch die Obere Landesplanungsbehörde (ArL Weser-Ems) durchgeführt. Bereits am 8.3.2018 fand ein Scopingtermin als Vorbereitung für das Planfeststellungsverfahren – Höchstspannungsleitung Conneforde – Cloppenburg/Ost - Merzen; Abschnitt Landkreisgrenze Cloppenburg/Osnabrück bis Merzen durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr statt. Eine Betrachtung hat jedoch nur für die Vorzugsvariante stattgefunden. Zwei Erdkabelabschnitte (um Quakenbrück und um Ankum) sind vorgesehen. Derzeit finden die Auseinandersetzung mit den im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geäußerten Stellungnahmen statt. • <u>380 kV-Leitung Wehrendorf – Lüstringen – Landesgrenze NRW:</u> Im Zuge der Planung einer 380-kV-Leitung Gütersloh – Lüstringen – Wehrendorf Abschnitt Umspannanlage Bad Essen/Wehrendorf – Umspannanlage Osnabrück/Lüstringen der Vorhabenträgerin Amprion GmbH, Dortmund wurde vom Amt für Regionale Landesentwicklung Weser-Ems ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt. Dieses ROV wurde mit einer Landesplanerischen Feststellung mit Datum vom 28.05.2020 abgeschlossen. Die Landesplanerische Feststellung ist auf der Internetseite des ArL Weser-Ems einsehbar.). Die Landesplanerische Feststellung	LROP 4.2.2 Ziffer 04

gibt Auskunft darüber, welche Gründe dazu geführt haben, entsprechende Leitungsabschnitte als Erdkabel oder Freileitung vorzusehen Das ROV ist damit abgeschlossen. Derzeit finden die Auseinandersetzung mit den im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geäußerten Stellungnahmen statt. • <u>380 kV-Leitung Westerkappeln (NRW) – Lüstringen:</u> Hierbei handelt es sich um die Neubeseilung des bisherigen 220-kV und 110-kV-Leitungsnetzes auf den Betrieb eines 380 kV-Leitungsnetzes. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat auf Antrag der Amprion GmbH das Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz im September 2014 eingeleitet und im Oktober 2016 abgeschlossen. Die Umbaumaßnahmen sind inzwischen vollzogen. • <u>Korridor B (HGÜ-Leitungen):</u> Der aktuell von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigte Netzentwicklungsplan 2019 – 2030 (NEP) listet die beiden zusätzlichen HGÜ-Erdkabel-Verbindungen DC 21 und DC 25, die als Teil des sogenannten „Korridor B“ von den Netzbetreibern beantragt wurden. Von der BNetzA wurde sowohl die Maßnahme DC 21b mit den Netzverknüpfungspunkten Wilhelmshaven 2 und Uentrop als auch die Maßnahme DC 25, bei der der ursprünglich geplante nördliche Netzverknüpfungspunkt von Wilhelmshaven 2 nach Heide/West verschoben wurde, bestätigt. Der südliche Netzverknüpfungspunkt liegt für DC 25 bei Polsum. Ziel des B-Korridors ist es, die in Zukunft weiter steigenden hohen Einspeisungen aus On- und Offshore Windenergie aus Schleswig-Holstein und Niedersachsen nach Nordrhein-Westfalen zu transportieren. Im aktuellen Bundesbedarfsplangesetzt (BBPlG) werden beide Vorhaben gelistet, DC 25 als Vorhaben Nr. 48 mit den Bestandteilen Heide/West – Wewelsfleth, Wewelsfleth – Freiburg (Elbe)/Wischhafen, Freiburg (Elbe)/Wischhafen – Polsum und DC21b als Vorhaben Nr. 49 von Wilhelmshaven nach Hamm. Die Vorbereitungen für die Bundesfachplanung werden derzeit durchgeführt. Die Inbetriebnahme ist nach ca. 3- 4-jähriger Bauzeit für das Jahr 2030 geplant. • <u>Balwin 1 und Balwin 2 (HGÜ-Leitungen):</u> Die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme Balwin 1 und Balwin 2 wurden im Netzentwicklungsplan 2030, Version 2019 unter dem Vorbehalt bestätigt, dass die entsprechenden Windparkflächen in der Nordsee für eine Nutzung der Offshore-Windenergie ausgewiesen werden. Als Übertragungsnetzbetreiber hat Amprion gemäß § 17d EnWG den gesetzlichen Auftrag, die beiden Projekte umzusetzen. Die Amprion Offshore GmbH ist als hundertprozentige Tochter mit den Offshore-Aktivitäten von Amprion betraut und fungiert als Vorhabenträgerin.	

Die Projekte umfassen die Errichtung je einer Offshore-Konverterplattform auf See und je einer Konverter-Station an Land, sowie die dazugehörigen Kabelverbindungen. Von der Nordsee kommend verlaufen die See- bzw. Erdkabel bis zu Ihren Netzverknüpfungspunkten „Suchraum Ibbenbüren/ Mettingen/Westerkappeln“ (Balwin 1) und Wehrendorf (Balwin 2). Die Projekte sollen möglichst lange parallel geführt werden, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Bei Balwin 1 ist die Inbetriebnahme für 2032/33 und bei Balwin 2 für 2031 geplant. Vorhandene Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore bieten sich für die Weiterentwicklung des Übertragungsnetzes an. Daher ist es sinnvoll, Trassen möglichst zu bündeln bzw. künftige Planungen an bereits festgelegten Trassen zu orientieren. Dies hat vor allem den Hintergrund, dass eine weitere Zerschneidung der Landschaft und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild vermieden werden sollen. Darüber hinaus trifft das Landes-Raumordnungsprogramm Regelungen zu möglichen Erdverkabelung, insbesondere auf Ebene des 110-kV-Verteilnetzes. Um den weiteren Landschaftsverbrauch einzudämmen und die Zerschneidung von Freiräumen zu begrenzen, sollen Energietransportleitungen untereinander und mit weiteren Infrastruktureinrichtungen gebündelt und auf einer gemeinsamen Trasse geführt werden.	

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

Zu Kapitel 4.3, Ziffer 01 Satz 1 Im Kreisgebiet gibt es keine öffentlich zugänglichen Deponien. Die ehemaligen Boden- und Bauschuttdeponien befinden sich in Stilllegungsverfahren. Der anfallende Bauschutt wird nach aktuellem Kenntnisstand von privaten Unternehmen recycelt. Um die zu überlassenden nicht gefährlichen Abfälle zur Beseitigung (hauptsächlich Böden, AVV 170504) ordnungsgemäß zu entsorgen, wurde am 03.02.2015 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen zwischen dem Kreis Warendorf und dem Landkreis Osnabrück geschlossen. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von zehn Jahren und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre. Die Mengenbegrenzung beträgt im Mittel von 5 Jahren 25.000 Mg/a; die absolute Mengenbegrenzung beträgt 30.000 Mg/a. Seit 2016 besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Interargem GmbH, welche an den Standorten Bielefeld und Hameln jeweils eine Müllverbrennungsanlage betreibt. Die Anlagenkapazität beider Anlagen beträgt 700.000 Tonnen Abfall und 100.000 Tonnen Altholz. Mehrheitsgesell-	LROP 4.3 Ziffer 03

schafter der Interargem sind die Stadtwerke Bielefeld. Die übrigen Anteile werden von 16 weiteren kommunalen Gesellschaftern aus der Region gehalten, beispielsweise von den Kreisen Herford, Lippe oder Höxter. Seit 2017 hält auch die AWIGO 1% dieser Anteile. Eine Beteiligung an der Interargem hat für die AWIGO vor allem strategische Bedeutung, da auf diesem Weg die Entsorgungssicherheit für den Landkreis Osnabrück gesteigert werden konnte. Gleichzeitig stärkt die interkommunale Zusammenarbeit die regionale Abfallwirtschaft und leistet durch die Müllverbrennungsanlagen als Energieerzeugungsanlagen einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Verwertung der PPK-Fraktion und von Altholz wurde an außerhalb des Kreisgebietes ansässige Verwerter vergeben **Zu Kapitel 4.3, Ziffer 01 Satz 2** Aufgrund der herrschenden Deponieknappheit in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen hat sich der Landkreis Osnabrück (AWIGO) im Jahr 2020 an einer Deponiebedarfsanalyse beteiligt. Die Deponiebedarfsanalyse wurde von der Prognos AG in Zusammenarbeit mit der INFA GmbH erarbeitet. Es wurde eine Untersuchungsregion um die teilnehmenden Städte und Landkreise Warendorf (AWG), Gütersloh (GEG), Coesfeld (WBC), Borken (EGW), Landkreis Osnabrück (AWIGO) sowie die Stadt Münster (AWM) im Radius von 50 km gezogen. Ziel ist die Darstellung der vorhandenen Restlaufzeiten und Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung von Entsorgungskapazitäten. Dabei liegt der Fokus auf Deponien der Klasse 0 (z. B. unbelasteter Bodenaushub) sowie auf Deponien der Deponieklasse I, auf denen mäßig belasteter Erdaushub, Bauschutt und vergleichbare nicht gefährliche mineralische gewerbliche Abfälle abgelagert werden. Die Ergebnisse der Studie sind die Basis für weiterführende Überlegungen der genannten Städte und Landkreise, ob und wie in Bezug auf die notwendige Entsorgungssicherheit ausreichendes Deponievolumen in der Region geschaffen werden kann	